

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Zweytes Heft

[urn:nbn:de:bsz:31-184804](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-184804)

Verhandlungen der Ersten Kammer
der
Ständeversammlung
des Großherzogthums Baden 1822—1823.

Vierten Bandes Zweytes Heft.

Bogen Nr. 12—24

Inhalts-Anzeige.

	Seite
LVIII. Protokoll der Sitzung vom	
8. Jan.	175—210
Bemerkungen in Betreff der Gemeindeordnung	176—177
Fortsetzung der Discussion über die Gewerbeordnung	178—205
Genehmigung des Entwurfs der Mittheilung an die zweyte Kammer in Betreff der Gemeindeordnung	206
Mittheilungen der zweyten Kammer	
1) wegen Beförderung der Schweinszucht	206
2) wegen Abschaffung des Blutzehntens	207
3) wegen einer neuen Tar- und Sporelordnung	207
Unterbeilage zu Ziffer 147.	
Bitte an S. K. H. wegen Beförderung der inländischen Schweinszucht	208
Unterbeilage zu Ziffer 148.	
Bitte an S. K. H. wegen Abschaffung des Blutzehntens	209
Unterbeilage zu Ziffer 149.	
Bitte an S. K. H. wegen einer neuen Tar-, Sporel- und Stempelordnung	210
LIX. Protokoll der Sitzung vom	
10. Jan.	211—255
Verlegung einer Eingabe wegen Aufhebung des Fahrniß- Erddrittels, und Wegzugdrittels	212
Beschluß	212
Discussion über die Aufhebung der Pflaster-, Straßen- und Brückenbauverhuden	212—229
Beschluß	230
Discussion über die Motion wegen Verwandlung der stan- des- und grundherrlichen Entschädigungen in Renten- sacine au porteur	230—239
Beschluß	239

	Seite
Discussion über die Motion wegen Unterstützung des land- wirthschaftlichen Vereins zu Ettlingen	239—255
Beschluß	255
LX. Protokoll der Sitzung vom 13. Jan.	256—272
Genehmigung des Entwurfs einer Bitte wegen Unterstüt- zung des landwirthschaftlichen Vereins zu Ettlingen, und wegen Verwandlung der standes- und grundherr- lichen Entschädigungen in Rentenscheine au porteur	257—258
Erfassung des zweiten Commissionsberichts wegen Beför- derung der Privatwaldungen	258
Beschluß	258
Beilage Ziffer 151.	
Bitte an S. K. H. wegen Unterstützung des landwirthschaft- lichen Vereins zu Ettlingen	259
Beilage Ziffer 152.	
Bitte an S. K. H. wegen Verwandlung der standes- und grundherrlichen Entschädigungen in Rentenscheine au porteur	260—261
Beilage Ziffer 153.	
Zweiter Commissionsbericht über den Gesetzentwurf wegen Beförderung der Privatwaldungen	262—272
LXI. Protokoll der Sitzung vom 14. Jan.	273—334
Discussion über den Gesetzentwurf wegen Aufhebung der alten Abgaben	274—333
Mittheilung der Regierungscommission in Betreff der Darm- städter Verhandlungen über die Handelsverhältnisse	333—334
Beschluß	334
LXII. Protokoll der Sitzung vom 16. Jan.	335—374
Anzeige einer Motion auf Freylassung der Candidaten der Theologie von der Milizpflichtigkeit	336
Fortsetzung der Discussion über die Aufhebung der alten Abgaben	336—373
Beilage Ziffer 154.	
Anzeige einer Motion auf Freylassung der Candidaten der Theologie von der Milizpflichtigkeit	374

Seite
—255
255
—272
—258
258
258
259

Acht und fünfzigste Sitzung

Karlsruhe, den 8. Jan. 1823.

Gegenwärtig:

—261 Die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:
—272 Sr. Hoheit, des Durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn
Markgrafen Wilhelm zu Baden,
—334 Ihrer Hoheiten, der Herren Markgrafen Leopold
und Maximilian zu Baden,
—333 Sr. Durchlaucht, des Herrn Fürsten v. Fürstenberg,
—334 der Herren Staatsminister, Frhrn. v. Versteff und
334 und v. Vertheim.
—374 Des Herrn Generallieutenants v. Schäffer,
336 Des Herrn Staatsraths Baumgärtner, und
—373 Des Herrn Staatsraths, Frhrn. v. Zyllhardt.

Weiter anwesend:

—374 der Herr Regierungskommissär, Staatsrath v. Sulz.

—374 Unter dem Vorsitze
des dritten Vicepräsidenten, Oberhofmarschalls Frhrn.
v. Gayling.

—374 Protokolle der 1. Kammer. 4r Bd.

Nach eröffneter Sitzung erklärte Hofrath v. Kotteck in Bezug auf seine gestrige, bey Gelegenheit der Redactionsverlesung der Gemeindeordnung gethane, Aeußerung, daß er inzwischen seine eigenen, während der fraglichen Sitzung als Protokollführer gemachten Aufschreibungen, so wie den Protokollentwurf des zur Beyhülfe im Protokollfertigen angestellten Doctor Holzmann eingesehen, und in beiden, ohne wechselseitige Rücksprache verfaßten Aufzeichnungen die vollkommene Bestätigung seiner geäußerten Meinung gefunden, wonach nämlich der befragte Beschluß nur dahin gegangen sey, die Redaction der Gemeindeordnung zu erwarten, und erst dann einen Beschluß im Ganzen zu fassen. Nicht zufrieden mit diesen übereinstimmenden Aufzeichnungen habe er sich noch bey einigen auswärtigen Zuhörern der damaligen Verhandlung erkundigt, und ihre Reminiscenz habe abermals seine Meinung bestätigt. Wenn nun dieses, wie er nicht anders glaube, sich so verhalte, so werde die hohe Kammer sich jetzt im Ganzen über die Gemeindeordnung auszusprechen haben.

Frhr. v. Türkheim versichert dagegen, der Sinn des am Schluß der Gemeindeordnung gefaßten Beschlusses sey bestimmt dahin gegangen, daß man über die Annahme des Gesetzes im Ganzen erst dann abstimmen wolle, wenn der zweyte Theil der Gemeindeordnung an die Erste Kammer gelangt seyn werde, und daß man sich für jetzt blos die Genehmigung der Redaction des ersten Theils nach den Beschlüssen über die einzelnen Hßen desselben nach deren Vorlage vorbehalten habe.

v. Kotteck beruft sich auf den, ihm als Protokollführer hier gebührenden vorzüglichen Glauben, verbreitet sich dann auch über die Sachgründe, und be-

merkt, daß die zweyte Kammer berechtigt wäre, die Redaction einer noch nicht angenommenen, nicht einmal eventuell angenommenen Gemeindeordnung an die Erste zurückzugeben, weil sie dergestalt gar keinen Stoff der eigenen Verathung habe. Auch sey ja, wenn gar keine, nicht einmal eine eventuelle Schlußfassung über das Ganze geschehe, der mit großer Wichtigkeit behandelte doppelte Vorbehalt unnütz und zwecklos.

Frhr. v. Türkheim erwiedert, daß er sich auf die Gründe für und wider die Sache nicht mehr einlassen werde, und bloß von der Thatsache des bereits gefaßten Beschlusses hierüber jetzt noch die Sprache sey, daß er von der Richtigkeit seiner Behauptung überzeugt sey, übrigens hier eine Berufung auf Aufschreibungen des Protokollführers oder angebliches Zeugniß von irgend einem Zuhörer gar nicht Platz greifen könne, da es sich nicht von der Handlung eines Dritten, sondern von dem Beschluß der gegenwärtigen hohen Versammlung selbst handle, welchen diese bey erhobenem Zweifel jeden Augenblick selbst erklären könne, worauf er provocire.

Nachdem die Frhrn. v. Freystedt und v. Wessenberg sich für die Meinung des Hofraths v. Notteck, der geh. Hofrath Zacharia, Frhr. v. Falkenstein, Hebel und Sc. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein dagegen für die Meinung des Frhrn. v. Türkheim erklärt hatten, pflichtete die Kammer, mit Ausnahme von 3 Stimmen, der Meinung des Frhrn. v. Türkheim bey.

Der geh. Hofrath Zacharia zeigt an, daß er aus Veranlassung der Meerwein'schen Eingabe, in Betreff

der Mißhandlung der Thiere, sich das neueste englische Gesetz über diesen Gegenstand von London verschrieben habe, und dasselbe hiemit in der Bibliothek der Kammer niederlege.

Beilage Ziffer 146. (ungedruckt)

Die Discussion über die Gewerbeordnung wurde hierauf fortgesetzt.

Art. 2.

Föhr. v. Falkenstein glaubt, daß der Beschluß über diesen Artikel zum Theil schon in dem liege, was die Kammer gestern über den ersten Artikel beschloffen habe.

Föhr. v. Wessenberg: Wenn in den weiter folgenden Artikeln des Beschlusses der zweyten Kammer von den Zünften die Rede ist, welche doch in der Nummer 2 bereits als aufgehoben erklärt sind; so will ich das keineswegs vertheidigen. Aber wahrscheinlich wird das Wort „Zunft“ in dem Sinne genommen, daß es blos die Genossenschaft der einzelnen Gewerbe bedeute. Soll aber Gewerbebefreyheit wirklich Platz greifen, so sehe ich nicht ein, wie Zünfte mit ihr zu vereinbaren wären, d. i. örtliche Vereine, die sich im ausschließenden Besitze von Gewerben befinden, und den Zutritt nach Gutfinden öffnen und schließen können. Wenn gleich die zweyte Kammer den Grundsatz allgemeiner Gewerbebefreyheit nicht förmlich ausgesprochen hat, sondern nur mögliche Annäherung zu derselben; so hat sie doch anerkannt, daß auch diese Annäherung unmöglich würde, wenn die Zünfte ferner beständen. Ehrwürdig ist der Ursprung der Zünfte; sie waren Freystätten der Gewerbe. Aber mit den Zeiten haben auch sie sich verändert; sie sind aus Freystätten Zwangsanstalten der Gewerbe geworden.

Frhr. v. Falkenstein rechtfertigt sich gegen den Vorwurf, als hätte er unrichtig einen Widerspruch in der Fassung der zweyten Kammer bemerkt. Dieser Artikel sehe nicht nur, wie schon in dem Commissionsberichte gezeigt worden, in offenbarem Widerspruche mit den Artikeln 15 und 16, sondern ebenso auch mit dem Art. 14, worin es heiße:

„Es bleibe den Gewerbsgenossen unbenommen, sich einen Vorstand zu wählen.“

Ohne die Idee einer Corporation beizubehalten, seye aber eine solche Bestimmung nicht denkbar.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein, glauben, daß auch die zweyte Kammer keinen anderen Sinn in diesen Artikel habe legen wollen, als daß die Zünfte nur dem Namen nach, d. h. in ihrem jetzigen Bestand, aufgehoben werden sollen. Wenigstens beweise dieß die Discussion in der zweyten Kammer, und ihr Antrag auf eine liberale Gewerbeordnung.

Hebel glaubt, daß aberdings dieser Artikel in Verbindung mit den spätern einen Widerspruch enthalte, der aber vielleicht aus einem Fehler der Redaction entstanden sey, und in keinem Fall Einfluß auf die Beschlusfassung dieser Kammer haben könne.

Frhr. v. Türkheim: Es wird das Beste seyn, sich bloß darüber zu verständigen, was hier im Artikel 2 ausgesprochen werden soll, ohne sich vor der Hand darum zu bekümmern, was in einem spätern Sen enthalten sey, welcher sich seiner Zeit in jedem Fall mit dem, was jetzt beschlossen wird, schon in Einklang bringen lassen muß.

Daß die Zünfte in ihrer bisherigen Verfassung nicht fortbestehen sollen, darüber scheint man einig; aber

es fragt sich, ob man darum dem Satz, daß die Zünfte aufzuheben und Gewerberäthe einzuführen seyen, unbedingt beystimmen wolle. Wenn man eine Art von Verbindung unter den Genossen eines Handwerkes, mit was immer für einer Beschränkung, beybehalten will, selbst wenn es nur nach der Art der gestern angeführten, in Frankreich noch bestehenden Conseils des prudhommes wäre, so kann man wohl von Aufhebung der Zünfte nicht ohne einige Beschränkung sprechen, und selbst in den Beschlüssen der zweyten Kammer sind einige Bestimmungen enthalten, welche eine solche fortwährende Verbindung voraussetzen; die Gewerberäthe aber können nicht ganz das seyn, was hier angedeutet wird, denn sie sollen nur für die Gewerbe bestehen.

Hierüber wird man sich also vorerst näher zu erklären haben.

Frhr. v. Falkenstein: Ich würde gegen diese Ansicht nichts einzuwenden haben, wenn wir nicht einen eigenen Vorschlag vor uns hätten, nämlich die Einführung der Gewerberäthe, welche letztere nicht blos als Repräsentation für die Gewerbe, sondern auch, als mit den Zünften in zweckmäßige Wechselwirkung gebrachte, verwaltende Behörden denkbar sind.

v. Rotteck: Es ist nicht zu verkennen, daß zwischen dem Art. 2, welcher die Zünfte aufhebt, und einigen folgenden, welche sie als fortbestehend voraussetzen, ein Widerspruch ist. Um denselben aufzuheben, und den wahren Sinn der zweyten Kammer zu treffen, müssen wir wohl das Wort von der Sache unterscheiden. Im Art. 2 wird eigentlich nur über das

Wort, oder etwa gegen die bis jetzt bestehenden Mißbräuche, oder Auswüchse des Zunftwesens der Stadt gebrochen, in den bemerkten späteren Artikeln werden einige wesentliche Sachbestimmungen aufrecht erhalten. Die zweyte Kammer will also im Grunde die Zünfte nicht aufgehoben wissen; und ich bin in dieser Voraussetzung mit ihr einstimmig.

Unter Zünften verstehe ich jedoch nicht blos eine Genossenschaft, oder einen Inbegriff von Gewerbegenossen, wie ein verehrter Redner vor mir; sondern wahre gesellschaftliche Vereinbarungen solcher Genossen, zum Behuf der Beförderung eines gemeinschaftlichen Zweckes, welcher hier die Vervollkommnung des Gewerbes und der gemeinsame Vortheil aller Verbundenen als Gewerbsgenossen ist. Also Corporationen, wahre, lebendige Gesammitpersönlichkeiten, vom Staat als solche anerkannt und geschützt.

In so fern jedoch haben sie noch durchaus keine Berechtigungen oder Vorrechte nach aussen — gegen Consumenten, oder gegen nicht zünftige Gewerbsleute — anzusprechen. Ihre Rechte beschränken sich auf die von den Mitgliedern selbst der Gesamtheit übertragene Gesellschaftsgewalt, und auf das, wie immer, erworbene Gesamtvermögen. Aber es kann auch der Staat diese einmal vorhandenen, ob auch ohne sein Zuthun entstandenen Corporationen — analog demjenigen, was er in Ansehung der Gemeinden thut — gewissermaßen als Staatsanstalten adoptiren, d. h. zu seinen eigenen Zwecken benutzen. Alsdann wird er ihnen solche und so viele Berechtigungen verleihen, oder solche Einrichtungen vorschreiben, als

eben der allgemeine Staatszweck — sey es die Sicherheit der Consumenten, oder die Erhöhung der Gewerbsvollkommenheit, oder die Beförderung eines naturgemäß geregelten, allgemeinen Staatslebens — erheischt oder rätlich macht. Daß der Staat wirklich Gründe habe, die Zünfte auch in solchem Sinn zu betrachten und zu benutzen, habe ich gestern zu entwickeln versucht. Klar ist, daß die Rechte, welche den Zünften solchergestalt vom Staat erteilt werden, niemals selbstständige oder privatrechtliche Befugnisse werden können, sondern fortan dem öffentlichen Rechte, welchem sie entfloßen, angehören, d. h. also der stets freyen Gesetzgebung, die sie nach Gefallen und Ermessen jeden Augenblick abschaffen, beschränken, verändern kann, unterworfen sind.

Ich stimme nun allerdings für die Forterhaltung der Zünfte in beiderley Sinn, d. h. sowohl als bloße gesellschaftliche Verbindungen oder Corporationen von Gewerbegeossen, welchen demnach eine Gesamtpersönlichkeit und ein Gesamtrecht wie anderen Gesellschaften zustehe; als auch in der Eigenschaft als Staatsanstalten, d. h. als vom Staat selbst zu den oben angedeuteten Zwecken benutzte Institutionen, und daher ausgerüstet mit denjenigen Berechtigungen, und denjenigen Pflichten unterliegend, welche, und zwar nicht mehr und nicht weniger, als dem Staatszweck, dem Gesamtwohl zuträglich erscheinen, d. h. von der jeweiligen Gesetzgebung als zuträglich erkannt werden. Ich glaube, also begriffen und bestimmt, können die Zunftberechtigungen nicht mehr abschreckend erscheinen, und trage daher darauf an, einen diesen Sinn ausdrückende, Fassung an die Stelle jener der zweyten Kammer zu setzen.

Fehr. v. Lürkheim: Mir scheint, daß dasjeni-

se, was so eben angedeutet worden ist, von der bisherigen Zunftverfassung mehr bestehen lassen würde, als wohl, nach den vorläufigen Aeußerungen zu urtheilen, die Kammer als ihre Ansicht auszusprechen geneigt seyn dürfte. Da wir übrigens hier über eine Motion, nicht über einen Gesetzesvorschlag berathen, folglich nur im Allgemeinen die Ideen zu bezeichnen haben, nach welchen wir ein neues Gesetz ausgeführt wünschen, so dürfte es genügen, statt von Aufhebung der Zünfte, hier nur von der Aufhebung der bisherigen Zunftverfassung zu sprechen.

In den folgenden Artikeln, namentlich in jenen, welche von Lehrlingen, Prüfung u. s. w. handeln, sind ohnehin Verhältnisse angegeben, welche von selbst wieder eine Art von Verbindung unter den Handwerksge-
nossen einführen würden, daher könnte man den Artikel etwa so fassen: „die bisherige Zunftverfassung wird aufgehoben, jedoch unbeschadet der Verbindung unter den Genossen eines Gewerbs, welche in den folgenden Artikeln ausgedrückte Zwecke erfordern.“

Frhr. v. Falkenstein: Er habe gegen diese Fassung um so weniger etwas einzuwenden, als auch die Commission sich bemüht habe, allgemeine Ausdrücke zu wählen, um sich keines Eingriffs in die Initiative der Regierung schuldig zu machen, da es sich hier bloß um Angabe von Ideen und Wünschen handle, nicht aber um die Berathung eines Gesetzesentwurfs.

Der Vorschlag des Frhrn. v. Türkheim stimme mit dem der Commission überein, nur sey derselbe noch bestimmter.

v. Rotteck bestimmt seinen Antrag dahin:

Die Zünfte sollen zwar fortbestehen, je-

doch in Bezug auf alle Einsetzungen und Berechtigungen, welche dem öffentlichen Rechte angehören (d. h. welche nicht schon aus der gesellschaftlichen Verbindung von Gewerbsgenossen, sondern bloß aus Staatsbewilligung fließen können) eine zeitgemäße und zumal eine, dem Princip der möglichsten Gewerbefreyheit entsprechende Umgestaltung erhalten.

Frhr. v. Türkheim: Das Princip der Gewerbefreyheit haben wir im ersten Artikel bereits ausgesprochen; der weitere Vorschlag würde zu schwierigen Erörterungen über die Frage führen, was zum öffentlichen Recht gehöre und was nicht.

v. Rotteck: Wir wollen nicht die gänzliche Abschaffung der Zünfte, sondern die Reinigung derselben. So weit diese Zünfte Rechte ansprechen, welche sie selbst sich nicht geben, sondern bloß vom Staat erhalten konnten, gehören sie, gleichsam als Staatsanstalten, dem öffentlichen Rechte an, und bleibt also ihre Umgestaltung dem Staate immerdar frey.

Frhr. v. Baden: Wir streiten über etwas, was einander ziemlich gleich kömmt. Zünfte und Gewerbe-
räthe werden sich vereinigen lassen. An Mißbräuchen kann jedes Institut leiden, auch die Gewerbe-
räthe können nach fünfzig Jahren mangelhaft seyn. Heben wir die Zünfte auf, so reißen wir um, was schon besteht; geben wir aber den Zünften das Institut der Gewerbe-
räthe, so verbessern wir das Gebäude, ohne es niederzureißen.

Frhr. v. Wessenberg: Zwischen den Zünften

und dem Gewerberath ist der wesentliche Unterschied, daß dieser für die sämmtlichen Gewerbe aufgestellt ist; es können Mitglieder der verschiedenen Gewerbe darcin gewählt werden; auch andere Sachverständige, auch Mitglieder aus dem Handelsstande.

Frhr. v. Baden: Der Gewerberath muß natürlich nur aus solchen bestehen, welche Kenntnisse der Gewerbe haben, über die sie urtheilen. Der Handel ist von dem Gewerbebestand ganz getrennt. Sie haben verschiedene Interessen. Paris hat freylich herrliche Arbeiten, noch nirgends habe ich aber auch schlechtere angetroffen, als in französischen Provinzialstädten. Industrie liegt im Geiste des Menschen. Wir wollen nichts Bestehendes umstoßen, sondern nur dem Zeitgeiste anpassen.

Frhr. v. Wessenberg: Gerade weil die Interessen des Handelsstandes und der Gewerbe, obgleich oft übereinstimmend, doch oft divergirend sind oder scheinen, dünkt es mir zweckmäßig, wenn auch Handelsleute in den Gewerberath gewählt würden, damit die Interessen besser ausgeglichen werden.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein: Die von dem Frhrn v. Baden gemachten Bemerkungen, die ich schon ebenfalls angedeutet habe, bestärken meinen Wunsch, für die Beybehaltung und zeitgemäße Verbesserung der Zünfte.

Nach einigen weiteren Erörterungen über die Fragstellung erklärte sich die Kammer auf die vom hohen Präsidium gehaltene Umfrage

- 1) einhellig (mit Ausnahme des Frhrn. v. Wessenberg) dafür, daß die Zünfte nicht aufzuheben

- 2) (gegen 2 Stimmen) dafür, daß die dermalige Zunftverfassung aufzuheben, und
 3) einhellig (mit Ausnahme des Hofraths v. Kottek,) daß die Leitung des Gewerwesens den Gewerberäthen, unter Aufsicht der Regierung, zu übertragen sey.

Der geh. Hofrath Zachariä hatte sich für diese und alle andere Punkte der Gewerbeordnung seines Stimmrechts begeben.

v. Kottek und Frhr. v. Falkenstein machen darauf aufmerksam, daß wohl eine weitere Bestimmung nöthig seyn werde, indem sonst unter Einführung der Gewerberäthe eine völlige Aufhebung der Zünfte verstanden werden könne, ersterer mit der Bemerkung, daß er bloß in der Ungewißheit, ob eine dergleichen Bestimmung noch nachkomme, nicht für die Gewerberäthe gestimmt habe.

Nachdem sich die Kammer, auf gehaltene Umfrage, gegen 2 Stimmen (Frhr. v. Türkheim und Frhr. v. Wessenberg) dahin ausgesprochen hatte, daß es an den obigen Beschlüssen nicht genüge, so wurde der von dem Frhrn v. Türkheim wiederholt in Antrag gebrachte Zusatz:

„unbeschadet der Verbindung, welche die in den folgenden Artikeln ausgesprochenen Zwecke erfordern“

mit 10 gegen 3 Stimmen angenommen.

Art. 3 und 4.

Frhr. v. Türkheim: Der vernünftigerer Theil soll sich an die Sache halten, und dem weniger Vernünftigen die Namen lassen, nicht umgekehrt. Die Wortführer des Zeitgesetzes, welche im Namen dessel-

ben die Aufhebung alter Zunftmißbräuche fordern, sollen sich daher nicht mit neuen Namen abfinden lassen, sondern sich als den vernünftigen Theil betrachten, und den Handwerkern die alten Namen lassen.

Dieser Bemerkung tritt der Frhr. v. Falkenstein, als Berichtserstatter, unter Beziehung auf den Commissionsbericht, bey, und die beiden Artikel wurden gegen die einzige Stimme des Frhrn. Wessenberg nach dem Commissionsantrag angenommen.

Art. 5. und 6.

Frhr. v. Falkenstein: Die Commission hat in Bezug auf die vom Antritt des Meisterrechts erforderliche Prüfung die Natur der verschiedenen Gewerbe im Auge gehabt. Größere Gewerbe erfordern größere Kenntnisse, wenn sie zum eigenen Vortheil und zum Nutzen des Publicums betrieben werden sollen. Für die Ausübung solcher Gewerbe soll eine Prüfung Statt haben. Andere Gewerbe erfordern nur mechanische Gewandheit; für diese wäre es angemessen, die Fertigung des Meisterstücks beizubehalten.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein, halten das Wandern der jungen Leute für wesentlich nothwendig, da sie dadurch Menschenkenntniß erlangen, viel Besseres sehen, und mehr Fertigkeit erwerben.

Frhr. v. Wessenberg: Das Wandern kann man für die Handwerker in der Regel für vortheilhaft ansehen. Aber ich kann mich nicht überzeugen, daß es gerecht oder rathsam sey, es gesetzlich vorzuschreiben. Denn es ist doch auch möglich, ohne zu wandern, sich zum vollendeten Handwerker auszubilden. Sobald der eigene Vortheil das Wandern rathsam

macht, wird dieses geschehen, auch ohne daß das Gesetz nöthig hätte, einzuschreiten. Weit wichtiger als die Vorschrift des Wanderns finde ich für diejenigen, welche wandern, die Einrichtung des Wanderbüchleins. Diese Einrichtung, die in Frankreich seit 1803 besteht, und in mehreren Staaten, soviel ich weiß, auch in dem unsrigen eingeführt wurde ist von dem größten Nutzen für die Sittlichkeit, den Arbeitsfleiß und die Ausbildung der wandernden Handwerker, und es ist sehr zu wünschen, daß sie gehandhabt werde.

Föhr. v. Zürkheim: Das Wandern liegt in der Natur der Sache, und geschieht von selbst, wenn ein junger Mensch den Trieb zu höherer Befähigung in seinem künftigen Lebensberuf hat. Durch gesetzliche Zwang aber kann nicht das Wandern, sondern nur das Herumstreichen erwirkt werden. Das Gesetz zwingt die jungen Handwerksleute nur, sich von Haus wegzugeben. Wenn sie aber nicht selbst den Willen haben in der Fremde etwas zu lernen, so ziehen sie, wie man so häufig sieht, als Vagabunden im Lande herum, treten hier und da, blos des Unterhaltes wegen, zu Meistern in Arbeit, bey welchen sie nicht mehr lernen als zu Hause, und fallen in der übrigen Zeit nur der Polizey zur Last.

In dieser Hinsicht kann ich einem Gesetz, welches das Wandern zur Pflicht macht, durchaus keinen Nutzen zuschreiben.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein, beziehen Sich auf die Verhandlungen der zweyten Kammer, wo diese Rücksichten ebenfalls erwähnt worden. Immer seyen aber jene herumziehenden Menschen Ausnahmen, welche die Wohlthaten nicht aufwiegen, die aus dem Wandern entspringen.

Herr v. Falkenstein vertheidigt den Commissionsantrag, vorzüglich durch die Bemerkung, daß gerade, damit das Wandern nicht in ein zweckloses, schädliches Herumziehen ausarte, die Commission den Vorschlag vorgeschlagen habe, daß die Gewerbbesessenen sich in größere gewerbreichere Städte begeben sollen, wo vorauszusetzen sey, daß in der Regel die jungen Leute, die sich ihnen anbietende Gelegenheit, ihre Kenntnisse und Kunstfertigkeit zu vermehren, nicht unbenutzt lassen werden.

Hebel: Ich erkenne die Möglichkeit der Mißbräuche sehr wohl an. Allein der rechte Gebrauch übersteigt doch noch den Mißbrauch. Mancher fähige Jünglinge würde aus Heimathsliebe oder Furcht vor Gefahren vom Wandern zurückgehalten, der dem Gesetz dankbar wäre, das ihn hat wandern heißen. Jeder Studirende muß eine Universität besuchen, obgleich er vielleicht auch durch Privatstudium sich auf ein Examen ausrüsten kann.

Für den Gewerbsmann wird das Wandern den nämlichen Vortheil gewähren, wie für den Studirenden die akademische Laufbahn. Freylich können Fälle vorkommen, wo es hart wäre, zum Wandern zu nöthigen; für solche müssen immer Ausnahmen gelten.

Herr v. Baden: Ich muß gestehen, daß die Bemerkungen des Herrn v. Türkheim sehr richtig sind; dessen ungeachtet hat unser Wandersystem noch Vortheil mit sich gebracht. Mancher junge Deutsche hat in fernen Ländern sein Glück gesucht und gefunden. Die ersten Meister in London und Paris haben deutsche Gesellen; ja in London rechnet man über 20,000 deutsche Gesellen.

Föhr. v. Zürkheim: Diese Bemerkung ist richtig; ich kann jedoch den Grund dieser Erscheinung, nach dem vorhin Gesagten, nicht in den Gesetzen über das Wandern, sondern nur in dem Charakter der deutschen Nation finden, welche überhaupt mehr, als eine andere, auch auf fremdem Boden gedeiht, und welche ihre Betriebsamkeit in alle Länder der Erde führt, ohne durch Vorurtheile in den Gränzen des Vaterlandes und in den Schranken seiner Gewohnheiten zurückgehalten zu werden. Dieß macht, daß die jungen Leute bey uns ins Ausland gehen. Das Gesetz treibt sie nur von Hause weg. Wenn sie aber nur in der Nähe oder als Bettler herumziehen, so ist dem Gesetz auch genügt, und mehr kann dieß nicht erzwingen.

Föhr. v. Baden: Eine Art von Zwang sey bey dem Deutschen angemessen; erst später erkenne er die Wohlthat des Gesetzes, das ihn antreibt, etwa Tüchtiges zu lernen.

Föhr. v. Falkenstein glaubt, daß sich auch die, welche nicht freywillig von Haus weggingen, durch allmählige Entfernung gewöhnen können.

Auf die vom hohen Präsidium gehaltene Umfrage erklärte sich die Kammer, gegen 4 Stimmen, für die Annahme des Art. 5 nach dem Commissionsantrage.

Art. 6.

Föhr. v. Wessenberg: In Ansehung der Prüfungsarbeiten wiederhole ich meine gestern geäußerte Ansicht, daß die Beurtheilung derselben nicht der oft partheyischen Zunftgenossenschaft, sondern dem Gewerberath, der aus sachkundigen Männer gewählt wird, übertragen werde.

v. Kettner: Wenn der Zunftverband aufgehoben wird, so tritt an dessen Stelle der Gewerbe-Rath; dieser besteht aber nicht gerade aus den nämlichen Gewerbeleuten, aus deren Handwerk eine Prüfung gemacht werden soll. Sie können also auch nicht beurtheilen, wo die Arbeit meißermäßig gemacht sey.

Frhr. v. Lürkheim: Der Natur der Sache nach muß derjenige die Arbeit beurtheilen, welcher sie versteht. Dieß können in der Regel, und mit Ausnahme weniger in die Augen fallender Eigenschaften, nur solche, welche die Arbeit selbst zu fertigen im Stande sind. Darum kann eine Prüfung nur den Mitgliedern desselben Gewerbs übertragen werden; diese sind freylich oft geneigt, aus Neid Hindernisse in den Weg zu legen, aber in solchen Fällen wird die Prüfung den Meißtern eines entferntern Orts übertragen.

Uebrigens wünschte ich, daß der Ausdruck „Meißterstück“ vermieden werde; um nicht die Meinung zu erwecken, daß man solches in der bisherigen, meist unzweckmäßigen und abenteuerlichen, Art fortbestehen lassen wolle, denn es ist bloß von einer Prüfung die Rede.

Der Art. 6. wurde auf gehaltene Umfrage einhellig gegen den Frhr. v. Wessenberg angenommen.

Art. 7.

Frhr. v. Falkenstein: Die Commission hat sich die mögliche Mißdeutung vorgestellt, als würde Jedem, wenn er auch ein Fremder wäre, gestattet, Gewerbe zu treiben, wie er wolle. Da sich dieß nicht mit der bereits angetragenen Gemeindeordnung vereinigen läßt, so glaubte die Commission das Wort „Inländer“ beysetzen zu müssen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein, erklären Sich hiermit einverstanden, und wünschen, daß der Uebergang von einem Gewerbe zu einem andern nur bey verwandten Gewerben gestattet werde.

Föhr. v. Wessenberg: Ich frage darauf an, daß entweder in den Art. 7 oder 8 die Bestimmung aufgenommen werde, daß jeder Staatsbürger in jeder Gemeinde das Gewerbe, zu dem er sich als fähig ausgewiesen hat, treiben dürfe, damit nicht das Recht, Gewerbe zu treiben, durch das Gemeindegewerbe so bedingt werde, daß es nicht ohne dieses Bürgerrecht ausgeübt werden dürfte.

Föhr. v. Falkenstein erklärt sich mit Sr. Durchlaucht, dem Herrn Fürsten v. Löwenstein, einverstanden, dagegen könne er sich mit dem v. Wessenbergschen Antrag nicht vereinen, weil das Gemeindegewerbe eine Bedingung sey, an welche das Gewerbe recht geknüpft werden solle.

v. Kottek: Ueber die Frage: wo Jeder ein Gewerbe treiben dürfe? wird der folgende Artikel den Anlaß zu sprechen geben. Hier beym Artikel 7 bemerke ich zweyerley: erstens, daß ich Keinen auf ein einziges Gewerbe gesetzlich beschränkt wissen möchte. Zwar will ich dem Unternehmungsgeiste, der etwa in verschiedenen Gewerbszweigen zugleich, auf Unkosten der dürftigen Genossen derselben, Eroberungen machen möchte, bloß durch die Allgewalt des Geldcapitals, ohne eigene Fertigkeit oder Arbeit, das Wort nicht reden. Im Gegentheil sind die von dem Herrn Prälaten Hebel darüber so schön ausgesprochenen Ansichten meine eigenen, und mit den Grundsätzen, welche ich gestern

in meinem ausführlichen Vortrage entwickelt habe, vollkommen übereinstimmend. Allein dem Mißbrauche, oder der Verdrängung wird schon hinreichend gesteuert durch die Natur, sobald das Gesetz sagt: Jeder darf nur diejenigen Gewerbe treiben, welche er ordnungsmäßig erlernt hat. Einige wenige werden sodann zwey, die allermeisten aber gewiß nur eines treiben, ausgenommen, wenn die Verwandtschaft der Gewerbe zu der alsdann auch unbedenklichen Vereinigung derselben einladet. Das Verbot des Treibens mehrerer Gewerbe, demnach der Verbindung mit mehreren Zünften, wäre um so weniger zu rechtfertigen, da wir auch die bürgerliche Verbindung mit mehreren Gemeinden erlaubt haben.

Was aber zweytens den Uebergang von einem Gewerbe zum andern betrifft, so erkläre ich mich nachdrücklichst gegen die Beschränkung bloß auf verwandte Gewerbe. Zu jedem Gewerbe, welches es sey, soll Jeder unter Bedingung der gesetzlichen Leistungen, übergehen dürfen. Das Verbot solches Uebergangs ist aus dem bösen Zunftgeiste entsprungen, nicht aus demjenigen, welchen ich bey demselben zu erhalten wünsche. Dann, welches sind verwandte Gewerbe? Wer entscheidet über die sich da nothwendig und in Menge darbietenden Zweifel und Streitigkeiten? Nach welchem Princip geschieht die Entscheidung?— Ich wiederhole meinen Antrag auf Freyheit in beiden berührten Puncten.

Frhr. v. Türkheim: Ich trete dieser Bemerkung bey, und kann den Commissionsantrag nicht für genügend ansehen. Ich wünsche nicht die Beschränkung auf ein Gewerbe, weil oft die verbesserte Fabrication und die erhöhte Industrie in der Verbin-

„dung zweyer Gewerbe liegen kann, nicht die Beschränkung des gleichzeitigen Betriebs, oder des Uebergangs auf verwandte Gewerbe, weil der Maßstab schwer zu treffen seyn und immer willkürlich bleiben wird.“

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein glauben, daß zwischen größern und kleinern Orten unterschieden werden müsse; in kleinern Orten werde es zuweilen nothwendig, daß Einer mehrere Gewerbe treibe, in größern Städten hingegen sey dieß nicht der Fall.

v. Kottek erklärt sich gegen diesen Unterschied, weil er für das Recht von ganz und gar keiner Bedeutung sey.

Frhr. v. Falkenstein: In der Regel ist es unvereinbar, daß Einer zwey verschiedene Gewerbe mit gleicher Gründlichkeit erlernt: Wenn auch Ausnahmen möglich wären, so hat man in der zweyten Kammer den Anstand gefunden, daß, nachdem man den Grundsatz des Wanderns ausgesprochen, auch die Vorbedingung wegfallen müsse, weil Einer nur auf ein Gewerbe wandern darf. Ferner wird dem leichtsinnigen Wechseln Thür und Thor geöffnet, wodurch mancher, der auf ein Gewerbe schon kostspielige Einrichtungen getroffen, bey dem Uebergange zu einem andern sich zu Grunde richtet.

Frhr. v. Baden: Die unbestimmte Hoffnung der Worte „oder durch Proben darthut, daß er sie verstehe“ schein ihm bedenklich. Man könne Manches ganz ordentlich verstehen, und etwa das Geschäft durch Gesellen führen lassen, ohne es jedoch selbst treiben zu können. Es würde also durch eine solche Bestimmung dem

Geist des Reichthums gebuldigt, und deßhalb trage er auf Streichung jener Worte an.

Hebel schlägt vor, statt „die“ Gewerbe zu setzen „das“ Gewerbe, da er nur wünschen könne, daß Jeder auf das Gewerbe beschränkt werde, welches er gehörig erlernt habe. Es gäbe freylich größere Gewerbe, und unter diesen möchten wohl auch zwey in einander greifende Gewerbe verstanden werden. Allein hievon sey in einem der folgenden Artikel die Rede. Bey den gewöhnlichen Handwerken wäre aber die Freygebung mehrerer an einen Mann nachtheilig für die ärmern Mitbürger. Die besten Nahrungsquellen könnten in wenige Hände kommen, und doch sollte Jeder Gelegenheit haben, sich und die Seinigen redlich zu ernähren; dieß würde aber nur geschehen können, wenn Jeder nur ein Gewerbe treiben dürfe; und selbst das Publicum werde nur in diesem Falle durch die Güte der Arbeiten befriedigt werden.

v. Kottel: Ich unterstütze den Antrag des Herrn Staatsraths v. Baden auf Streichung der Worte „durch Proben darthun.“ Gegen die von dem Herrn v. Falkenstein erhobene Bedenklichkeit aber bemerke ich bloß, daß einzelne Leichtsinrige und Unverständige, wenn man sie als solche erkennt, mögen bevormundet und als mundtobt vom eigenmächtigen Wechsel der Gewerbe abgehalten werden; daß aber im Allgemeinen die Anschaffung von kostspieliger Gewerbeeinrichtung keines Rechtes verlustig machen könne. Es handelt sich überhaupt nur darum: ob einer deßwegen, weil er einmal z. B. ein Schuster ist, für je und allezeit das Recht verloren habe, ein Küfer zu werden?

Hebel: Wenn ordnungsmäßig ein Handwerk erlernt zu haben, soviel heißt, als: drey Jahre lernen, wandern, das Meisterstück machen, so wird nicht zu besorgen seyn, daß einer dann noch einmal ein anderes Handwerk auf dieselbe Weise erlernt. In jedem Fall muß aber, wenn Einer zwey Gewerbe treibt, irgendwo ein Anderer keines treiben.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein, wiederholen Ihren Antrag, den Uebergang von einem Gewerbe zum andern nur bey verwandten Gewerben zu gestatten.

Die Kammer

b e s c h l o ß

1) einhellig:

der Fassung der zweyten Kammer das Wort „Inländer“ nach dem Commissionsantrage beyzusetzen.

2) mit 7 gegen 6 Stimmen:

daß die Gewerbefreyheit für Jeden auf ein Gewerbe zu beschränken sey.

Auf die Bemerkung des Hofraths v. Kotted, daß jetzt nach dem letzten Beschlusse die Stelle „oder durch Proben darthut, daß er sie verstehe,“ unbedenklich sey, nahm der Frhr. v. Baden seinen Antrag auf Streichung jener Stelle zurück.

Art. 8.

Frhr. v. Türkheim: Ich muß, durch frühere Aeußerungen veranlaßt, darauf antragen, daß hier bestimmt ausgesprochen werde, in wie fern die Treibung eines Gewerbes an einem Orte an die Eigenschaft eines Gemeindegürgers gebunden seyn solle? Schon

bey der Verathung über die Gemeindeordnung war davon die Rede, die Sache wurde aber hierher verwiesen.

Es gibt Gewerbe, welche ins Große getrieben werden, und welche auch bisher nicht an ein Gemeindegewerbe gebunden waren, weil sie es ihrer Natur nach nicht werden können, wohl aber war dieß bisher mit den sogenannten zünftigen Gewerben der Fall.

Nach meiner Ansicht sollten auch diese letztern in Zukunft nach den bereits vielbesprochenen Grundsätzen der Gewerbefreyheit nicht an ein Gemeindegewerbe gebunden bleiben; allein wenn dieß anerkannt wird, so muß auf der andern Seite dafür gesorgt werden, daß Niemand in irgend einer Gemeinde ein Gewerbe ausübe, ohne an den Lasten derselben Theil zu nehmen. Nach der projectirten Gemeindeordnung kann solches aber geschehen, weil ein Gewerbetreibender in einer andern Gemeinde, als wo er es treibt, Bürger seyn kann.

Wären wir nun noch an der Materie der Gemeindeordnung, so würde ich dieser Bedenklichkeit durch den Vorschlag abhelfen, daß in dem Sen, welcher von dem Beytrage zu den Gemeindebedürfnissen handelt, die Verpflichtung dazu den Gemeindegewerbern und denen, welche, ohne es zu seyn, in der Gemeinde ein Gewerbe treiben, auferlegt werde. Allein da wir jenen Gesetzentwurf schon erledigt haben, so kann hier der nämliche Zweck durch den Vorschlag erreicht werden, daß jeder ein Gewerbe an einem Orte ausüben dürfe, wo er Bürger ist, oder es zu werden verlangt hat, aber abgewiesen worden ist. Im letztern Falle hätte er das Seinige gethan, und die Gemeinde es sich selbst zuzuschreiben, wenn es zu ihren Lasten nicht beyträgt.

Will man aber bey dem bisherigen Grundsatz stehen bleiben, daß die bisherigen zünftigen Gewerbe an das Gemeindegewerbe gebunden seyen, so bedarf es einer solchen Bestimmung nicht, und es ist dann nur für die gehörige allgemeine und gleichförmige Bestimmung dieser zünftigen Gewerbe im Gegensatz der in die Classe einer höhern Fabrication gehörigen, welche man überall, auch an mehrern Orten des Landes zugleich ausüben darf, zu sorgen.

v. Kottek: Obschon ich bey vielen Gelegenheiten verlangt habe, daß das Recht, Gewerbe zu treiben, als staatsbürgerliches Recht jedem Staatsbürger zustehe, so muß ich jetzt doch der Betrachtung des Herrn Staatsraths v. Türkheim beypflichten. Dieser Widerspruch löst sich durch die Erwägung, daß nach dem von der Kammer angenommenen Umlagensystem in den Gemeinden die nichtbürgerlichen Einwohner nicht zu den Gemeindelasten beyzutragen haben. Ich habe mich damals vergebens bemüht, den Grundsatz des gleichen Beyzugs nichtbürgerlicher Einwohner, wie bürgerlicher, zu Gemeindelasten geltend zu machen, und es ist die Nothwendigkeit, in der wir jetzt uns befinden, den nichtbürgerlichen Einwohnern das Gewerbe in einer Gemeinde abzuspreden, ein neuer Beweis von dem Unrecht der damals gefaßten Beschlüsse.

Herr v. Türkheim: Herr Hofrath v. Kottek hat die Consequenz seiner Grundsätze gerechtfertigt. Die Consequenz der meinigen rechtfertige ich damit, daß eben darum, weil wir solche Einwohner zu den Gemeindelasten nicht beytragen lassen, welche keine besondern Vortheile und keine besondern Verpflichtungen in der Gemeinde haben, in diese Classe keine solche kommen sollen, welche die Vortheile mitgenießen, und dar-

um auch an den besondern Verpflichtungen Theil zu nehmen haben.

Fzhr. v. Wessenberg: Ich kann es weder den Rechtsbegriffen angemessen, noch mit dem Interesse der Gewerbefreyheit vereinbar finden, daß die Ausübung eines Gewerbes an das Gemeindegewerberecht gebunden werde.

Fzhr. v. Falkenstein: Allerdings führt der Antrag des Fzhrn. v. Zürkheim der Gewerbefreyheit näher; allein ich finde es bedenklich, wenn das Recht, Gewerbe zu treiben, nicht mit dem Bürgerrecht in Uebereinstimmung gesetzt ist.

v. Nottek: Ich meine, dieß könne gleichwohl noch geschehen. Noch ist res integra. Wir haben ja den ersten Theil der Gemeindeordnung noch gar nicht angenommen, es liegt bloß eine Reihe von Besprechungen über ihre einzelnen Paragraphen vor. Doch ist der von dem verehrten Redner früher vorgeschlagene Satz: „Jeder kann in der Gemeinde Gewerbe treiben, worin er Bürger ist, oder um deren Bürgerrecht er ange sucht hat,“ keineswegs befriedigend. Denn es kann Einer zur Bürgeraufnahme ungeeignet, oder noch nicht hinreichend qualificirt seyn, ohne deswegen eine Befreyung von der natürlichen Verbindlichkeit des Beytrags zu Gemeindebedürfnissen ansprechen zu dürfen. Befriedigender ist der zweyte Vorschlag, wonach der Gewerbetreibende, wenn er auch nicht Bürger ist, jedenfalls zu den bemerkten Bedürfnissen beytragen soll. Ich schließe mich diesem Antrage an, und erkenne übrigens in der Verlegenheit, in der man sich hier befindet, eine Bestätigung der Principien, welche ich rücksichtlich der Gemeindeumlagen vertheidigt habe.

Frhr. v. Türkheim: Die zweite Kammer liest unsere Verhandlungen, und wenn sie dem Grundsatz, daß die Gewerbetreibung von dem Gemeindebürgerrechte unabhängig seyn soll, betritt, so steht es ihr frey, in dem an sie zurückgehenden ersten Theil der Gemeindeordnung den, auf diesen Fall vorgeschlagenen, Besatz, hinsichtlich des Beitrags zu den Gemeindebedürfnissen, zu machen.

Zacharia: Die Vorfrage wird wohl seyn: ob die hohe Kammer den Artikel nach der Fassung der zweiten Kammer annehmen wolle?

Der Vicepräsident stellte die Frage dahin, und die Kammer entschied sie bejahend mit Ausnahme von 2 Stimmen (v. Wessenberg und v. Kottck.)

v. Kottck: Die Frage sey keine Vorfrage gewesen, sondern die entscheidende. Wir haben jetzt den Staatsbürgern ein Recht abgesprochen, welches ihnen nach richtigen Principien zukömmt, und zwar nur darum, weil wir uns durch einen, bey der Discussion über die Gemeindeordnung gefassten, mit jenem Recht schwer vereinbarlichen, Beschluß gebunden glauben, oder weil wir die Bedingung, unter welcher allein jenes Recht mit Billigkeit mag auszuüben seyn, wegen eines die Form betreffenden Bedenkens nicht mehr auszusprechen wagen.

Frhr. v. Türkheim: Die Bemerkungen, welche hierüber gemacht worden sind, werden doch nicht fruchtlos seyn.

Nach einigen Bemerkungen des Frhrn. v. Falz

Fenstein, Hebel, Frhrn. v. Türkheim, v. Rotteck und v. Kettner über die in dem Artikel gemachten Ausnahmen, und nach einigen geäußerten Bedenken, ob diese Ausnahmen genügen, und nachdem anerkannt worden war, daß die Regierung bey dem vorzulegenden Gesetzentwurfe schon auf die etwa weiter nöthigen Ausnahmen Rücksicht nehmen werde, erklärte sich die Kammer einhellig mit den im Sen enthaltenen Ausnahmen zufrieden.

Art. 9.

Auf die Anfrage des Prälaten Hebel erläuterte der Frhr. v. Falkenstein den Artikel dahin, daß die Handwerker aus der Stadt auch aufs Land und umgekehrt arbeiten können.

v. Rotteck glaubt, daß die Natur selbst die Verhältnisse ausgleichen werde, so daß weder in der Stadt zu viele Bauern, noch auf dem Lande zu viele Gewerbetreibende sich sammeln werden. Eben in der verschiedenen Lebensweise und der dadurch bewirkten eigen thümlichen Wechselwirkung zwischen den Städten und Landbewohnern bestehe das gesunde Staatsleben.

Auf gehaltene Umfrage wurde der Artikel von der Kammer einhellig angenommen.

Ebenso die Artikel 10 und 11.

Art. 12.

Frhr. v. Türkheim: Die in dem Commissionsberichte berührten besondern Verhältnisse, hinsichtlich des Holzhandels, werden wohl keinen Beysatz bey diesem Artikel nöthig machen, denn wir haben hier bloß allgemeine Ideen anzugeben, ohne uns in Particularitäten einzulassen, welche die Regierung, der dieselben am be-

sten bekannt seyn müssen, bey der Ausführung des zu erbitenden Gesetzentwurfs schon beachten wird.

Da v. Rotteck, v. Kettner und der Frhr. v. Baden dieser Ansicht bestimmen, indem es sich hier nicht von einem Gesetzentwurfe handle, so erklärte sich die Kammer mit 10 gegen 4 Stimmen für diesen Artikel nach der Fassung der zweyten Kammer.

Art. 13.

Frhr. v. Falkenstein: Die zweite Kammer hat auf die Aufhebung des Gesetzes vom Jahr 1808 angetragen. Allein die Commission hat gefunden, daß dieses Gesetz mehrere zweckmäßige Bestimmungen enthält; es sollte deßhalb genau angegeben werden, in wie fern jenes Gesetz aufgehoben werden solle?

Auf die vom Vicepräsidenten gehaltene Umfrage wurde der Artikel nach der von Zacharia vorgeschlagenen verbesserten Fassung

„insofern es das Wandern der Handwerksge-
sellen betrifft“

von der Kammer einhellig angenommen.

Art. 14.

Hebel glaubt, daß dieser Artikel in Verbindung mit dem von der zweyten Kammer vorgeschlagenen Artikel siehe, wonach die Zünfte hätten gänzlich aufgehoben werden sollen. Wenn aber nach dem Beschlusse dieser Kammer die Zünfte bezubehalten seyen, und nur unter irgend einer Form aus der Asche ein neuer Phönix hervorgehen solle, so müßte wohl, der Uebereinstimmung wegen, dieser Artikel gestrichen werden.

Frhr. v. Lürkheim und v. Rotteck glauben

Dagegen, daß dieser Artikel nach dem von der Kammer angenommenen Beschluß nur um so passender sey, da in der nur im Allgemeinen gewünschten Beybehaltung der Zünfte noch keineswegs das Recht ausgesprochen sey, daß sich die Gewerbsgenossen eigene Vorstände wählen können.

Die Kammer erklärte sich mit 12 gegen 2 Stimmen für die Beybehaltung des Artikels.

Art. 15 und 16.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein, bemerken, daß es in der Intention der Commission liege, daß das Zunftvermögen Eigenthum der Zunftgenossen überhaupt verbleiben solle.

v. Kottel trägt darauf an, den Art. 16 zu streichen, da die in demselben enthaltenen Bestimmungen theils überflüssig seyen, sofern die Zunftstatuten schon dasselbe besagten, theils das zuvor anerkannte Eigenthumsrecht der Zünfte schmälern, sofern sie es nicht besagten, im letzten Falle auch eher in eine Armenordnung, als in die Gewerbeordnung zu gehören schienen.

Fhr. v. Wessenberg: Keineswegs überflüssig, aber sehr gerecht und wohlthätig scheint mir die Bestimmung, daß das Eigenthum der bisherigen Zünfte nur eine solche Verwendung erhalten solle, die seinem wahren Zweck entspricht, mithin entweder zur Förderung des Gewerbs, oder zur milden Unterstützung bedürftiger Gewerbsgenossen. Ich stimme deswegen ganz für den Artikel und den Zusatz der Commission.

Fhr. v. Falkenstein: Die Absicht der Commission war keineswegs, dem Rechte der Zunftgenossen zu nahe zu treten, wenn sie vorschlug, der Verwen-

zung des Kunstvermögens eine wohlthätige Richtung zu geben, sie glaubte dadurch vielmehr dem Zwecke der Stifter ganz zu entsprechen.

Frhr. v. Türkheim: Er gebe zu, daß die Bestimmung im Art. 16 nicht in die Gewerbeordnung gehören würde, wenn nicht das Kunstvermögen durch die beschlossene Aufhebung des damaligen Kunstverbands gewissermaßen herrenlos würde.

Hebel: Er halte die Bestimmung des Artikels deshalb für zweckmäßig, weil die Kassen, welche von Gewerbsgesellen errichtet worden seyen, um diejenigen von ihnen, welche krank würden, zu unterstützen, billig auch zu diesem Zwecke verwendet würden.

v. Kottack: Er glaube, daß die dem benannten Zwecke gemäße Verwendung der Gelder solcher Kassen sich von selbst verstehe, und keiner weitem Sicherstellung bedürfe. Uebrigens halte er, wenn eine Bestimmung über die Verwendung der Kunstgelder in die Gewerbeordnung solle aufgenommen werden, jene, welche die Commission vorschlage, für geeigneter, weil sie einen weitem Spielraum gestatte, als die Bestimmung der zweyten Kammer.

Auf die vom Vicepräsidenten gestellten Fragen wurde

- 1) der Art. 15 einhellig (gegen den Frhrn. v. Wessenberg) angenommen;
- 2) der Art. 16 (mit 12 gegen 2 Stimmen) ebenfalls angenommen;
- 3) der von der Commission vorgeschlagene Vorschlag mit der von Zacharia vorgeschlagenen verbesserten Fassung „und zu andern gemeinnützigen Zwecken“ einhellig genehmigt.

Art. 17 und 18.

Nachdem der von dem Landesoberjägermeister von Kettner erhobene Anstand, wegen der in diesem Artikel bestimmten Recurse, daß nämlich dieselben mit der allgemeinen Landesorganisation nicht in Uebereinstimmung ständen, von den Frhrn. v. Baden und v. Zürkheim dahin beseitigt worden war, daß diese Bestimmungen überhaupt eigentlich der Verwaltungsbehörde angehören, und die Regierung sich dessfalls an die bestehende Landesorganisation halten werde, erklärte sich die Kammer mit entschiedener Stimmenmehrheit für die Annahme der beiden Artikel.

Frhr. v. Zürkheim schlägt vor, in die Mittheilung an die zweyte Kammer, in Bezug auf die in Vorschlag gebrachte Bitte um eine Gewerbeordnung, nur den Beitritt der Ersten Kammer im Allgemeinen auszudrücken, und die besondern Beschlüsse über die einzelnen Artikel als Beilage mitzugeben.

Der geh. Hofrath Zachariä und der Frhr. v. Baden erklären sich hiemit für einverstanden.

Auf die vom Vicepräsidenten gehaltene Umfrage erklärte sich die Kammer, einhellig (gegen den Frhrn. v. Wessenberg) mit dem Antrage der zweyten Kammer, die Regierung um einen Gesekentwurf zu bitten, der eine zeitgemäße, die Gewerbefreyheit möglichst begünstigende, Gewerbeordnung enthalte, unter Beziehung auf die besondern Wünsche, für einverstanden.

(Der geh. Hofrath Zachariä hatte sich des Stimmens enthalten.)

v. Kottick begehrt das Wort, um den anwesen-

den Herrn Regierungscommissär zu bitten, daß er im hohen Staatsministerium die Erledigung der von den beiden Kammern beschlossenen Bitte um einen Gesetzentwurf in Betreff der Dauer der landständischen Eigenschaft eines Abgeordneten, deren Expedition durch Zufall verspätet worden, deren Erledigung noch auf dem jetzigen Landtage aber äußerst dringlich sey, thunlichst beschleunigen wolle. Er zweifle nicht, daß die hohe Kammer diesen Wunsch mit ihm theile.

Der geh. Hofrath Zachariä und mehrere andere Mitglieder treten diesem Wunsche bey, und der Herr Regierungscommissär, Staatsrath v. Sulat, erbietet sich, denselben zur Kenntniß des hohen Staatsministeriums zu bringen.

Der Staatsrath Frhr. v. Türkheim verliest die Redaction des von der Kammer nachträglich beschlossenen Beschlusses zur Gemeindeordnung, und der

geh. Hofrath Zachariä das Concept der Mittheilung an die zweyte Kammer in Betreff der Gemeindeordnung.

Die Kammer erklärte sich mit der Fassung beider Vorlagen einverstanden.

Der Vicepräsident legte endlich noch drey, während der Sitzung eingelaufener, Mittheilungen der zweyten Kammer vor:

- 1) in Betreff einer Bitte um Beförderung der inländischen Schweinszucht
Beilage Ziffer 147. (ungedruckt)
und Unterbeilage zu Ziffer 147.

Acht und fünfzigste Sitzung vom 8. Jan. 207

2) in Betreff einer Bitte um Abschaffung des Blutzehntens;

Beylage Ziffer 148. (ungedruckt)

und Unterbeylage zu Ziffer 148.

3) in Betreff einer Bitte um eine neue Zap-
tel- und Stempelordnung;

Beylage Ziffer 149 (ungedruckt)

und Unterbeylage zu Ziffer 149.

Die Kammer

b e s c h l o ß:

diese Mittheilungen in einer Vorberathung in
Erwägung zu ziehen.

Hierauf wurde die Sitzung geschlossen.

Zacharia.
v. Kottek.

Unterbenlage zu Ziffer 147.

Durchlauchtigster Großherzog!

Die Erwägung, daß einem wichtigen Zweige der Landwirthschaft — der Schweinszucht — bisher nicht diejenige Beachtung geworden ist, die derselbe verdient, und daß seine Emporbringung besonders auch aus dem Grunde sehr zu wünschen ist, weil, zumal aus den obern Gegenden des Landes, bisher große Summen für den Ankauf von Schweinen in das Ausland geflossen sind, haben, nebst mehreren andern gewichtigen Betrachtungen, die zweyte Kammer Höchst-Ihrer getreuen Stände am 27. December v. J. zu dem Beschlusse bewogen, Eure Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten, der Beförderung der inländischen Schweinszucht alle mögliche Aufmerksamkeit widmen — die zweckdienlichen Maafregeln deßfalls zur Ausführung bringen — und in so fern sie in den Kreis der Gesetzgebung einschlagen, einen diesen Gegenstand betreffenden Gesetzentwurf den Ständen vorlegen zu lassen.

Karlsruhe den 4. Januar 1823.

Unterbeylage zu Ziffer 148.

Durchlauchtigster Großherzog!

Allgemein ist anerkannt, daß der Blutzehnten in mancherley Beziehungen von dem nachtheiligsten Einflusse ist.

Die zweite Kammer HöchstIhrer getreuen Stände hat diesen Gegenstand in ihrer 92sten öffentlichen Sitzung vom 27. December v. J. in Berathung gezogen, und den Beschluß gefaßt, Eure Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten, es möchten Höchst dieselben gnädigst geruhen, alle die Mittel, welche das Aufhören des Blutzehntens bewirken können, benutzen, und in so weit sie in den Kreis der Gesetzgebung einschlagen, den Entwurf eines Gesetzes hierüber den Kammern vorlegen zu lassen.

Karlsruhe den 4. Jänner 1823.

Unterbeylage zu Ziffer 149.

Durchlauchtigster Großherzog!

Die häufig zur Sprache gekommene Mangelhaftigkeit der bis jetzt noch bestehenden Tax-, Sportel- und Stempelordnung vom Jahr 1807, die Ungleichheit in den Bestimmungen derselben, und die Willkürlichkeit ihrer Anwendung, haben längst und allgemein zu der Ueberzeugung geführt, daß eine durchgreifende Verbesserung, in Bezug auf diese Gattung von Abgaben, ein unentbehrliches Bedürfnis sey.

Eure Königliche Hoheit bittet daher die zweyte Kammer HöchstIhrer getreuen Stände in Gemäßheit des von derselben am 27. December v. J. gefaßten Beschlusses, hiemit in tiefster Ehrerbietung, es wolle Höchstendenselben gnädigst gefällig seyn, den Ständen den Entwurf eines Gesetzes vorlegen zu lassen, wodurch die gegenwärtige Tax-, Sportel- und Stempelordnung verbessert, und in so fern nicht unübersteigliche Hindernisse im Wege stehen, dahin abgeändert wird, daß alle Taxen und Sporteln abgeschafft und alle diese Abgaben auf den Stempel allein gelegt werden.

Karlsruhe den 4. Jänner 1823.

Neun und fünfzigste Sitzung.

Karlsruhe den 10. Jan. 1823.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:
Er. Hoheit, des Durchlachtigsten Präsidenten, Herrn
Markgrafen Wilhelm zu Baden,
Ihrer Hoheiten, der Herren Markgrafen Leopold und
Maximilian zu Baden,
Er. Durchlaucht, des Herrn Fürsten v. Fürstenberg,
der Herren Staatsminister, Frhn. v. Berstett und
v. Berkheim,
des Herrn Generallieutenants v. Schäffer, und
des Herrn Staatsraths Baumgärtner,

Weiter anwesend:

der Herr Reg. Commissär, Staatsrath v. Gulat.

Unter dem Vorsitz
des zweiten Vicepräsidenten, Staatsraths Frhn. v.
Baden.

Eine von dem Vicepräsidenten vorgelegte Eingabe mehrerer Ortschaften des Bezirks Haslach, um Aufhebung des Fahrniß-Erbdrittels und Wegzugsdrittels, wurde an die Petitionscommission verwiesen.

Beylage Ziffer 150. (ungedruckt)

In Gemäßheit der Tagesordnung wurde die Discussion über die Mittheilung der zweyten Kammer, wegen Aufhebung der Pflaster-, Straßen- und Brückenbau frohnden, eröffnet.

Reg.Com. Staatsrath v. Gulat gibt Namens der Regierung folgende Erklärung: Ich habe in der Sitzung vom 22. Juny v. J. die in dem Commissionsberichte bemerkte Erklärung abgegeben. Die Regierung hat die der hohen Kammer damit gemachte Zusicherung erfüllt, indem sie am 27. des nämlichen Monats den in dem Commissionsberichte wörtlich aufgeführten Auftrag an das Ministerium des Innern ergehen ließ. Wenn das Ministerium des Innern diesem Auftrag bis jetzt noch kein volles Genüge leistete, so lag der Grund hievon in der nicht so leicht zu lösenden Aufgabe überhaupt, und insbesondere in der Schwierigkeit, eine genaue Berechnung des Kostenaufwandes aufzustellen, den die Zahlung der bisher in der Frohnd geleisteten Arbeiten veranlassen wird. Da die Aufstellung dieser Kostenberechnung zu dem Wirkungskreis der Wasser- und Straßendirection gehört, so habe ich bey derselben Erkundigung eingezogen, und die Auskunft erhalten, daß sie durch die mittlerweile gesammelten Materialien in den Stand gesetzt sey, einen, zwar nicht ganz verlässigen, jedoch möglichst approximativen, Kostenüberschlag vorzulegen.

Wenn die Regierung bey dieser Vorlage sich überzeugen kann, daß jene Bedenklichkeiten, welche der Aufhebung der Straßenbaufrönden und deren Zahlung in Geld in den bisherigen Zeitverhältnissen als ein Hinderniß entgegentraten, gehoben werden können; so wird sie gerne dasjenige verfügen, was dazu geeignet seyn wird, um dem, nunmehr in beiden Kammern ausgedrückten, Wunsche zu entsprechen.

Fehr. v. Türkheim glaubt, daß durch die so eben vernommene Erklärung der Antrag der zweyten Kammer, seinem wesentlichen Inhalte nach, als erledigt betrachtet, und dieses derselben erwiedert werden könne.

v. Kettner schließt sich als Berichterstatter dieser Meinung an.

Ebenso Ge. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein.

v. Kottke: Dieser Meinung kann ich durchaus nicht beypflichten. Ich glaube, die so eben vernommene Erklärung der hohen Regierungscommission ändert an dem vorigen Stand der Sache nur wenig. Wir sind noch fast auf demselben Punct, wo wir im Jahr 1819 und im Jahr 1820 waren; und fast möchte ich, wenn von Abschaffung der Staatsfrönden die Rede ist, mich mit dem unglücklichen Sisyphus vergleichen, der unaufhörlich seinen Stein den Berg hinanwälzt, und ihn immer wieder zurückrollen, immer seine Mühe von neuem beginnen sieht. Sowohl die jetzt verlesene Mittheilung der hohen Regierung, als der Staatsministerial-Erlaß, dessen unser Commissionsbericht Erwähnung thut, zeigt,

daß noch immer dieselbe wesentliche Verschiedenheit besteht zwischen dem, was wir begehren, was wenigstens ich begehre, und dem, was die hohe Regierung zu gewähren geneigt ist. Wir verlangen, d. h. jetzt, die zweyte Kammer verlangt, und ich trage auf Beitritt zu diesem Verlangen an, daß die Staats-, und zwar jetzt insbesondere die Straßenfrohnden, unverweilt möchten aufgehoben werden. Die hohe Regierung verspricht uns „Recherchen“ — Vorarbeiten anzustellen, und verschiebt die Erfüllung des Begehrens auf eine unbestimmte ferne Zukunft. Es braucht keine langen Recherchen und Vorarbeiten mehr. Ein Edict der Abschaffung der Straßenfrohnden, und ein Versteigerungs-Befehl der gehörig vertheilten Straßensrecken an Entreprenneurs, oder auch blos die Annahme der zu solcher Unternehmung bereits vorliegenden Anträge — damit ist alles gethan. Will man auch einen Präcipualbeitrag derjenigen Gemeinden, durch deren Gemarkung die Straßen laufen, auslegen, so braucht die Hauptsache nicht aufgeschoben zu werden bis zur Ausmittelung oder Berechnung desselben. Es kann der Präcipualbeitrag auch nachträglich eingefordert werden. Im übrigen hat wohl die Regierung seit 1819 Zeit genug gehabt, die nöthigen Untersuchungen anzustellen, oder die ihr wissenschaftlichen Data zu sammeln. Der Grund des Aufschubs, welchen sie aufstellt, (in dem von unserem Commissionsbericht angeführten Staatsministerialerlaß, daß zuvörderst der „niedrige Preis der Naturalien durch günstige Zeitverhältnisse müsse gehoben seyn“ — bedroht uns mit der allerlängsten Verzögerung. Denn wenn es wahr ist, was wir jüngst vernahmen, daß dieser niedere Preis zusammenhänge mit den großen Revolutionen auf den Haupt-

geldmärkten der Welt, daß in Britannien, in Mexiko und Peru die Gründe unserer Armuth liegen, dann möchte vielleicht noch eine ganze Generation vergebens auf die Wiedererhöhung der Preise warten. Wir aber bedürfen der Frohndabschaffung gleich jetzt, und zwar aus folgenden zwey Hauptgründen:

Erstens: Weil die Staatsfrohnden gegen die Verfassung streiten, was ich nicht abermal zu beweisen brauche, da es anerkannt und in den frühern Verhandlungen, namentlich in der Discussion vom 22. Juny, bis zur Evidenz erwiesen worden ist. Ein jeder Tag der Fortdauer der Frohnden ist demnach ein neuer Bruch der Verfassung, und die Verantwortlichkeit wegen der Nichtabschaffung wird also Tag für Tag schwerer.

Zweitens: Weil der Grund der Weigerung oder Verzögerung nicht nur nichtig, sondern selbst widersprechend ist. Je mehr die niedern Getraidepreise die Noth des Landmanns erhöhen, desto dringender ist die Abhülfe durch andere Lastabnahme und durch Rechtswiederherstellung.

Wie kann man aus jenen niedern Preisen die Rechtfertigung entnehmen für fortwährenden Bruch der Verfassung, für fortwährende doppelte Bedrückung der verarmten Landleute! — Was könnte erwünschter seyn, als die in den Straßenarbeiten sich anbietende Gelegenheit, dem armen Landvolk einigen Verdienst in tausend kleinen, befruchtenden, Canälen zuzuwenden! Fürwahr man sollte sie erschaffen, wenn sie nicht da wäre, nicht aber von der Hand weisen, da sie sich darbietet. — Man sagt: die Fuhrfrohndpflichtigen seyen meist die Wohlhabenden? — Ja! sehet nur jene Züge abgehärmter Bauern, die mit ihrem elenden Gespann die Straßen bedecken! Schon die Magerkeit

ihrer Pferde verkündet ihre eigene Noth. Den Hafer brauchen sie zum Brot für sich selbst und ihre Kinder. Wahrlich aus diesem Grund der niedern Preise die Frohndabschaffung verschieben, heißt, wie mit Recht gesagt worden, nichts anders, als: die Arznei von der Hand weisen, weil man noch krank ist. Auch erleichtern die niedern Preise die Abschaffung, weil auch die Accorde niedriger seyn werden. Es liegt ein Anerbieten vor, wonach eine Gesellschaft den Straßenbau im ganzen Land übernehmen will, um die Summe von 60,000 fl. über diejenige, welche der Staat bisher neben den Frohnden auf die Straßen verwendete. Da nun die wegen eben dieser Frohnden für nöthig erfundenen Aenderungen im Straßengeldgesetz eine Verminderung der Einnahme von mehr als 100,000 fl. bewirken werden, so ist klar, daß durch Abschaffung der Frohnden, solcher Ausfall verhindert und daher der Staatskasse sogar noch ein reiner Gewinn von 40,000 fl. durch eben dieselbe verschafft würde. Wie ist's möglich, denselben von der Hand zu weisen, und den fast einhelligen Wunsch der zweyten Kammer zu verwerfen, wegen jener nichtigen Gründe!! Dazu kömmt, daß nach der eben vorgetragenen Lage und der Verbindung der Frohndsache mit jener des Straßengeldes, jene sich als Finanzgesetz darstellt, daher das Veto der Ersten Kammer gegen den einstimmigen Beschluß der zweyten unwirksam wäre.

Reg.Com. Staatsrath v. Gulat: Daß in der Fortdauer der Straßenbaufrohnden eine Verletzung der Verfassung liegen solle, darauf glaube ich mich nicht einlassen zu dürfen, da ich überzeugt bin, daß die hohe Kammer diese Ansicht mit Herrn Hofrath v. Kottel

nicht theilet, und wenn derselbe ein so grämliches Bild von einem, mit der Straßenbaufröhnde beschäftigten, Unterthan aufstellt, wer bürgt der Regierung dafür, daß in der nächsten Ständerversammlung nicht ein anderer Abgeordneter mit einer ähnlichen Schilderung eines andern austritt, der die Frohndleistung der Geldzahlung vorgezogen hätte? Freylich würde der ausgedrückte Wunsch am leichtesten zu erfüllen seyn, wenn ohne nähere Recherchen diese Frohnd sogleich aufgehoben und dann, so viel als nöthig, dem Unterthan als weitere Steuerlast aufgelegt würde. Allein die Regierung kann und wird nicht in den Tag hinein handeln. Es ist ihre Pflicht, diesen Kostenbetrag vorher zu erheben, um erwägen zu können, ob der Unterthan diese weitere Geldleistung zu den bereits auf ihm liegenden Lasten tragen könne?

Zacharia; Ich will nicht leugnen, daß mich eine gewisse Mangellichkeit befällt, so oft ich das Wort: Frohnden — auf der Tagesordnung erblicke, es ist mir, als wenn ich eine lange Nacht einsam in einer Begräbnißkirche zubringen sollte, und mir ein Geist erschiene. Doch ich will nicht Erinnerungen wecken, die besser in der Vergessenheit schlafen.

Ich betrachte den vorliegenden Gegenstand der Berathung zubörderst an und für sich, d. h. abgesehen von dem Antrage des Commissionsberichts.

Gegen den Beytritt zu dem Beschlusse der zweyten Kammer scheint mir sehr entscheidend die Besorgniß zu sprechen, daß sonst unsere Kammer einem früheren, mit dem vorliegenden in einem geschichtlichen Zusammenhange stehenden, Beschlusse, und mithin sich selbst untreu werden würde. Große Staatsmänner haben ei-

nen bedeutenden Nachtheil, ja eine Ungerechtigkeit für geringer geachtet, als eine Inconsequenz. Eine Körperschaft hat sich dafür ganz besonders zu fürchten. Und wenn wir auch, dem Beschlusse der zweyten Kammer beytretend, nicht ein Mißtrauen gegen die Zusicherungen der Regierung an den Tag legen würden, so würden wir ihnen doch nicht das volle Vertrauen schenken, das sie verdienen.

Auf der andern Seite bin ich fest überzeugt, daß sich die Straßenbaufrohnden nicht vertheidigen lassen. Den Gründen, welche der Herr Hofrath v. Rotteck gegen diese Frohnden angeführt hat, stimme ich vollkommen bey. Es scheint mir insbesondere, daß die niedrigen Geldpreise der Aufhebung dieser Frohnden um deswillen nicht entgegen stehen, weil ja eben deswegen die zu übernehmende Last geringer ist. Ich füge nur noch hinzu, daß, nachdem die Flußbaufrohnden aufgehoben worden sind, die Beybehaltung der Straßenbaufrohnden eine Ungleichheit seyn würde!

Nur das scheint mir nicht thunlich, die Maßregel schon auf dem jetzigen Landtage zu ergreifen. Die Mitglieder der einen und der andern Kammer werden wünschen, daß wenigstens die bisherigen Abgaben nicht erhöht werden, daß es namentlich bey den 19 Kreuzern Grundsteuer sein Bewenden behalte. Aber schon sind auf diesem Landtage mehrere Lasten dem Volke abgenommen worden. So wünschenswerth es auch ist, den Ausfall durch Ersparnisse zu decken, so haben doch diese ihre Gränzen.

In allen diesen Erwägungen hat der Commissionsbericht zwar auf Verwerfung des Beschlusses der zweyten Kammer, jedoch zugleich auf die ausdrückliche Erwähnung der von der Regierung der ersten Kammer ge-

machten Eröffnungen angetragen. Der Vorschlag des Herrn Staatsraths, Frhrn. v. Türkheim, enthält noch eine weitere Milderung dieses Antrages, und ich trete diesem Vorschlag in der folgenden Weise, und mit folgendem Besatze von ganzem Herzen bey:

„daß sich die Kammer mit der ihr von der Regierung amtlich geschehenen Mittheilung, daß das Staatsministerium unter dem 27. Juny 1822 an das Ministerium des Innern ein Rescript des Inhalts erlassen habe: — — — in der Voraussezung, „daß diese Zusicherung auf dem nächsten Landtage in Erfüllung gehn werde, beruhigen zu können und zu müssen geglaubt habe.“

Zu dieser Voraussezung berechtigt uns die Bereitwilligkeit, mit welcher die Regierung den Wünschen der Kammer bereits entgegen gekommen ist. Die Einstimmigkeit beider Kammern in der Hauptsache ist ein neuer Grund, schon auf dem nächsten Landtage der Aufhebung der Straßenbauverhnden entgegen zu sehn. Auch erlaube ich mir die Hoffnung, daß die Regierung deßhalb eine noch bestimmtere Zusicherung in der zweyten Kammer ertheilen werde.

v. Kettner: Der Herr geh. Hofrath Zacharia hat über diesen Gegenstand so gehaltvoll gesprochen, daß mir nur Weniges zu sagen übrig bleibt; daher ich als Nachtrag zu dem Vortrage dieses verehrten Mitgliedes der Commission lediglich noch Folgendes bemerke:

Was im Privatleben nicht schicklich ist, mag im öffentlichen Leben noch weniger als schicklich angesehen werden können. Wenn nun ein Privatmann einem andern eine Zusicherung gethan, ein Versprechen gemacht hätte, und der, dem das Versprechen gilt, wollte mich

schon des andern Tages, oder zwey bis drey Tage darauf an die Erfüllung erinnern, oder gar mit Ungestüm darauf dringen. Ich frage, ob dieß schicklich, ja unter Leuten schicklich ist, die, als Ehrenmänner, gewohnt sind, ihr Versprechen zu halten?

Die Regierung hat in der Sitzung vom 22. Juny d. J. eine Zusicherung geben lassen; sie erfüllte zum Theil diese Zusicherung drey Tage später in der gefolgten ersten Sitzung des Großherzoglichen Staatsministeriums, sie hat daher keinen Anlaß zum Mißtrauen in die Erfüllung ihrer Zusicherung gegeben, daher kann ich wohl billig fragen, ob es schicklich, ob es recht sey, sie in der Erfüllung eines, nicht sowohl von den Kammern allein, sondern von ihr selbst gehegten, Wunsches zu übereilen?

Auf die Bemerkung des Herrn Hofraths v. Rottek, daß diejenigen, welche Staatsfrohnnden leisten, Leibeigen seyen, muß ich aus dem frühern Commissionsbericht wiederholen, daß wenn die Leistung von Staatsfrohnnden die Eigenschaft eines Leibeigenen mit sich bringe, wir alle Leibeigene wären, denn alle Güterbesitzer nehmen Theil an den Staatsfrohnnden, und selbst der Großherzog ist für seine Privatbesitzungen nicht davon befreyt. Ueberhaupt muß ich mich zu Umgehung unnöthiger Wiederholungen auf den gedachten, wie ich glaube, mit völliger Umsicht erstatteten, Bericht über die Staatsfrohnnden beziehen.

Ueber die Androhung, das vorliegende Gesetz als Finanzgesetz zu betrachten, kann wohl hinausgegangen werden, da kürzlich ein verehrtes Mitglied eine Definition gegeben hat, nach welcher nicht wohl mehr in Zweifel gezogen werden kann, was ein Finanzgesetz sey,

sohin das hier vorliegende als solches nie zu betrachten seyn wird.

Was endlich die Behauptung betrifft, daß die Straßenbaukosten mit einem Zuschuß von 60/m fl. sollen bestritten werden können, so habe ich hierüber noch keine verlässige Berechnung gesehen, wohl aber hörte ich, daß eine flüchtige Bemerkung desfalls hingeworfen ward.

Wäre jene Behauptung richtig, und nur einigermaßen belegt, so würde ich der Erste seyn, der auf die Aufhebung der Straßenaufrohnden stimmte. Auf allen Fall wird der Regierung die nähere Würdigung der Sache zu überlassen seyn.

v. Kottek: Ich widerspreche höchlich, daß wir durch Erlassung der fraglichen Bitte ein Mißtrauen in die Regierung verrathen würden. Wir mißtrauen ihr gar nicht, im Gegentheil, wir sind von der Aufrichtigkeit ihrer Erklärungen überzeugt. Aber eben deswegen, weil nämlich aus diesen Erklärungen eine, unsern Wünschen durchaus ungenügende, Absicht, eine mit der unserigen nicht übereinstimmende Idee hervorgeht, weil die Art der Willfährung, oder die Verheißung, die uns gegeben worden, dem Sinne unserer frühern, und jenem der jetzt abermals von der zweyten Kammer gestellten Bitte nicht entspricht, müssen wir der letzten beytreten. Wir handeln dabey auch gar nicht inconsequent in Bezug auf unsern Beschluß vom 22. Juny, obschon ich selbst einige Inconsequenz hier lieber hätte, als beharrliche Weigerung. Denn damals beseitigte man meine Motion unter andern auch aus dem Grunde, weil man zweifelte, ob die Abschaffung der Frohnden den Wünschen des Volkes auch wirklich entspreche. Jetzt aber, da das getreueste Organ

der Volkswünsche, die Kammer der aus der Mitte aller Volksklassen in allen Landestheilen kommenden Repräsentanten sich laut und fast einhellig dafür erklärt hat, hört jener Zweifel auf. Zwar behauptet die hochverehrte Regierungs-Commission, die Lage der Dinge sey jetzt anders, als im Jahre 1819; die Erfüllung unserer Wünsche sey jetzt näher gerückt. Ich kann dieses nicht zugeben. Einige Aenderungen im Ausdruck abgerechnet, ist die Sache noch stets die nämliche. Die Regierung will die Erfüllung unserer Wünsche noch immer von denselben Bedingungen abhängig machen, die sie schon 1819 und 1820 und im jüngst verfloffenen Sommer ihnen entgegensezte, nämlich Pflanzung von Unterfuchungen, und Wiedererhöhung der Naturalienpreise. Ich wiederhole daher meinen Antrag auf unbedingten Beytritt zu dem Antrag der zweyten Kammer, und kann die, von dem verehrten Redner vor mir, vorgeschlagene Form der Verweigerung nicht billigen. Denn fürs Erste haben wir gar keinen Grund zur Voraussetzung, die Regierung werde dem nächsten Landtage ein Gesetz, wie wir's wünschen, vorlegen; dieselben Hindernisse oder Rücksichten, die heute bestehen, können dort auch noch vorhanden seyn. Ein bestimmtes Versprechen von Seiten der Regierung liegt nicht vor, der Zweck erheischt daher unumgänglich eine wiederholte Bitte. Dann aber finde ich jene vorgeschlagene Form selbst inconstitutionell, oder doch der Geschäftsordnung widersprechend. Die Kammern haben einander nur den Beytritt oder Nichtbeytritt zu erklären, nicht aber Voraussetzungen auszusprechen, oder einen Gegenstand, als wäre er der Erledigung nicht bedürftig, zu beseitigen.

Reg.Com. Staatsrath v. Sulat: Der Behauptung des Herrn Hofraths v. Kottick, daß die Sache noch in der nämlichen Lage, wie im Jahr 1819 sich befinde, muß ich widersprechen. Damals hat die Regierung die Zusicherung nöthiger Vorarbeiten gemacht; jetzt sind diese Vorarbeiten geschehen, und die Regierung ist im Stande, einen Beschluß zu fassen. Die Regierung und beide Kammern sind in dem Wunsche, die Straßenbauverbinden aufheben zu können, einig. Man streitet sich jetzt bloß noch um die Form, in welcher dieser, der Regierung bereits bekannte, Wunsch der Kammern noch einmal zu ihrer Kenntniß kommen solle, und ich sehe nicht ein, wozu eine weitere Discussion führen könnte.

Se. Durchlaucht, der Hr. Fürst v. Löwenstein: Sie stimmen mit voller Ueberzeugung dem Antrag des geh. Hofraths Zacharia bey, und bemerken, daß der Straßenbau sich nicht gut befinden werde, wenn man denselben in Accord gebe; die Accordanten suchten gewöhnlich nur ihren Vortheil; dieß sey um so mehr zu verhüten, da sich unsere Straßen jetzt in so gutem Zustande befänden.

Frhr. v. Wessenberg: Durch eine Aeußerung im Vortrage des Herrn v. Kottick bin ich zu einem Zweifel veranlaßt: ob der der Erleichterung des Volks zuge dachte Nachlaß von ungefähr 100,000 fl. an dem Weg- und Brückengeld alsdann unterbleiben würde, wenn durch Aufhebung der Staatsverbinden für Straßen und Brücken der Aufwand der Staatskasse bedeutend erhöht würde. Es wäre nämlich in diesem Fall die Frage: ob dem Volk nicht mit einer Hand mehr genommen als mit der andern gegeben würde?

v. Rotteck: Die durch die vorgeschlagenen Abänderungen des Straßengeldgesetzes bewirkten Erleichterungen kommen nicht gerade denjenigen zu gut, welche, oder nicht in demselben Verhältnis, in welchem sie durch die Frohnden beschwert sind. Sie sind eine aufs Ungefähr gehende, ungenügende, nur als ein Palliativmittel erscheinende Begünstigung. Daß man sie übrigens für nöthig hielt, ist ein Auerkenntniß des Uebels, welches jedoch von Grund aus zu heilen, nicht bloß zu verringern ist. 100,000 fl. aufs Ungefähr hin zur Erleichterung der Bedrückten nachgelassen, können die reelle Frohndlast, die man auf 500,000 fl. berechnet hat, keineswegs ausgleichen. Ueberhaupt aber sind beide Gegenstände, die Frohndabschaffung und das Straßengeldgesetz, jeder nach den für ihn allein maassgebenden Principien zu würdigen und zu reguliren.

Hr. v. Bessenberg: Ueber meine Zweifel bin ich nunmehr durch die Erläuterung des Herrn v. Rotteck im Wesentlichen beruhigt. Da nun in den beiden Kammern der Wunsch nach Ausführung der gerechten und zweckmäßigen Maßregel, der Aufhebung der Staatsfrohnden, ausgesprochen ist; so kann ich kein Bedenken finden, daß dem Antrage der zweiten Kammer um das Begehren eines Gesetzes, wodurch jener Wunsch realisirt würde, beigetreten werde. Dagegen könnte ich es nicht angemessen finden, der Regierung einen Termin, z. B. bis zum nächsten Landtag, anzuberaumen; denn kann von der Regierung, welcher die Beurtheilung der Ausführbarkeit allerdings zukommt, früher entsprochen werden, so ist es desto besser, indem unsererseits die baldmöglichste Ausführung gewünscht werden muß.

Reg. Com. Staatsrath v. Sulat: Was in der zweiten Kammer zur Berathung gekommen, beschränkt sich auf die Frage: ob und welche Begünstigung in der neuen Straßenzeldordnung dem Landmann, welcher seine Producte, und die zu Betreibung seines Gewerbes nöthigen Geräthschaften und Materialien von einem Ort zum andern verfährt, zugestanden werden sollen? Unabhängig hiervon ist die Frage: ob, wenn die Straßenausfrohdnen aufhören sollen, alsdann jene Begünstigungen noch foribestehen sollen, oder aufzuheben seyen?

v. Kettner: Ich glaube den Hauptgrund, warum man wünschen muß, die Aufhebung der Straßenzbau- und überhaupt der Staatsfrohdnen noch zu verschieben, nicht bergen zu können. Er bestehet darin: jetzt zählt das 100 fl. Steuercapital 19 fr.; die Aufhebung der alten Abgaben mag 2 fr. betragen. Werden die fraglichen Frohdnen aufgehoben, so kommen noch 2 fr. dazu, die Steuer erhöht sich daher von 19 auf 23 fr., ohne daß Rücksicht auf die zu übernehmenden Steuerschulden genommen ist. Wie würden nun die Abgeordneten zu Hause aufgenommen werden, wenn sie eine solche Steuerhöhung mitbrächten? Vorhin ist gesagt worden, es sey der Wille des Volks, weil sich die zweite Kammer so entschieden habe. Meine Erfahrung ist anders, bey einem großen Theile der Bewohner des Neckarthals, wo ich von frühern Dienstverhältnissen her noch Vertrauen genieße, habe ich vernommen, was auch ganz natürlich ist, daß die Aufhebung der Straßenzbau und übrigen Staatsfrohdnen sehr willkommen seyn würde, wenn sie sich nicht auf die Erhöhung der Abgaben bedingt, unter dieser lästigen Bedingung aber nicht gewünscht werde.

Frhr. v. Zyllenhardt: Er trete im wesentlichen dem Vorschlage des Herrn geh. Hofraths Zachariä bey, indem er nicht glaube, daß durch ein wiederholtes, ausdrückliches Ansuchen die Regierung werde veranlaßt werden können, sogleich, ohne die schon angeordneten, aber noch nicht vollendeten Vorarbeiten, und ohne Erwägung der in den Verhältnissen liegenden Bedenklichkeiten, einen Gesetzborschlag über diesen Gegenstand vorzulegen. Nur scheine es ihm der Geschäftsordnung gemäß, daß, da einmal ein Antrag von der zweyten Kammer förmlich mitgetheilt worden sey, im Beschlusse die Worte „nicht beytreten,“ gewählt, die im Commissionsberichte und von Herrn geh. Hofrath Zachariä erwähnten Betrachtungen und Voraussetzungen aber als Grund dieses Nichtbeytritts angeführt werden sollten. Davon übrigens, daß durch die zu hoffende, künftige Aufhebung der Straßensrohden, die von der Regierung beabsichtigte, augenblickliche Erleichterung der Landleute durch Modification der Straßengeldordnung sollte ausgeschlossen oder verschoben werden, könne wohl keine Rede seyn. Was endlich die Erhöhung der Steuern betreffe, wenn diese die Folge wäre, schliesse er sich den Aeußerungen des Herrn Landoberjägermeisters v. Kettner an.

Frhr. v. Türkheim: Ich stimme der vom Herrn geh. Hofrath Zachariä vorgeschlagenen Antwort an die zweyte Kammer ohne Aenderung bey, denn es liegt schon darin die Erklärung, daß man dem Vorschlage einer weitem Aufforderung an die Regierung nicht beytrete; aber nur darum, weil dieselbe schon die Versicherung gegeben hat, daß sie sich mit Vorbereitung des Gegenstandes beschäftige, welchen man ihr empfehlen wollte, und eine nochmalige Bitte für jetzt doch nichts weiteres bewirken könnte,

als was sie schon von selbst gethan hat, nämlich die Anordnung der erforderlichen Vorarbeiten.

Wenn aber auch auf dem gegenwärtigen Landtage dem Landmann die durch Aufhebung der Straßenfrohnden zugedachte Erleichterung noch nicht verschafft werden kann, so kann man doch keineswegs sagen, daß das, was seit 1819 gegen die Staatsfrohnden gesprochen wurde, noch zu keinem Resultat geführt habe, und wir noch auf demselben Punct ständen. Denn es ist einstweilen durch die uns im verfloffenen Sommer eröffnete Aufhebung der beschwerlichen Militär-frohnden schon ein bedeutender Schritt geschehen.

Deßhalb glaube ich, daß wir uns für jetzt bey den von der Regierung erhaltenen Erklärungen beruhigen, und das weitere auf den nächsten Landtag verschieben können, indem wir fürs erste die Wirkungen der vorgeschlagenen Modificationen der Straßengeldordnung abwarten, welche dem Landmann willkommener seyn werden, wenn sie ausgeführt werden, als eine Aufhebung der Straßenfrohnden; sodann hinsichtlich dieser letztern der Regierung die erforderliche Zeit zu den angeordneten Voruntersuchungen lassen, und endlich auch berücksichtigen, daß zu viele Vorschläge, welche eine Steuererhöhung veranlassen, namentlich die Aufhebung der alten Abgaben und Uebernahme der Bezirkschulden, im gegenwärtigen Augenblick zusammenreffen, als daß man alles auf einmal thun, und jetzt schon auch noch den Betrag der Straßenfrohndarbeiten auf die so drückenden Steuern übernehmen könnte.

Reg. Com. Staatsrath v. Gulat: Gleichzeitig mit dem Rescripte an das Ministerium des Innern ist auch ein Rescript an das Kriegsministerium, wegen Abschaffung der Militär-frohnden, erlassen worden, und

es ist die Einleitung getroffen, daß zu Deckung des nöthigen Kostenbetrags in das Budget eine Position aufgenommen werde, welche, wenn das Budget von der zweyten Kammer hierher mitgetheilt seyn wird, zur Sprache kommen wird.

Zachariä: Ich habe gegen den vom Herrn Staatsrath Frhr. v. Zyllenhardt, vorge schlagenen Zusatz schlechterdings nichts einzuwenden. Ich habe nur deswegen der Verwerfung des Beschlusses der zweyten Kammer nicht ausdrücklich in meinem Antrage gedacht, weil diese Verwerfung schon darin liegt, daß die an Sr. Königliche Hoheit gerichtete Vorstellung nicht im Namen der Kammer unterzeichnet wird, und daher die mildere Antwort, welche der Verwerfung nicht gedachte, unbedenklich zu seyn schien.

Frhr. v. Wessenberg: Gerade weil die Regierung nach meiner Ueberzeugung bey der ganzen Sache kein anderes Interesse, als das des ganzen Volkes und Landes haben kann, finde ich es unbedenklich, daß dem Antrage der zweyten Kammer beigetreten werde.

v. Kettner: Ich habe vorhin schon bemerkt, daß die 60,000 fl., welche die Abschaffung der Straßensprohden kosten sollte, nur so im Allgemeinen hingeworfen sind; nirgends liegt eine gründliche Berechnung vor; Niemand hat sich verbindlich gemacht, für diese Summe die Straßen zu unterhalten; ja früher hat man dieselbe bis auf 500,000 fl. berechnet; für diese Summe wird die zweyte Kammer nicht in die Abschaffung einwilligen, denn die Grundsteuer müßte wenigstens um $4\frac{1}{2}$ kr. erhöht werden.

v. Kottek: Eben diese Bemerkung spricht für die Abschaffung der Straßenfrohnden. Mit 60 m. ff. können wir eine Last abschaffen, die jetzt wirklich mit einem Gewicht von 500,000 fl. auf das Landvolk drückt, weil die Frohndleistungen, so wie sie jetzt Statt finden, als wirklich so viel betragend berechnet sind. Uebrigens liegt, ich wiederhole es, nicht nur ein allgemeines hingeworfenes, sondern ein bestimmtes und verbindliches Anerbieten wegen jener 60,000 fl. vor. Auch möchte ich den Herr Regierungscommissär fragen, ob, und warum denn der hohen Regierung mißfällig seyn könne, den vereinten Wunsch beider Kammern über diese Sache zu vernehmen? — Wenn die vor der Discussion gemachte Eröffnung den Zweck hatte, den Beytritt der Ersten Kammer zum Antrage der zweyten zu verhindern, so muß ich sehr bedauern, daß ein, zwar in Form freundlich, jedoch der Sache nachtheiliges, nämlich die Befangenheit der Berathung aufhebendes, Mittel also gebraucht worden.

Reg.Com. Staatsrath v. Sulz: Auch die Regierung wünscht, wie ich schon wiederholt äusserte, die Straßenfrohnden aufheben zu können, und ich kann nicht einsehen, wie man darin eine Befangenheit in den Berathungen der Kammern erblicken kann, wenn die Regierung sich für eine mit den Ansichten der Kammern übereinstimmende Ueberzeugung ausspricht, und sich nur eine, auf jeden Fall nöthige, gründliche Untersuchung über die Frage vorbehält, ob bey den dormaligen Umständen dem Unterthan, welcher an die Stelle der Naturalfrohnden eine neue Geldleistung aufgeladen werden solle, die Erleichterung auch wirklich zu Theil werde, die allein der Aufhebung dieser Frohnden zum Grunde liegt.

Auf die vom hohen Präsidium gehaltene Umfrage wurde

- 1) der Antrag der zweiten Kammer mit 13 gegen 2 Stimmen (v. Wessenberg und v. Kottek) verworfen;
- 2) dagegen der Vorschlag des geh. Hofraths Zacharia mit der Verbesserung des Frhrn. v. Zyllenhardt mit 13 gegen 2 Stimmen angenommen.

Hierauf wurde die Discussion über die Motion des Frhrn. v. Zürkheim wegen Verwandlung der den Standes- und Grundherrschaften ange- wiesenen Entschädigungen in verzinsliche Obligationen au porteur eröffnet.

Frhr. v. Falkenstein: Es handelt sich bei dem vorliegenden Gegenstande um zweyerley Interessen, nämlich um jenes der betheiligten Standes- und Grundherrschaften, und dann um dasjenige des Staates. Das erstere wurde von dem verehrten Herrn Berichtserstatter in ein so klares Licht gesetzt, indem er die Ansprüche der Betheiligten mit Gründen des Rechts, der Billigkeit und der Staatsklugheit unterstützte, daß hierüber nichts mehr zu wünschen übrig bleibt.

Ich erlaube mir daher, als Mitglied der Commission, nur noch ein paar Worte über den zweyten Punct, nämlich über das Interesse des Staates:

Die in Frage stehenden Entschädigungen sind in Folge der §§. 13 und 14 der Constitution, eine von dem Staate übernommene heilige Schuld, eine unantastbare Verpflichtung.

Es kann daher nicht gleichgültig, sondern es muß vielmehr höchst erwünscht für das Staatsinteresse seyn, wenn sich ein vortheilhafter Weg öffnet, um dertley Schulden abzutragen.

Dieses letztere aber kann nicht zweckmäßiger geschehen, als durch die vorgeschlagenen Rentenscheine au porteur, wenn man folgendes in Erwägung zieht.

Erstens sollen diese Rentenscheine zu 5 Procent verzinst werden. Wenn es jedoch dem Staate daran liegen sollte, dieselben sogleich mit Vortheil einzulösen, so darf er nur bey dem jetzigen wohlfeilen Preise des Geldes ein Anleihen zu 3 oder $3\frac{1}{2}$ Procent negociiren, und damit kann die obige Operation sogleich geschehen.

Zweytens: Sobald einmal die besagten Rentenscheine im Course, und daher ein Gegenstand des Handels sind, so werden sie das Schicksal aller Staatspapiere haben, sie werden steigen oder fallen, je nach dem günstige oder entgegengesetzte Umstände auf sie einwirken, und auch hier kann der Staat eine gute Gelegenheit benützen, und ohne Schwierigkeit eine vortheilhafte Finanzoperation bewerkstelligen. Aber auch abgesehen davon, wird es wohl viele einzelne Fälle geben, wo Besitzer solcher Rentenscheine ihre Fonds in Realitäten zu verwandeln, oder zu andern Zwecken zu verwenden wünschen, und sie werden sich gerne einen Verlust gefallen lassen, um zu ihrem Capital zu gelangen.

Drittens: Endlich besitzt der Staat ohne Zweifel noch Domänen, welche entweder zu kostspielig in der Administration stehen, nicht schicklich gelegen sind, oder wie immer sich nicht zur vortheilhaften Benutzung für denselben eignen. Wie leicht kann nicht hier mancher vortheilhafte Verkauf solcher Domänen gegen Einlösung der fraglichen Rentenscheine zu Stande kommen?

Alle diese Gründe sind es, womit ich den Commissionsantrag noch insbesondere zu unterstützen mir erlaube.

v. Kottek: Obschon ich den, in der Bespre-

chung befundlichen, Antrag nach seiner Hauptidee für zweckmäßig und wohlbegründet erkenne, und obschon ich namentlich das dagegen angeregte Bedenken, wegen der Lehn- oder fideicommissarischen Eigenschaft derjenigen Gefälle, wofür die Renten zur Entschädigung dienen, für durchaus nichtig, nämlich nach unserem, dem Standpunct der Landstände, denen die Curatel der Fideicommissen keineswegs obliegt, halte: so kann ich doch nur unter einer zweifachen Clausel oder Beschränkung für die Genehmigung der Motion mich erklären, und halte mich für verpflichtet, solche Clauseln auszusprechen, damit ich nicht als stillschweigend dasjenige billigend erscheine, welches zu mißbilligen die Consequenz der Principien von mir erheischt.

Ich glaube nämlich zuvörderst, daß bey Berechnung des Geldwerths einer Forderung ein Unterschied zu machen ist zwischen solchen Renten oder Gefällen, welchen neben der Schuldigkeit der jährlichen Leistung auch noch eine harrende Capitalschuld zum Grunde liegt, und jenen, bey welchen solches nicht der Fall ist. Ich habe solche Ansicht schon bey der im Jahr 1820 gepflogenen Verhandlung über den billig zu bestimmenden Ablösungsvertrag von persönlichen Herrenfrohnden entwickelt. Eine zu bezahlende Jahresrente, deren Schuldner das Capital derselben zu bezahlen niemals kann angehalten werden, welcher daher von aller Verbindlichkeit frey wird, sobald aus irgend einem Grund, früher oder später, die jährliche Verbindlichkeit aufhört, ist weniger werth, als eine solche, deren Schuldner entweder durch Aufkündigung des Gläubigers zur Capitalsentrichtung kann gezwungen werden, oder der doch, wenn er auch hundert und zweyhundert Jahre lang sie entrichtete, dennoch fortwährend die derselben entsprechende Capitalsumme

als eine wahre Schuld sich aufliegen hat. Der Werth der ersten Rente ist um so größer oder kleiner, je länger oder kürzer die wahrscheinliche oder nothwendige, versicherte Fortdauer derselben ist, und kann selbst da, wo man solche Fortdauer als eine unendliche annähme, nie völlig den Werth einer aufkündbaren Capitalschuld erreichen.

Die längere oder kürzere Fortdauer der wirklich besprochenen Renten nun, und insbesondere des anzuerkennenden rechtsgültigen Anspruchs auf jene Gefälle, welchen sie als Ersatz substituirt sind, hängt von vielen innern und äussern Umständen, sie hängt vom Strom der Geschichte ab, und mag nach subjectiven Ansichten größer oder kleiner angenommen, und hiernach auch der Capitalwerth derselben höher oder niedriger geschätzt werden. Es ist daher der Werth solcher Renten auf keinem Fall so hoch, als das einer gleichen Zinsquote entsprechende Capital, sondern niedriger, und zwar in dem Maaße niedriger anzusetzen, als die Eigenschaft der Gefälle, wofür die Renten zur Entschädigung dienen, oder andere Umstände ihnen eine längere oder kürzere Dauer zu verheissen scheinen. Die Bestimmung des eigentlichen Maaßes würde also sätzlich einer zwischen den Betheiligten und der Regierung zu pflegenden, und sodann der Genehmigung des Landtags zu unterwerfenden Verhandlung zu überlassen seyn. Schon vorhin, und nach einem ganz allgemeinen, für alle Renten gleichen Fuße, oder gar nach einem, die Renten den eigentlichen Capitalzinsen gleichstellenden, Fuße es zu thun, scheint mir der Stellung dieser hohen Kammer, und den obwaltenden Verhältnissen durchaus unangemessen. Ich stimme daher auf Verwandlung der Renten in Obligationen an porteur, jedoch nach einem, erst durch gesonderte Verhand-

lung zwischen der Regierung und den Renteninhabern zu bestimmenden, und sodann der Genehmigung des Landtags zu unterwerfenden, Fuße.

Meine zweite Betrachtung bezieht sich auf ein im Commissionsberichte angeführtes Motiv der Willfährung, nämlich auf das dem Standes- und Grundherren zugeschriebene „Verdienst einer auf dem gegenwärtigen Landtage geschehenen theilnehmenden Förderung des großen Werkes einer neuen Gemeindeordnung! —“

Niemand lebhafter als ich erkennt das große Verdienst, welches zumal der hochverehrte Herr Berichtserfasser durch seinen lichtvollen und gründlichen Bericht sich um die Wissenschaft, und um die practische Feststellung eines Gemeindegesetzes erworben; aber nicht in der Eigenschaft als Grundherr, sondern als Mitglied der Ersten Kammer, als erleuchteter Forscher, als Kundiger, hat er es gethan; und so hoch man die Verbesserungen anschlage, welche die Gemeindeordnung in diesem Saale in Bezug auf die einheimischen Verhältnisse der Gemeinden und auf jene zum Staat erfahren, so wird doch kein Grundherr behaupten, oder eingestehen, daß auch in Rücksicht der auf das Interesse der Grund- und Standesherren sich beziehenden Punkte ein solches Verdienst um die Gemeinden erworben oder erstrebt worden sey.

Darum hätte ich gewünscht, daß der Herr Berichtserfasser sich dieser, zur Sache ohnehin nicht gehörigen, vielmehr den Standpunct ihrer Berathung verrückenden, Lobpreisung enthalten, und mich dadurch nicht in den Fall gesetzt hätte, von derselben mich loszusagen.

Uebrigens wiederhole ich meinen Antrag auf Annahme der Motion mit Hinweglassung der darin vor-

Kommenden Bestimmung über den Capitalwerth der fräzlichen Renten.

Frhr. v. Türkheim: Da der Herr Berichtserfatter sich in seinem gehaltvollen Vortrage blos auf jene Gründe beschränkt hat, welche für den Vorschlag in Beziehung auf die gerechten Ansprüche der Entschädigungsberechtigten sprechen, hinsichtlich jener Nothwendigkeit aber, welche denselben aus dem Gesichtspunct des finanziellen Staatsinteresses empfehlen, auf die Verhandlung im Jahr 1820 verwiesen hat, welche manchem verehrten Mitgliede der Kammer vielleicht nicht errinnerlich ist, so erlaube ich mir diese letztere kurz zu wiederholen.

Es ist fürs Erste im Allgemeinen bemerkt worden, daß jede auf den Staatseinkünften haftende Rente in eine Form gebracht werden sollte, welche ihre successive Tilgung möglich macht, indem ihr Capitalwerth ausgedrückt wird, — ferner wurde angeführt, daß auch ohne vor der Hand eine bestimmte Summe zur Tilgung anzuweisen, sich doch schon von selbst durch die Verwandlung der Entschädigungsrenten in Obligationen einige wohl zu benutzende Tilgungsmittel erzeugen würden; namentlich würden diese Obligationen auch bey der gewissenhaftesten Verzinsung im Cours schon etwas verlieren, wozu schon die Erinnerungen an ihren grundherrlichen Ursprung etwas beitragen werde, und hier wäre also ein Fall, wo die Staatsfinanzen auch einmal eine kleine Speculation auf den Zeitgeist machen könnten, welcher ihnen doch bisher nur Geld gekostet hat. — Den augenscheinlichsten, gleich zu Gebot stehenden, Gewinn könnte aber die Staatskasse dadurch ziehen, daß sie die im zwanzigfachen Betrag capitalisirte oder in fünfprocentige Obligationen verwandelte Renten mit Geldern einlöste, welche sie jetzt

zu 4 oder wenigstens zu $4\frac{1}{2}$ Procent Zinsen erhalten kann, so daß also, ohne einen Kursverlust der Obligationen in Anschlag zu bringen, an den, nach dem Stand des Jahres 1820 auf 65,000 fl. jährlich berechneten, Entschädigungen durch diese Operation schon 13,000 fl. oder 6500 fl. gewonnen würden. Endlich wurde bemerkt, daß durch den Austausch solcher Obligationen oder Rentenscheine gegen einzelne, dem Staat weniger nuzbare, manchem Entschädigungsberechtigten aber besser gelegene, Domänenparzellen in vielen Fällen eine noch größere Differenz der Zinsen gleicher Capitalanschlüge gewonnen werden könnte.

Auf die Bemerkungen des Herrn Hofraths v. Rotteck erwiedere ich nur Eines. Der Unterschied zwischen einer bloßen Rente, welche unablöslich ist, d. h. deren Capital nicht zurückverlangt werden kann, und zwischen einer eigentlichen Capitalschuld ist ganz richtig, aber gerade darin liegt das Beschwerende für die Entschädigten, daß man ihnen für Gefälle, welche als Appertinenzien ihrer Grundherrschaften mit diesen veräußertlich waren, und nach dem frühern hohen Werth solcher Herrschaften zu einem 3 oft nur $2\frac{1}{2}$ Procent tragenden Capital angeschlagen und verkauft wurden, jetzt nur Renten in Form eines praecariums anweisen will. Zu letzteren, — einem praecarium — sollen diese Renten vollends durch die Hindeutung auf den Strom der Zeit und die Ungewißheit ihrer Dauer gemacht werden. Allein derjenige — hier der Staat — der eine vorhin gesetzlich anerkannte Intrade gegen Entschädigung hinwegnimmt, hat dadurch für sich schon die rechtliche Fortdauer ausgesprochen, und kann nichts für die Wandelbarkeit seines eigenen Willens oder Rechtsgefühls in Abzug bringen, und wer den Eigentümer einer Sache der Gefahr des Verlusts durch

einen Dritten oder durch ein Naturereigniß ausgesetzt lassen will, muß sie ihm nicht abnehmen.

F^{hr.} v. Falkenstein: Indem ich dem F^{hrn.} v. Türkheim beystimme, muß ich bemerken, daß gerade auch das Staatsinteresse es zu fordern scheint, daß man nicht bey der Bestimmung der Renten stehen bleibe, nur wenn sie einen Capitalwerth haben; können sie Gegenstand des Handels und der Finanzoperationen werden.

Zachariaä: Ich bin fest überzeugt, daß der von mir erstattete Commissionsbericht das Schicksal aller menschlichen Dinge theile — nicht vollkommen zu seyn. Ich glaube jedoch den Tadel, welchen der Herr Hofrath v. Kottek gegen diesen Bericht auszusprechen für seine Pflicht gehalten hat, schon dadurch beantworten zu können, daß ich die angefochtene Stelle vorlese, das Urtheil der hochverehrlichen Versammlung anheimstellend. (Der Redner verlas hierauf jene Stelle.)

F^{hr.} v. Türkheim: Ich will nur als Nachtrag noch ein Beyspiel anführen, wie ein kleinerer Staat in ähnlichem Falle gegen die Entschädigungsberechtigten gehandelt hat. Im Kanton Bern ist neulich ebenfalls eine Entschädigung für eingezogene grundherrliche Rechte decretirt worden. Diese ist aber sogleich in Capital angewiesen worden, und zwar, so viel ich weiß, in einem sehr liberalen Anschlag, nämlich im fünf und zwanzigfachen Betrag capitalisirt. So hat dieser Staat, ohne unsere Hilfsquellen zu besitzen, die Meliorationskosten seiner Staatseinrichtungen selbst zu zahlen gewußt, ohne sie auf Einzelne zu schieben.

Frhr. v. Gemmenen-Presteneß bestätigt dieß aus Schweizer Blättern.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein, schließen Sich dem Commissionsantrage, der außs gründlichste ausgeführt sey, vollkommen an, mit dem Bemerkten, daß Sie denselben für billig halten.

Zachariä: Unbeschadet der Achtung, die ich einem jeden Antrage eines Mitgliedes der Kammer schuldig zu seyn glaube, kann ich doch den, von dem Herrn Hofrath v. Rotteck gemachten, in practischer Beziehung nicht für erheblich halten. Nicht auf den Fuß, nach welchem die auszustellenden Schuldverschreibungen zu verzinsen sind, scheint mir etwas anzukommen, sondern auf den Maasstab, nach welchem die Renten capitalisirt werden; und dieser ist und bleibt ein Gegenstand der freyen Uebereinkunft.

v. Rotteck: Es ist wahr, bey den erst künftig zu bestimmenden Renten könnte man die Summe der Rente und den Fuß ihrer Capitalisirung gegen einander ausgleichen; aber bey den schon bestimmten, jetzt schon vorhandenen, Renten bleibt nur noch die Capitalisirung übrig.

Zachariä: Auch bey den noch auszumittelnden Entschädigungen scheint mir derselbe Fall einzutreten. Allemal ist die vorläufige Frage die: Wie hoch soll sich das verzinsliche Capital belaufen?

v. Rotteck: Es scheint, der verehrte Redner habe mich mißverstanden, oder ich Ihn. Mein ganzer Antrag hat ja blos die Capitalisirung der Renten zum Gegenstand, also den procentigen An-

Schlag, wornach dieselbe geschehen soll; nicht den Fuß der Verzinsung des hiernach ausgemittelten Capitals. Ich sage z. B. der zwanzigfache Betrag einer auf zweifelhafter Basis beruhenden Rente, welche etwa wegen aufzuhebender Frohnden oder Zehnten zu bewilligen wäre — ist ein zu hoher Capitalisirungs-Fuß. Ich würde für ein Zehntrecht, oder für eine persönliche Frohnd nicht das Zehnfache ihres gegenwärtigen Jahresertrags zahlen. Die Verzinsung des hiernach gefundenen Capitals ist sodann wieder ein anderes, von dem ersten unabhängiges, Geschäft.

Uebrigens habe ich hier bloß eine Idee anregen, keineswegs dem im Allgemeinen zweckmäßigen Antrage mich widersetzen wollen. Ich werde für denselben stimmen, wenn auch die von mir vorgeschlagene Modification sollte verworfen werden.

Fhr. v. Falkenstein glaubt, daß man keinen gerechtern und sicherern Weg gehen könne, als den das Landesgesetz selbst vorschreibe, nämlich die Bestimmung des landläufigen Zinsfußes zu 5 Procent.

Auf die von dem hohen Präsidium gehaltene Umfrage wurde

- 1) der Vorschlag des Hofraths v. Kottel mit 12 gegen 3 Stimmen verworfen,
- 2) dagegen der Antrag der Commission einhellig angenommen.

Hierauf wurde die Discussion über die Motion Sr. Durchlaucht, des Herrn Fürsten v. Löwenstein, wegen Unterstützung des landwirthschaftlichen Vereins zu Ettlingen aus Staatsmitteln eröffnet.

Fhr. v. Falkenstein: Ackerbau und Handel

sind die Grundlagen des Wohlstandes der Staaten, und es war von jeher das eifrige Bestreben aller klugen Staatsmänner, diese beiden Gegenstände einer besondern Aufmerksamkeit zu würdigen, und ihren Flor auf alle mögliche Weise zu begünstigen.

Wir leben in einem Lande, wo der Ackerbau und der Handel mit dessen Producten ganz vorzüglich durch die Natur und örtlichen Verhältnisse begünstigt werden. Hierin liegt wohl der mächtigste Beweggrund, um diese vorzügliche Quelle des Nationalwohlstandes nicht unbeachtet zu lassen, sondern ihr immer mehr Nahrung und Zufluß zu verschaffen, besonders in einer Zeit, wo die finanziellen Kräfte der Staatsbürger so sehr in Anspruch genommen werden.

Seitdem die Landwirthschaft zu einer Wissenschaft erhoben wurde, und sie aufgehört hat, bloß ein mechanisches, gedankenloses Getriebe der arbeitenden Classe zu seyn, seit dieser Zeit waren es die öconomischen Gesellschaften, welche ganz vorzüglich zur Verbreitung und Vermehrung gemeinnütziger Kenntnisse in diesem Fache beygetragen, welche neues Leben und Gedeihen hineingebracht haben.

Hierüber liefern uns bereits alle unsere Nachbarstaaten die unwiderlegbarsten Beweise.

Der Ettlinger Verein zeichnet sich in dieser Wirksamkeit besonders durch seine reinpractische Tendenz aus. Derselbe steht bereits mit allen auswärtigen landwirthschaftlichen Gesellschaften in Verbindung, und hat sowohl von daher, als mittelst eigener Versuche, durch sein Gesellschaftsblatt schon so viele nützliche Kenntnisse und Entdeckungen in das Publicum gebracht.

Derselbe verdient daher unter diesen Umständen, und besonders in der weiteren Rücksicht, daß aus dem

selben eine überaus vortbeilhafte Landesanstalt gebildet werden kann, eine besondere Aufmerksamkeit und Pflege, und es wäre gewiß Schade, diese zarte Pflanze des Guten zu Grunde gehen zu lassen.

Diese erlauchte Versammlung hat in ihrem rastlosen Bemühen für das öffentliche Wohl noch niemals Gesuche um Unterstützung gemeinnütziger Anstalten unbeachtet gelassen, und da es sich hier nur um eine sehr mäßige Ausbülfe handelt, so darf die Commission um so zuversichtlicher hoffen, daß ihr Antrag kein ungünstiges Schicksal haben werde.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein: Zur weitem Unterstützung meiner Motion, auf eine Ausbülfe für den landwirthschaftlichen Verein zu Ettlingen aus Staatsmitteln, und in Beziehung auf das, was der darüber erstattete Commissionsbericht enthält, erlaube ich mir, als Proponent, hier noch einige nachträgliche Bemerkungen.

Beynahe in allen civilisirten Staaten finden wir in unsern Tagen Vereine, welche in der Absicht entstanden sind, um die Industrie, den Ackerbau und die Landöconomie überhaupt möglichst zu heben, und zu einem höhern Grade von Vollkommenheit zu bringen.

Ueberall genießen diese Institute nicht nur den Schutz des Staats, dem sie angehören, sondern sie erfreuen sich auch beynahe durchgängig einer mehr oder weniger großen Unterstützung von Seite desselben.

England, Frankreich, Oesterreich, Preußen und mehrere andere Staaten liefern uns Beispiele davon; und auch Holland hat erst ganz neuerdings dem Bedürfniß der Zeit gehuldigt, indem die Regierung ein

bedeutendes Areal an Kron- und Domänen zu landwirthschaftlichen Zwecken angewiesen hat.

Es dürfte vielleicht nicht uninteressant seyn, hier, in gedrängter Kürze, einen flüchtigen Blick auf das zu werfen, was in den verschiedenen, oben bezeichneten und andern Staaten, in Hinsicht auf Verbesserung der Landwirthschaft neuerdings geschehen ist.

Landwirthschaftliche Vereine werden gegenwärtig mehr und minder von Staatswegen unterstützt: in England, Oesterreich, Preussen, Baiern, Frankreich, Holland, Württemberg, Sachsen und Nassau.

Unter allen diesen Staaten leuchtet besonders England hervor, welches große Summen auf die Unternehmungen des berühmten Sinclair, eines Ehrenmitglieds des hiesigen Vereins, verwendete. Die Londoner Agriculturgesellschaft hat auch durch die von dem Parlamente verwilligten Summen Wunder gewirkt, und die Agricultur auf jene Stufe erhoben, auf der sie die Bewunderung der Welt errungen! — In des berühmten Thaers Schriften sind die Beweise von dem hiebei Angeführten enthalten. Sie, die größtentheils nur eine Bekanntmachung der Protokolle jener Gesellschaft sind, haben in Deutschland das Licht in der Agricultur angezündet; — und das Thaerische System größtentheils gegründet.

Die Thaerische Anstalt selbst Lehranstalt, und Centralpunct eines Vereins, wurde durch den preussischen Staat dotirt. Die großen Güter, die hier zum Betrieb einer Musterwirthschaft und zu Versuchen dienen, sind vom Staate hergegeben.

In Baiern wird die, mit dem landwirthschaftlichen Verein verbundene, so höchst zweckmäßige, Prämienanstalt vom Staate unterhalten. Auf Anschaffung

neuer, zweckmäßiger Instrumente, auf Vertheilung von Sämereyen u. s. w. Manches verwendet.

In Württemberg ist es derselbe Fall. Gegenwärtig ist in Stuttgart ein eigener Redakteur für die Landblätter des Vereins vom Staate theuer bezahlt. — Auch hier werden die Auslagen für Prämien und Landwirthschafts-Feste aus der Staatskasse bestritten.

In Frankreich hat der Staat in einem jeden Departement ein Grundstück zu Anstellung von Versuchen angeschafft, in welchem, nach Art des hiesigen Vereins, die comparativen Versuche Statt finden.

In Oesterreich sind die Sammlungen der Wiener Gesellschaft, deren Präsident ein Prinz vom Haus ist, aus Staatsmitteln bestritten.

In Sachsen besitzt die Gesellschaft ein großes Rittergut, welches der Staat zum Bedufe ihrer Arbeiten abgetreten hat.

In Nassau sind ebenfalls Kammergüter zu diesem Bedufe abgetreten worden.

Wer zweifeln wollte, daß die Landwirthschafts-Vereine der Staatsunterstützung würdig seyen, würde seine Belehrung in den Schriften eines Thaer, Schwarz, Fellenberg, des Arthur Young, des Sinclair, Hazzı, und so vieler andern erlauchtesten Männer finden, zu denen der verstorbene große Staatsminister, Fürst von Hardenberg, gerechnet werden muß, der sich öffentlich dafür ausgesprochen, und die Nothwendigkeit der Einführung landwirthschaftlicher Vereine in den preussischen Staaten, in einem unbergesslichen Culturgesetze, niedergeschrieben hat.

Verfügen muß ich hier noch, was das Königreich Württemberg betrifft, daß die Position auf dem dortigen Budget: „für landwirthschaftliche Zwecke“

31,968 fl. 55 fr. beträgt; wovon jedoch vor allen Dingen wieder 10,000 fl. in Abzug kommen müssen, welche auf die Gründung einer Colonie, Namens Ottenhof, für zurückkehrende Ausgewanderte, verwendet wurden; ein Gegenstand, der sich nicht recht zu besagter Rubrik eignet; und dann möchte auch der zweite große Posten von 18,400 fl. — für das Institut zu Hohenheim hier wegfallen dürfen, da dasselbe mehr als eine Erziehungsanstalt für junge, angehende Landwirthe, anzusehen ist, somit eine andere Tendenz, als das hiesige landwirthschaftliche Institut hat, und daher nicht in dieselbe Kategorie kommen kann. — Dennoch aber bleiben immer noch für eigentliche landwirthschaftliche Zwecke 3568 fl. übrig; wovon $\frac{2}{3}$ ungefähr auf die Centralstelle zu Stuttgart, und $\frac{1}{3}$ zu landwirthschaftlichen Festen verwendet werden; folglich zufällig dieselbe Summe ausmacht, welche ich zur Unterstützung unsers Vereins, in Vorschlag gebracht hatte.

Wenn ich nun gleich gewünscht hätte — um auf den eigentlichen Gegenstand meines Vortrags wieder zurückzukommen — daß die Commission meinem Antrage auf eine jährliche Unterstützung von 3500 fl. aus der Staatskasse hätte beypflichten können und wollen, so konnte ich doch die Wichtigkeit der Grnade, welche dieselbe bestimmten, einen, von dem meinigen abweichenden und dahin lautenden, Antrag zu machen:

„Zur fernern Erhaltung des Instituts des landwirthschaftlichen Vereins, entweder eine angemessene, als jährliche Unterstützung, in das Budget mit aufnehmen zu lassen; oder aber dem gedachten Institut, von einer dazu schicklichen Domäne, ein angemessenes Areal von Grundstücken, verbunden mit einem, zur Aufbewahrung und Manipu-

kirung der hierauf erzeugten Producte, angemessenen Locale zur einstweiligen unentgeltlichen Benutzung überlassen zu wollen,“ nicht verkennen; und sah mich daher veranlaßt, mich der in vorsehendem Commissionsantrage enthaltenen Alternative vorläufig anzuschließen. — Mir ist bey der Sache hauptsächlich nur darum zu thun, daß das Gute geschehe, daß der Verein noch ferner erhalten, und daß ihm zugleich die Aussicht geöffnet werde, künftig zu einer Staatsanstalt nach den Grundzügen erhoben zu werden, wie solche schon im Jahr 1819 vorläufig beschloffen worden sind, und worauf auch der Commissionsbericht seinen Antrag stellt.

Sollte aus dem gegenwärtigen Privatverein in der Folge eine wirkliche Landesanstalt entspringen, so würde das bisherige edle Bestreben des Vereins nach größerer Vervollkommnung in der agronomischen Kunst, und nach einer nützlichen Wirksamkeit, bey einem auf diese Weise erweiterten Wirkungskreise, sich erst recht lebendig darstellen, und sich in dem vortheilhaftesten Lichte zeigen.

Hierbey kann ich den Wunsch nicht unterdrücken: daß unter der gehörigen Voraussetzung, daß sich der Verein einer Hülfe von Staatswegen zu erfreuen haben, und künftig zu einer Staats-Anstalt erhoben werden sollte — nach dem Beyspiel von Baiern und Württemberg, in der Folge auch bey uns landwirthschaftliche Feste eingeführt, und Prämien dabey ausgetheilt werden möchten, indem ich dafür halte, daß solche den Eifer des Landmannes und gebildeter Dekonomen und Güterbesitzer, zum weitem Fortschreiten in den verschiedenen Zweigen der Landöconomie, un- gemein anfeuern und beleben, und namentlich auch die

Viehzucht, diesen größten und solidesten Reichthum der ackerbauenden Classe, in kurzer Zeit auf einen weit höhern Grad der Vollkommenheit, als bisher, bringen würden.

Den größten Beweis seiner Nützlichkeit aber wird das in Frage stehende Institut des landwirthschaftlichen Vereins erst alsdann darthun können, wenn dasselbe mit dem in Freyburg bestehenden polytechnischen Institute in Verbindung treten, seine Erfahrungen gegen die der erstgenannten Anstalt austauschen, diese Erfahrungen practisch ins Leben einführen, und auf diese Weise, gemeinschaftlich mit jenem Institute, die vaterländische Industrie möglichst heben wird; deren Velebung bey den gegenwärtig so schwierigen Handelsverhältnissen, unsere größte und angestrengteste Aufmerksamkeit erfordert, und eine unserer wichtigsten Sorgen ausmachen muß.

Frhr. v. Wessenberg: Indem ich den Anträgen der Commission auf Unterstützung des landwirthschaftlichen Vereins in Ettlingen sehr gern in der sichern Erwartung beystimme, daß dieser Verein recht bald zu einer allgemeinen Landesanstalt werde erhoben werden; so erlaube ich mir vorzuschlagen, daß diese Erwartung in dem Beschluß der hohen Kammer bestimmt ausgedrückt, und deshalb ein Besatz eingerückt werde. Nach meiner Ansicht liegt es nämlich in der Natur der Sache, daß die Bewilligung von Beiträgen aus der Staatskasse an eine Anstalt nur insofern angemessen sey, als diese Anstalt die Wohlfahrt des ganzen Landes befördert, sie mithin geeignet ist, zur allgemeinen Staatsanstalt erhoben zu werden.

Zachariä: Ich habe die Ehre, Mitglied des landwirthschaftlichen Vereins zu Ettlingen zu seyn. Und da ich mich zu schwach fühle, meinen Dank durch die That zu bezeigen: so sey es mir erlaubt, ihn wenigstens durch Worte, durch die Empfehlung des vorliegenden Antrages an den Tag zu legen. Ich werde ihn jedoch nur von Seiten des Rechts zu prüfen versuchen.

Ich habe allerdings ein Vorurtheil gegen Vorschläge, welche darauf abzielen, Anstalten für die Volksbildung, oder für die Beförderung des öffentlichen Wohlstandes aus Staatsmitteln zu unterstützen.

Jedoch, so wie ich schon so vieles als Mitglied dieser Versammlung gelernt habe, so habe ich mich auch davon mehr und mehr überzeugt, daß gar Manches, was von einem großen Staate gilt, nicht eben sowohl auf einen kleinern anwendbar ist. In einem großen Staate gibt es eine größere Zahl von Capitalisten, durch deren Zusammentritt Anstalten jener Art auch ohne Beyhülfe des Staates gedeihen können. In einem kleinern müssen Alle zusammentreten, um denselben Zweck zu erreichen.

Die Frage ist also nur die: ob der landwirthschaftliche Verein zu Ettlingen dem Staate Vortheile gewähre, welche eine ihm aus Staatsmitteln zu bewilligende Unterstützung rechtfertigen können?

Da will ich nun nicht das wiederholen, was bereits über die Verdienste gesagt worden ist, welche sich der Verein um den Landbau erworben hat. Nur den Wunsch will ich aussprechen, daß der Verein seine Verhandlungen, um sie noch mehr in die Hände des Land-

mannes zu bringen, zugleich, oder allein in der Form einer Zeitung, herausgeben möchte.

Aber auf einen andern Vortheil erlaube ich mir aufmerksam zu machen, welchen der Verein insofern gewährt, als er den Landmann hebt, und nach Verdienst zu Ehren bringt. In der Liste der Mitglieder finde ich die Prinzen des Großherzoglichen Hauses, die ersten Männer und Beamten des Staates, und in derselben Reihe den einfachen Landmann. Es ist mir vorgeworfen worden, daß ich zuweilen in ferne Länder, nach Aegypten, nach China, und, was mir am wenigsten zu verargen wäre, nach Potosi abschweife. Ich will mich auch diesmal der Gefahr aussetzen, mir diesen Tadel zuzuziehen. Ohnehin ist ja nur vor Kurzem das Wandern in dieser hochberehrlichen Versammlung vertheiligt worden. In China wird alljährlich ein Fest des Ackerbaues gefeyert, an welchem der Kaiser selbst den Pflug ergreift, und eine Furche zieht. Eine schöne Erinnerung an die Würde des Landbaues, und daß einst das ganze Volk aus Land leuten bestand.

Ein weiterer Grund für den vorliegenden Vorschlag ist der, daß ja bey uns auf andere Bildungsanstalten so viel aus Staatsmitteln verwendet wird, daß der Landmann wohl die gleiche Berücksichtigung für eine Anstalt ansprechen kann, welche auf seine Bildung, und auf die Vervollkommnung seines Gewerbes berechnet ist.

Uebrigens wünschte ich nicht, daß der Verein jetzt oder in Zukunft für eine Staatsanstalt erklärt würde. Je mehr er sich selbst überlassen ist, desto freyer wird sich der Eifer seiner Mitglieder regen und bewegen.

v. Kottel: Von der Kostbarkeit eines landwirths

schaftlichen Instituts für einen Staat, wie Baden, dessen Hauptreichthum, dessen vorzüglichste Lebensquelle sein Boden ist, viele Worte zu machen, wäre wohl überflüssig. Nicht zwar brauchen wir zur Zeit Anstalten zur Vermehrung der Production an und für sich. Denn Kartoffeln, Korn und Wein erzeugt das Land zur Genüge, und fast zu viel, weil bereits der Zehnte von diesen Erzeugnissen hinreicht, die nicht ackerbautreibende Classe der Einwohner damit zu versehen; daher dem Bauer fast gar kein Absatz und keine Möglichkeit zur Erschwingung der Steuern mehr übrig bleibt. Wohl aber wäre nöthig und wohlthätig, eine möglichst wohlfeile Art der Production, z. B. durch Maschinen, welche den Handlohn verringern, oder andere Vorauslagen entbehrlich machen, zu befördern, (damit nicht der durch den niedern Preis der Erzeugnisse so tief gesunkene — ganze Ertrag der Grundstücke verschlungen werde durch Vorauslagen und Steuern, und damit dem Bauer möglich werde, zu leben, und seine Grundstücke fortzubauen:) und durch Anleitung zum Anbau von Handespflanzen, einen Theil des jetzt mit Cerealien oder Wein bepflanzten Bodens, einer geldbringenden Erzeugung zuzuwenden. Solche Wohlthaten nun vermag zumal eine landwirthschaftliche Gesellschaft durch Verbreitung nützlicher Kenntnisse, und neue Erfindungen, durch Anstellung von Versuchen, durch zweckmäßig zu vertheilende Prämien &c., einem Lande zu erweisen; und nach allen dem, was bereits segens- und hoffnungreich geschehen, erscheint der Ettlinger Verein zu diesem gemeinnützlichen Wirken in ganz vorzüglichem Grade geeignet, sofern er durch angemessene Unterstützung, von Seite des Staates bey Kräften erhalten

und zur Erfüllung eines seiner Bestimmung zusagenden Wirkungskreises tauglich gemacht wird.

Aber von solchem Standpunct betrachtet erscheint die Aushülfe, welche der Commissionsbericht dem Ettlinger Verein votirt hat, viel zu gering. Nicht alternativ, sondern cumulativ hätten die beiden Unterstützungsarten sollen angeführt seyn. Geld und Areal sollte der Staat diesem edlen Verein geben.

Beiwendungen dieser Art nehmen Betrachtungen der Sparsamkeit sich nicht am besten aus. Je größer die Noth, desto dringender sind Ausgaben, welche die Vermehrung des Einkommens zum Zweck und zur sichern Wirkung haben, und kein Bauer darf weniger am Samen Korn und an der Arbeit des Pflügers sparen, als der sich in Noth befindet.

Solche Ausgabsposten, deren Betrag übrigens auch bei der liberalsten Bestimmung nie sehr hoch ansteigt, und deren gewinnbringende Wirkung auch für das blödeste Auge erkennbar ist, solche Ausgabsposten sind es wahrlich nicht, welche das Mißfallen unserer vernünftigen Committenten auf sich ziehen können. Bei den großen Rubriken, und die wenigstens in der nächstliegenden Wirkung unfruchtbar, oder unpopulär sind, soll gespart werden, nicht aber bei denjenigen, welche für Regierung und Volk die reichsten Zinsen tragen, und dem Nationalcapital eine sichere Vermehrung bringen. Eine splendide Unterstützung des Ettlinger Vereins, würdig seiner Bestimmung, seiner Anlage zum ausgebreiteten, segensreichen Wirken, würdig endlich seines erlauchten Vorstehers, dessen allen Vaterlandsfreunden theurer Name allein schon die Bürgschaft der wohlthätigsten Verwendung gewährt — eine solche Unterstützung kann nicht ein

Stimme im Volke gegen sich haben. Ich trage auf die angeedeutete doppelte Dotirung durch Geld und Areal aus Staatsmitteln an; das Maas beider, so wie alle weiteren Bestimmungen einer hohen Regierung, welche darüber mit der Vereins-Direction sowohl, als mit den Ständen die nöthigen Verhandlungen einleiten wird, vertrauensvoll anheimstellend.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein: Die Ansicht des Herrn Hofraths v. Kottick stimmt ganz mit meiner Motion überein. Ich hätte auch wirklich gewünscht, daß mehr für dieses Institut geschehen könne; allein die nöthige Rücksicht auf die bedrängte Lage der Staatskasse hat mich bestimmt, dem Antrage der Commission beizutreten, in der Hoffnung, die Regierung werde in der Folge der Anstalt bessern Fortgang verschaffen, und sie mit der Zeit vielleicht zur öffentlichen Landesanstalt erheben.

Hebel tritt dem Antrage des Hofraths v. Kottick bey, in dem Vertrauen zur Regierung, daß sie wo möglich beide Wünsche, oder doch gewiß einen derselben erfüllen werde.

Nachdem der Antrag des Hofraths v. Kottick zur Abstimmung gebracht und mit 8 gegen 7 Stimmen verworfen war, schlägt der geh. Hofrath Zacharia folgende Fassung vor: „oder doch“ ic.

Fzhr. v. Türkheim bemerkt dagegen, daß es wohl der Regierung ohne Weisung überlassen werden könne, welches von beiden Mitteln ihr das Angemessenste scheine, den Verein zu unterstützen; übrigens habe sich die Kammer über diese Ansicht vorerst auszusprechen.

Frhr. v. Zyllhardt: Er theile die Bemerkungen des Frhrn. v. Türkheim, und füge nur hinzu, daß wenn er sich nicht für den Verbesserungs-Vorschlag des Herrn geh. Hofrath Zacharia, sondern für den Commissionsantrag erkläre, dieß darum geschehe, weil er nicht zu beurtheilen vermöge, ob Geld oder Land dem Zwecke des Vereins am meisten entspreche.

Frhr. v. Gayling: Die Commission, deren Mitglied zu seyn ich die Ehre habe, hat geglaubt, dem früheren Beschlusse der Kammer getreu zu bleiben, wenn sie ihren Antrag auf die angegebene Art gefaßt hat; der Regierung bleibt es unbenommen, die Art der Unterstützung zu wählen, welche sie den Staatsmitteln beförderlich glaubt.

Frhr. v. Falkenstein: Er erkenne dankbar die Anträge auf Erweiterung der vorgeschlagenen Unterstützung, und halte solche für die beste Würdigung des Zwecks des Ettlinger Vereins; glaube jedoch, auf die Motive der Commission, zurückführen zu müssen, welche darin beständen, daß der Regierung ein freyer Spielraum gelassen werde, die Unterstützung nach genomme-
ner Rücksprache mit der Direction des Vereins zu bestimmen, indem es sich jetzt bloß darnm handle, die Wirksamkeit der Anstalt zu erhalten, und allmählich dahin zu fördern, um sie dereinst zur Landesanstalt erheben zu können.

v. Kottel zeigt, wie das zweyte Glied des Commissionsantrags mit dem ersten in gar keinem Verhältniß stehe.

Die „einstweilige“, also nach jedem Augenblick widerrufliche Benutzung von 25. bis 30 Morgen Landes, — im Jahrsbetrag etwa zu 2 bis 300 fl. anzuschlagen — sey keine Unterstützung, die der Würde der dafür stimmenden Kammern, und dem Zweck der Unterstützung entspreche; sie sey kaum des Berathens werth. Die vorgeschlagene Geldunterstützung von 3000 bis 3500 fl. jährlich, wenn sie als ständige Ausbülfe dekretirt werde, sey unendlich mehr, und also, wenn man nicht beides zugleich wolle, offenbar dem Ueberlassen eines Geldes weit vorzuziehen.

Frhr. v. Türkheim glaubt, daß die Commission deshalb die Alternative in ihren Antrag aufgenommen habe, da in einigen Jahren um Prolongation der Unterstützung gebeten werden könne.

Hebel schlägt vor: den Ausdruck „einstweilen unentgeltlich“ näher zu bestimmen, da diese Worte auch so verstanden werden könnten, als ob die Unterstützung später „entgeltlich“ geleistet werden solle.

Frhr. v. Falkenstein tritt dieser Aeußerung mit dem Bemerkn bey, daß die Commission keinen andern Sinn damit verbunden habe, als die Unterstützung möge so lang gegeben werden, bis das Institut zur allgemeinen Landesanstalt könne erhoben werden.

Frhr. v. Zyllhardt: Um ein mögliches Mißverständnis zu vermeiden, scheine es geeignet, das Wort, „einstweilige“, da, wo es in dem Commissionsantrage stehe, hinwegzulassen.

Hr. v. Gayling bemerkt dagegen, daß die Direction des landwirthschaftlichen Vereins selbst nur auf eine unentgeltliche Ueberlassung von 25 bis 30 Morgen Acker angetragen habe, was denn freylich nur einige Hundert Gulden jährliche Unterstützung ausmachen würde.

v. Kottek: Er könne nicht glauben, daß die Vorsteher des Vereins sich zufrieden mit der bloßen Ueberlassung eines Feldes erklärt hätten. Höchstens möchten sie dasselbe lieber, als gar nichts haben. Aber es sey klar, daß wenn man die angetragene Geldunterstützung gewähre, dem Institute dann leicht sey, sich so viel Geld, als es brauche, und in verschiedenen Landestheilen, pachtweise zu verschaffen; wonach ihm dann gleichwohl noch eine ansehnliche Summe zu andern Verwendungen, z. B. zu Prämien u. s. w. erübrigen würde.

v. Kettner wünscht, daß nur das erste Glied des Commissionsantrags aufgenommen werde, da nur eine Geldunterstützung dem landwirthschaftlichen Verein von Nutzen seyn könne, eine Ueberlassung von Areal dagegen das Institut seiner ursprünglichen Bestimmung entrücke. Derselbe sey nämlich eine Vereinigung von Landbauverständigen, um einander gegenseitig ihre Erfahrungen mitzutheilen, und dem Publicum bekannt zu machen.

Durch die vorgeschlagene Ueberlassung von Gütern würde der landwirthschaftliche Verein eine große Landwirthschaft werden, was ihm mehr Kosten verursachen, als Nutzen bringen würde.

Se. Durchlaucht, der Fürst v. Löwenstein glau-

Neun und fünfzigste Sitzung vom 10. Jan. 255

ben, daß solche Versuche im Großen sehr wichtig, und die darüber mitgetheilten Erfahrungen sehr zweckmäßig seyen.

Auf die vom hohen Präsidium gehaltene Umfrage wurde

B e s c h l o s s e n :

- 1) mit 13 gegen 2 Stimmen (v. Kettner und v. Rottck), daß der Antrag des L. D. J. M. v. Kettner nicht anzunehmen;
- 2) Einhellig, daß das Wort „einstweilen,“ vorunentgeltlich, wegzulassen sey;
- 3) mit 8 gegen 7 Stimmen, daß Zachariä's Antrag, „oder doch,“ und
- 4) v. Wessenbergs Antrag „eine allgemeine Landesanstalt begehrend“ mit 9 gegen 6 Stimmen nicht anzunehmen seye.
- 5) Dagegen wurde der Antrag der Commission überhaupt mit der beschlossenen Aenderung einhellig angenommen, und hiermit die Sitzung geschlossen.

Zachariä.
v. Rottck.

Sechzigste Sitzung

Karlsruhe, den 13. Januar 1823.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Er. Hoheit, des Durchlachtigsten Präsidenten, Herrn
Markgrafen Wilhelm zu Baden,

Ihrer Hoheiten, der Herren Markgrafen Leopold und
Maximilian zu Baden,

Ihrer Durchlauchten, der Herren Fürsten von Fürsten-
berg, und von Löwenstein,

der Herren Staatsminister, Frhrn. v. Versteht und
v. Berkeim,

des Herrn Generalleutenants v. Schäffer,

des Herrn Staatsraths Baumgärtner,

des Herrn Staatsraths, Frhrn. v. Söllnhardt, und

des Herrn Bisthumsverwesers, Frhrn. v. Wessen-
berg.

Unter dem Vorsitz
des zweyten Vicepräsidenten, Staatsraths, Frhn. von
Baden.

Das Secretariat machte die Anzeige, daß zu Begutachtung der Mittheilungen der zweyten Kammer

- 1) wegen einer neuen Stempelordnung
der Staatsrath, Frhr. v. Türkheim,
der Staatsrath, Frhr. v. Zyllinhardt, und
der Prälat Hebel,
erwählt worden seyen, und daß die Begutachtung
der Mittheilungen
- 2) wegen Beförderung der inländischen Schweinezucht, und
- 3) wegen Abschaffung des Blutzehntens
einer aus

dem geh. Hofrath Zacharia,
dem Frhr. v. Gemmingen-Steinegg und
Sr. Durchlaucht, dem Herrn Fürsten v. Löwenstein

bestehenden Commission, vorbehaltlich der, von
der Kammer hierzu zu ertheilenden, Genehmigung übertragen worden seye.

Die Kammer

b e s c h l o ß:

diesen Auftrag genehm zu halten.

Das Secretariat verlas den Entwurf der an Se.
Königliche Hoheit, den Großherzog, beschlossenen unterthänigsten Bitte um Unterstützung des landwirtschaftlichen Vereins zu Ettlingen aus Staatsmitteln;

Beilage, Ziffer 151.

und den Entwurf einer gleichen Bitte um Verwandlung der jährlichen Entschädigungen der standes-

und grundherrlichen Gefälle in Rentenscheine au porteur;

Beilage, Ziffer 152.

Beide wurden einstimmig genehmigt, und beschloffen, dieselben nunmehr der zweyten Kammer mitzutheilen.

Zufolge der Tagesordnung erstattete hierauf der Frhr. v. Gemmingen-Presteneck den zweyten Commissionsbericht, wegen Beförderung der Privatwaldungen;

Beilage, Ziffer 153.

Die Discussion über denselben wurde auf die nächste Sitzung bestimmt.

Am Schlusse der Sitzung wurden die Protokolle der 51., 52., 53. und 54ten Sitzung verlesen und genehmigt.

Zachariä.
v. Kottek.

Beylage Ziffer 151.

Durchlauchtigster Großherzog!

Da die Landwirthschaft eine Hauptquelle des öffentlichen Wohlstandes, insbesondere in dem Großherzogthum Baden ist, da Anstalten, welche auf die Belebung und Vervollkommnung dieses Gewerbes abzwecken, von Seiten des Staates Aufmerksamkeit und Aufmunterung vorzugsweise verdienen, da der öconomische Verein zu Ettlingen, welcher jenen Zweck bisher rühmlichst verfolgt hat, ohne eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln, selbst wegen seines Fortbestehens gefährdet seyn würde, da übrigens auch die in benachbarten Staaten bestehenden landwirthschaftlichen Vereine sich einer angemessenen Beyhülfe von den Regierungen dieser Staaten zu erfreuen haben; so hat die Erste Kammer HöchstIhrer getreuen Landstände in ihrer neun und fünfzigsten Sitzung vom 10. Jänner d. J., beschlossen, Eure Königliche Hoheit ehrerbietigst zu bitten, zur fernern Erhaltung des, für das Beste und den größern Wohlstand des Landes so nützlichen, Instituts des landwirthschaftlichen Vereins zu Ettlingen, in Uebereinstimmung mit beiden Kammern, entweder eine angemessene Summe, als jährliche Unterstützung desselben, in das Budget mit aufnehmen lassen, oder aber dem gedachten Institute von irgend einer dazu

schicklich gelegenen Domaine ein angemessenes Areal an Grundstücken, verbunden mit einem Local zur Aufbewahrung und Manipulirung der hierauf erzeugten Producte, zur unentgeltlichen Benugung überlassen zu wollen.

Karlsruhe, den 13. Jänner 1823.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten Ersten
Kammer der Ständeversammlung.

Beilage Ziffer 152.

Durchlauchtigster Großherzog!

Die Erste Kammer HöchstIhrer getreuen Stände hat in ihrer Sitzung vom 10. d. M. den unterthänigsten Antrag beschlossen:

daß es Euer Königlichem Hoheit gefällig seyn möge, den Standes- und Grundherrn, so wie den Körperschaften, welchen Gefälle entzogen worden sind, wofür ihnen eine Entschädigung aus Staatsmitteln entweder bereits angewiesen worden ist, oder in Zukunft angewiesen werden wird, über den Capitalwerth dieser Entschädigungen auf 5 Procent Zinsen, und auf jeden Briefinhaber lautende Schuldverschreibungen huldreichst einhändigen zu lassen, um sowohl dem Staate

selbst dadurch einen vortheilhaften Weg zur allmählichen Tilgung dieser auf seiner directen und indirecten Steuereinnahme, noch hastenden Entschädigungslasten zu öffnen, als auch die Entschädigten wieder in den Besitz eines Capitals für den entzogenen Ertrag aus einem frühern Capitalvermögen zu setzen.

Da jedoch ein Theil jener Herrschaften, zu welchen diese entzogenen Gefälle gehörten, und folglich auch die dafür angewiesenen Entschädigungen die Eigenschaft von Lehen oder Fideicommissen haben, so wird der weitere unterthänigste Antrag beygefügt:

daß die auszufertigenden Schuldverschreibungen einem Standes- oder Grundherrn nur unter der Bedingung eingehändigt werden, daß er nachweise, entweder, daß die Entschädigungsforderung sein vollständiges Eigenthum sey, oder daß die Miteigenthümer ihre Einwilligung zur Ausantwortung des Schuldbriefs erteilt haben.

Karlsruhe, den 13 Jan. 1823.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten Ersten
Kammer der Ständeversammlung.

Beylage Ziffer 153.

Zweyter Commissionsbericht

über

den Gesetzentwurf, die Befreyung der Privatwaldungen von der Beförderung betreffend.

Erstattet

von dem Fhrn. v. Gemmingen-Presteneck.

Die hohe Erste Kammer hat in der Sitzung vom 10. Dec. v. J. beschlossen:

Dem, von der zweyten Kammer auf gesetzmäßigem Wege mitgetheilten, veränderten Gesetzentwurf wegen Befreyung der Privatwaldungen von der Beförderung nicht beizutreten, dagegen diesen Gegenstand nochmals der Commission zur Begutachtung der einzelnen Punkte des von der hohen Regierung vorgelegten Gesetzentwurfes zurückzugeben.

Die Commission, indem sie einen Theil ihres gestellten Antrags hinsichtlich des von der zweyten Kammer vorgelegten Gesetzentwurfes, als erledigt betrachtet, geht nun, vermöge des erhaltenen Auftrags, zu einer Vergleichung zwischen dem ursprünglichen und unver-

änderten Gesetzentwürfe der hohen Regierung, nämlich dem Provisorium vom 12. Februar 1821., und dem Beschlusse der Ersten Kammer vom 31. August 1820 über.

Der Gesetzentwurf der Regierung ist in dem Reg. Blatt vom Jahr 1821 Nro. III. und den Verhandlungen der 2. Kammer von 1822 Bd. 3. S. 263 enthalten.

Eine zwischen diesem Gesetzentwurf der Regierung und dem Beschlusse der Ersten Kammer gezogene Parallele gewährt allerdings die Ueberzeugung, daß beide Bestimmungen nicht unbedeutend von einander abweichen.

Der Beschluß der Kammer, von zwey Hauptgesichtspuncten ausgehend, unterscheidet vorzüglich als Bestimmungsgrund

den Holztrieb zum eigenen und öconomischen Bedarf, und

den Holztrieb zum Handel oder zur Industrie, indem er sich hierüber unter Ziffer 1 ausspricht, daß die Eigenthümer von Privatwaldungen von der forstlichen Anweisung des zu fallenden Bau-, Nutz- und Brennholzes befreyt seyn sollen.

Die Absicht dieses Satzes war wohl unzweifelhaft die, den Holztrieb zum eigenen Bedarf ganz frey zu lassen, ohne denselben in Zukunft an gewisse Formen, vermittelst einer Anzeige und einer, bey der Forstbehörde zuver einzuholenden Genehmigung, zu binden.

Man gieng hierbey von der Idee aus, daß bey dem Holztriebe zum eigenen öconomischen Gebrauch kein so bedeutender Schaden angerichtet werden könne, der als verwüstend werden dürfte, und daß diese Besorgniß nur im Fall des Verkaufs an In- und Ausländer mit Recht in einem solchen Grade eintrete, um gewisse nothwendige Vorsichtsmaßregeln dagegen tref-

fen zu müssen. Darum lag in dem gefassten Beschlusse der Kammer hauptsächlich die Absicht, daß man Beschränkungen hierdurch beseitigen wollte, die manchmal zu Klagen Anlaß gegeben haben konnten, je leichter es möglich ist, daß bey den vielfachen verschiedenen Forderungen, die der Holzbedarf eines Waldbesizers mit sich bringt, die Beobachtung der Formen einer forsteylichen Ansicht lästig und beschwerend werden können. Oft bestehen nämlich solche eigene öconomische Bedürfnisse in Kleinigkeiten, die aber doch nur mit Zeitverlust und Kosten (die an die Förster zu entrichtenden Diäten mögen so gering seyn, als sie wollen) erhalten werden können, womit sich noch die Gefahr für die Waldeigenthümer verbindet, daß sie wegen Fällung eines einzigen, auch noch so benöthigten, Holzstammes zur Rüge gezogen werden können, wenn dieß ohne den Beyzug eines, vielleicht ziemlich entfernten, Försters geschah. In mehr solche lästige, beschränkende, Verhältnisse eine billige Berücksichtigung verdienten, desto mehr konnte die Kammer dem an sie gelangten Antrage beytreten, daß die Privatwaldbesizer von der forsteylichen Anweisung des zu fällenden Bau-, Nutz- und Brennholzes, hinsichtlich des eigenen Bedürfnisses, befreyt seyn sollten. Hierdurch konnte man sich überzeugt halten, einen Mittelweg gefunden zu haben, der die Waldeigenthümer von einem Zwange entbinde, worüber sie sich mit Recht zu beklagen hatten, und auf welchem man zugleich die Devastation der Privatwaldungen verhütete.

Das Provisorium oder der Gesetzworschlag der Regierung stimmt aber damit nicht ganz überein, obwohl in dem Art. I. desselben festgesetzt ist, daß ohne Einwirkung der Forstbehörde der Waldbesizer Holz auszeichnen und fällen lassen dürfe; was seinen eigenen Bedarf an Brenn- und Baumaterialien betrifft, so ent-

hält doch Art. II. lit. A. eine die vorher ausgesprochene Befreyung alterirende Beschränkung: Dieser Beysatz bedingt nämlich die Befreyung auf ein Holzverzeichnis, welches bey jeder Gemeinde geführt, und der Forstbehörde eingereicht werden muß.

Obgleich dieser Holzbericht nicht sowohl die Controlirung des Einzelnen zur Absicht haben soll, als vielmehr um eine Uebersicht des Ganzen zu gewähren, so muß die Commission hierin eine Verschiedenheit mit dem beschlossenen Antrage der hohen Kammer, und um so mehr eine Beschränkung erblicken, als doch eine, vorher einzuholende, Ratification des einzureichenden Verzeichnisses von Seiten der Forstbehörde erforderlich zu seyn scheint. Um so mehr wäre daher eine mildernde Modification hier zu wünschen, daß nämlich der Waldbesitzer, wenn er in vorkommenden Nothfällen, ohne diese vorläufige Anzeige, Holz zu seinem eigenen dringenden Bedürfnisse gehauen hat, diese bedingte Anzeige sofort noch nachholen dürfe.

Lit. b. im Art. II. enthält nützliche und erforderliche Vorschriften, um eine nachhaltige Bewirthschaffung der Waldungen zu bezwecken, indem die Erhaltung der nothwendigen Stand- und Samenbäume bedungen, sowie auch ein schädlicher, fahler, Abtrieb des Holzes ausdrücklich untersagt wird, weil dadurch die Natur des Waldes verändert werde, alles in Beziehung auf das Gesetz vom 21. Febr. 1810 (Reg. Blatt von 1810 No. X.) In dem angeführten Gesetze werden allgemeine Grundregeln für die Führung des Holzhiebes vorgezeichnet, um durch Vernachlässigung derselben weder sich noch Anderen Schaden zuzufügen.

Lit. c. im Art. II. des Gesetzvorschlags der Regierung enthält die unumgänglich nothwendige Verordnung, daß der Waldeigenthümer nichts vornehme, das dem Nachbar nachtheilig seyn könne, so wie das Gebot,

daß der Waldbesitzer die allgemeinen forstpolizeylischen Anordnungen befolge, und sich bey Verwendung des Bauholzes nach den Baupolizeygesetzen richte.

Da diese eben erwähnten Verfügungen die Absicht haben, sowohl die Devastation eines Waldes durch einen schädlichen, fahlen, Abtrieb zu verhindern, als auch die Aufrechthaltung der Forstpolizey zu bezwecken, deren Nichtbeobachtung den benachbarten Waldbesitzer der Gefahr eines bedeutenden Schadens aussetzen würde; so glaubt die Commission, daß diese Bestimmungen, die schon, ihrer Natur nach, nothwendig und vernünftig sind, um so mehr beizubehalten wären, als hierdurch der dritte Punct des Beschlusses der Kammer seine Erledigung erhält. Dieser bestimmt nämlich, daß in dem vorzuschlagenden Gesetze auch diejenigen allgemein verbindlichen forstpolizeylischen Vorschriften bezeichnet werden möchten, nach welchen jeder Waldeigenthümer sich zu achten habe. Die Commission glaubt jedoch sowohl in dem Gesetzentwurfe, als in dem dort citirten Gesetze vom 21. Febr. 1810 einige weitere, in die Forstpolizey einschlagende, Bestimmungen zu vermissen, hinsichtlich der Hiebsunternehmungen, der Abführung des Holzes u. s. w., in so fern sie nicht in frühern Verordnungen enthalten sind, deren gedachtes Gesetz nur im Allgemeinen erwähnt. Diese gesetzlichen Bestimmungen verdienen um so mehr zur Vervollständigung des Ganzen specieller hier angeführt zu werden, damit die Waldbesitzer die Gränzen deutlich erkennen, innerhalb welcher sie ihr Eigenthum ganz frey zu verwalten haben, um dadurch die Verantwortlichkeit zu vermeiden, welche ihnen bey Verletzung polizeylischer Anordnungen bevorstehen möchte.

Der Art III. des Gesetzentwurfes der Regierung enthält Verordnungen in Rücksicht von Weide und Streue, mit der Einschränkung, daß der Waldbesitzer

in den Gränzen seines eigenen Bedürfnisses bleibe, und sich dieses durch manche Localverhältnisse nothwendig gewordenen Uebels, in Rücksicht der Weide in jungen Schlägen sich enthalte, und das Streusammeln nur in haubaren Beständen ausübe.

Je notorischer die Schädlichkeit des Zuwiderhandelns in jeder wirthschaftlichen Hinsicht seyn würde, desto weniger ist bey dieser vernünftigen Einschränkung zu erinnern.

Bei dem Art. IV. findet die Commission nichts zu bemerken.

Der Art V. des Gesetzentwurfs enthält die Bestimmungen über den Holztrieb zum Verkauf oder zur Industrie, unter folgenden Beschränkungen: das aus Privatwaldungen zum Verkauf bestimmte Holz, so wie jede Waldnutzung, die nicht in dem eigenen Bedürfnis des Besitzers liegt, ist von den Gemeindevorständen, bey welchen sich die Waldeigenthümer zunächst melden müssen, in eine besondere Nachweisung aufzunehmen, und dem betreffenden Forstamte vorzulegen. Dieses soll hierauf die forstmäßige Thunlichkeit des Gesuches prüfen, nach Befinden eine allenfalls nöthige Mäßigung bewirken, und sodann die Anweisung des zu verkaufenden Holzes dem Revierförster auftragen. Für diese Geschäftsverrichtung sind dem Förster, nach Verschiedenheit des Herkommens, die üblichen Diäten, Forstgebühren, Stammgelder oder Handlöhne zu entrichten. Zwischen der Fassung dieses Artikels und dem Beschlusse der Kammer herrscht eine Verschiedenheit. Der Gesetzentwurf der Regierung beschränkt nämlich sub lit. b. den Eigenthümer, wenn das Holz zum Verkauf an In- und Ausländer bestimmt ist, in seiner freyen Disposition in so weit, daß derselbe zu einer vorgängigen Anzeige bey der Forstbehörde verbunden ist, und daß er deren Geneh-

migung vorher einzuholen hat. Diese Genehmigung soll jedoch nur im Fall einer daraus erfolgenden gänzlichen Verwüstung, oder einer das Eigenthum anderer beeinträchtigenden Behandlung, versagt werden. Der vorliegende Beschluß der Kammer aber bedingt in dem Fall, wenn der Holzschlag sich nicht auf das eigene öconomische Bedürfnis beschränkt, zwey zu beobachtende Verhaltungsregeln, mit Umgehung weiterer Formlichkeiten. Nämlich die Anzeige bey der Forstbehörde zur Prüfung des Gesuchs, und die Genehmigung oder Versagung desselben, entweder im Fall einer zu befürchtenden Verwüstung, oder eines daraus entspringenden Schadens für einen Andern. Die Wirksamkeit der Forstbehörde würde daher nur in dieser doppelten Beziehung eintreten, einmal in forstwirthschaftlicher, um eine gänzliche Verwüstung zu verhindern; und dann in forstpolizeylicher, um den Schaden eines Dritten zu verhüten.

Indem aber der Gesetzentwurf der Regierung forstmäßige Thunlichkeit des Gesuches voraussetzt, so würden sich damit, als nothwendiger Bedingung, die zu beobachtenden Grundsätze einer sorgfältigen Forstöconomie verbinden, als, im Durchschnitt genommen, allemal bey Privatwaldungen in practische Anwendung gebracht werden können. Es möchte daher genügend seyn, wenn die vorgeschriebene forstmäßige Thunlichkeit der verlangten Holzabgaben keine weitere und strengere Ausdehnung erhielte, als in Art. II. lit. b. in Beziehung auf das Gesetz vom 21. Febr. 1810 angegeben ist. Diese einfachen und practischen Vorschriften sind schon an und für sich geeignet, den Waldbesitzer von einer, für ihn schädlichen Behandlung seines Eigenthums abzuhalten.

Der Art. VI. des Gesetzentwurfs enthält die Bestimmung: daß, im Fall ein Waldbesitzer die Natur

feines Waldbodens verändern, und solchen in urbares Feld oder Wiesen verwandeln will, solches nicht erschwert werden soll, wenn nicht besondere Hindernisse vorhanden sind, jedoch soll er vorher die Genehmigung der Forstbehörde nachsuchen.

In dem Beschlusse der Kammer ist zwar dieses Falls keine ausdrückliche Erwähnung geschehen, da die zweyte Kammer schon im 2ten Puncte ihres Beschlusses bestimmte, daß der Waldeigenthümer bey vorzunehmenden Culturveränderungen und Ausreitungen der Staatsaufsicht unterworfen seyn solle. Die Commission muß diese Bestimmungen des Gesetzentwurfs als absolut nothwendig betrachten, wenn die Handhabung der für das Wohl des Landes so wichtigen Forstpolizey nicht gänzlich vernichtet werden soll.

Der Art. VII. bestimmt, daß dieses Gesetz keine Anwendung auf standes- und grundherrliche Privatwaldungen haben soll, deren Beförderung durch eigene Forstbediente unter landesherrlicher Oberaufsicht betrieben werde. Ebenso soll dieses Gesetz auch nicht auf den Verband der Mürgschifferschaft anwendbar seyn. Dieser Gegenstand der Beförderung der standes- und grundherrlichen Waldungen ist sowohl in den Commissionsberichten, als in den Verhandlungen der beiden Kammern mehrmals zur Sprache gebracht worden. Hinsichtlich ihres Standpunctes wurde geäußert, daß das fideicommissarische und Lehnsverband, in welchem dieses Besitzthum öfters stehe, factisch den Mißbrauch dieser Waldungen verhindere, und die Besitzer zur nachhaltigen Bewirthschaftung nöthige, woraus für den Staat die moralische Gewissheit entstehe, daß solche Wälder weniger verdorben und ausgehauen, und folglich ein bleibendes Deckungsmittel des Holzbedarfes würden. Aber sowohl die von der Regierung, als von der Kammer für dienlich und nothwendig erachteten conserva-

torischen Beschränkungen der ganz freyen Disposition über die Privatwaldungen, müssen die beruhigende Ueberzeugung gewähren, daß die Gefahr einer verderblichen, gänzlichen Devastation dadurch beseitigt sey, weswegen eine Vorsorge als überflüssig wegfallen möchte, welche die standes- und grundherrlichen Waldungen noch einer besondern Aufsicht der Regierung unterwirft, um im Nothfall ein anderweitiges Deckungsmittel zu erzielen, wenn aus den durch das Gesetz verliehenen Befreyungen bedenkliche Folgen in Rücksicht der Verwüstung der Waldungen zu befürchten seyn sollten.

Da auch der Gesetzentwurf der Regierung selbst diese Waldungen mit der Benennung von Privatwaldungen belegt, so scheint kein Zweifel über ihre Eigenschaft in dieser Hinsicht mehr obzuwalten, aber auch um so weniger ein hinreichender Grund vorhanden zu seyn, dieses Waldeigenthum von der Classification der Privatwaldungen auszunehmen, und einer strengern Aufsicht der Regierung zu unterwerfen, als nach Beschaffenheit der Umstände verhältnismäßig angemessen wäre. Es scheint sich vielmehr folgerichtig von selbst zu verstehen, daß die Bestimmungen des Gesetzes, welche irgend eine Befreyung von der Beförderung aussprechen, auch auf diese Privatwaldungen ohne Ausnahme auszudehnen sind.

Bev dem Art. VIII., dem letzten in dem Gesetzentwurfe der Regierung, findet die Commission nichts zu erinnern.

Dieselbe hält es für eine überflüssige Wiederholung, zum Schlusse auf die in ihrem ersten Berichte ausgeführten Grundsätze zurückzukommen, warum es für das Landeswohl durchaus ersprießlich und wohlthätig wirkt, wenn eine Regierung einen, von der Natur verliehenen, Reichthum an einem gewissen Producte dem Lande vorsorglich und haushälterisch zu bewahren

gedenkt, zumal wenn ein großes Handels- und Gewerbscapital damit verbunden ist. Unwidersprechlich ist dieß der Fall mit dem Holzreichtume des Großherzogthums, wodurch eine große Summe Geldes aus dem Auslande eingebracht wird, wie nicht aus dem Auge zu verlieren ist. Denn bey unserm, leider so sehr gehemmten, Verkehr mit andern Staaten, ist der Holzhandel noch immer ein Gegenstand eines lebhaften, ergiebigen Activhandels. Somit dürfte auch eine Regierung eine dankeswerthe Pflicht erfüllen, wenn sie, durch die Gesetzgebung bewahrende, Vorsichtsmaaßregeln trifft, damit dieser natürliche Reichthum nicht sorgenlos vergeudet, sondern sowohl der Gegenwart als der Zukunft gesichert werde. Dieser vernünftige und wohlthätige Endzweck kann aber, wie schon erwähnt worden, gar wohl erreicht werden, ohne daß gerade das unabwendbare Geschick unzertrennlich damit verbunden wäre, daß die hierzu gewählten Mittel in Mißbräuche ausarten müßten, die den vernünftigen Gebrauch der Eigenthumsrechte auf eine lästige, und selbst schädliche Weise verhinderten. Denn keineswegs kann eine gemäßigte Staatsaufsicht über die Privatwahrungen, die Beförderung genannt, in die Classe nutzloser Beschränkungen der natürlichen Eigenthumsrechte gezählt werden, je mehr überwiegende Rücksichten des allgemeinen Wohls, wie wir gesehen haben, hier Einschreitungen erfordern, und nur in einer Zeitperiode, in welcher das philosophische oder natürliche Privatrecht nur zu oft mit der Regiminalgewalt des Staates in Widerspruch geräth, kann dieß verkannt werden, indem man von blos speculativen, natürlichen, Rechtsgrundsätzen ausgehend, freylich dasjenige oft als ungerecht betrachten muß, was man ehemals als klug, nützlich, und vorsichtig ansah.

Nachdem die Commission ihren erhaltenen Auftrag in Rücksicht einer Vergleichung zwischen dem Gesetzvorschlag der hohen Regierung und dem vorliegenden Beschlusse der Kammer vom 31. August 1820 erfüllt hat, geht sie von den zuvor ausgesprochenen Grundsätzen geleitet, zu ihrem Antrage über, der den Wunsch in sich schließt, daß verschiedene Bestimmungen des Gesetzesentwurfs auf folgende Weise abgeändert werden möchten, nämlich:

1) im Artikel II. lit. a. daß den Bestimmungen, welche die Waldeigenthümer verbindet, ihren eigenen jährlichen Bedarf dem Ortsvorstande zum Eintrag in ein Verzeichniß anzuzeigen — der Beysatz zugefügt werde, daß den Waldeigenthümern, wenn sie sich genöthigt sehen, in dringenden Fällen ohne diese vorläufige Anzeige, Holz zu ihren Bedürfnissen zu hauen, gestattet werde, diese erwähnte Anzeige sofort nachholen zu dürfen.

2) Daß im Art. V. die Bestimmung von der vorgeschriebenen forstmäßigen Thunlichkeit der verlangten Holzabgaben, ohne weitere und strengere Ausdehnung sich nur allein auf die Regeln beschränke, welche im Art. III. lit. b. in Beziehung auf das Gesetz vom 21. Febr. 1810. angegeben sind;

3) daß der Art. VII. gänzlich wegbleibe, welcher bestimmt, daß das Gesetz nicht auf standes- und grundherrliche Privatwäldungen eine Anwendung habe, indem dieser Punct durch die definitive Festsetzung der standes- und grundherrlichen Rechtsverhältnisse demnächst seine Erledigung zu erwarten hat.

Ein und sechzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 14. Januar 1823.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Hoheit, des Durchlachtigsten Präsidenten, Herrn
Markgrafen Wilhelm zu Baden,

Ihrer Hoheiten, der Herren Markgrafen Leopold und
Maximilian zu Baden,

Sr. Durchlaucht, des Herrn Fürsten v. Fürstenberg,

Sr. Durchlaucht, des Herrn Fürsten v. Löwenstein,
der Herren Staatsminister, Frhrn. v. Berstett und
v. Berkheim,

des Herrn Generalleutenants v. Schäffer, und

des Herrn Staatsraths Baumgärtner.

Weiter anwesend:

der Herr Regierungscommissär, Staatsrath Frhr.
v. Senzburg.

Unter dem Vorſiße
des zweyten Vicepräſidenten, Staatsraths, Frhrn.
v. Baden.

In Gemäßheit der Tagesordnung wurde die Discussion über den Commissionsbericht in Betreff der Aufhebung der alten Abgaben eröffnet.

Der Herr Regierungscommissär, Staatsrath Frhr, v. Senſburg, hielt zuvörderſt folgenden Vortrag:

Durchlauchtigſte,
Hochzuverehrende Herren!

Der Herr Berichtserſtatter wegen Abſchaffung der alten Abgaben, hat zwar ſchon alles geſagt, was der hohen Kammer als Material zum Berathen und Beſchließen dienen kann; auch hat er mit Recht auf jene Verbindung hingedeutet, in welcher dieſer Gegenſtand mit der Uebernahme gewiſſer Landesſchulden ſteht. — Um jedoch die bevorſtehende Discussion noch mehr zu erleichtern, und das Verhältniß der beiden, gleich wichtigen, Gegenſtände zu einander jetzt ſchon anſchauſich zu machen, bin ich beauftragt, über den Geſetzesentwurf in hiſtoriſcher, politiſcher und öconomischer Hinſicht folgende Erläuterung zu geben.

A) In hiſtoriſcher Hinſicht.

Die Peräquation der directen Steuern, und die bennähe gleichzeitige Accisordnung, beſonders der Art. 5 derſelben, machte ſchon eine allgemeine Schau des großen Heeres der bis dahin beſtandenen Abgaben zur allgemeinen Nothwendigkeit.

Dieſe Nothwendigkeit ſtieg mit dem Gedeihen des

Amtskasseninstituts, wonach die Lasten der Justiz- und Polizeyverwaltung in erster Instanz auch in die Reihe jener Staatsbedürfnisse gestellt wurden, welche, so weit ihre Fructification nicht zureicht, durch eigene Steuern gedeckt werden müssen, und deswegen auch ihre eigene Position im Budget haben.

Die Finanzregierung glaubte deswegen mit Recht hier ex officio einschreiten, d. h. ohne individuelle Reclamationen und Implorationen, jene älteren Abgaben aufheben zu müssen, welche mit dem neuen Zoll-, Accis- und Steuersysteme unverträglich sind; mit andern Worten, welche nach ihren ältern Veranlassungen und Bestimmungen den Attributen des neuen Steuersystems identisch oder doch analog sind.

Ohne aber das Heer von Abgaben, welche die so heterogenen Landestheile aus ihren so heterogenen Verfassungen geistlicher und weltlicher Staaten mitbrachten, in Reihe Gliedern vor sich aufgestellt, und das Certificat d'origine einer jeden Abgabe, so weit solches aufgebracht werden konnte, visirt zu haben, war es nicht möglich, von Abgabe zu Abgabe zu bestimmen, welche neben dem neuen Steuersysteme fortbestehen, und welche wegen desselben wegfallen müssen.

Man mußte sich also für den ersten Wurf nach Inhalt der Generalverordnung vom 23. Februar 1815 der Umschreibung bedienen: „daß Abgaben, welche die Natur einer Steuer haben, aufhören müssen.“

Dieser Character wurde nach §. 5 derselben Generalverordnung jenen beygelegt, welche auf dem Unterthanenverhältniß beruhen, und von keiner Privatperson bezogen werden können.

Der Erfolg zeigte aber bald, daß die Sache mit diesen zwey Kriterien — obgleich theoretisch ganz rich-

tig, nicht abgemacht war. Deswegen wurden die Kreisdirectorien etwas später aufgefordert, specielle Verzeichnisse der Abgaben, die einer speciellen Beurtheilung, ob sie bleiben oder wegfallen sollen, bedürfen, vorzulegen. Die Verzeichnisse kamen ein; es ergingen hierauf bestimmte Verfügungen, welche der verzeichneten Abgaben bleiben, welche wegfallen sollen. Allein es war schon nach der so mannigfaltigen äußern Nomenclatur, und nach der Natur der Sache selbst, zu erwarten, daß man es bey so hunderterley Abgaben, so verschieden an Titel und Herkommen, als verschieden in ihren innern Attributen, nicht überall treffen konnte, und daß nur eine — auf vollständige Berichte der Bezirks- und Mittelstellen, auf eigene Einsicht der Lagerbücher und Vereine, auf schriftliche Vernehmung der Abgabspflichtigen, und der Bezugsberechtigten, und auf das subsidiarische Hülfsmittel der ältern Geschichte gebaute, und von ganz unbefangenen Stellen durchgeführte Prüfung diesen wichtigen Gegenstand der distributiven Gerechtigkeit und einer besser bemessenen Zahlungsunfähigkeit der Pflchtigen näher bringen könne und müsse.

Ein anderer Grund, warum die eingekommenen Verzeichnisse unvollständig waren, und die hierauf ergangenen Verfügungen es auch seyn mußten; warum endlich das Befohlene ungleich vollzogen wurde, lag in den standesherrlichen Mediatisationsverhältnissen.

Die Standesherrn behaupten nämlich, daß die Gefällauscheidung zwischen dem Souverän und Standesherrn in Mitbeziehung auf Schuldentheilung die unvorbringliche Norm für den Character eines Staats- und respectibe eines Gutsgefälls sey; weswegen auch die von den standesherrlichen Kanzleyen vorgelegten Erläuterungen und Beurkundungen ihrer Bezugsrechte

mit dem ausdrücklichen und wiederholten Vorbehalte der Entschädigung nach dem Factum der Revenüen- und Schuldentheilung begleitet waren.

Dieser Vorbehalt ist nach den Staatsverhältnissen des Souverains zum Standesherrn ganz gegründet — und sogar schon von der zweyten Kammer anerkannt; allein die Recherchen über die Eigenschaft eines jeden Gefälls in Beziehung auf unser dormaliges Steuersystem hatten ein noch höheres und bedeutenderes Verhältniß zum Zwecke, nämlich das Verhältniß der ganzen contribublen Masse zum Landesherrn, die Dringlichkeit der Staatsmaßregel, damit einzelne Gemeinden, ja ganze Landesdistricte, weder unter dem Druck von Schulden, die sie keineswegs zu zahlen haben, noch unter dem Druck von Abgaben, wo entweder strenges Recht oder Staatsklugheit eine Erleichterung heischt, erliegen; kurz! das Document der Revenüen und Schuldentheilung konnte wohl eine hiernach bemessene Entschädigung auf Rechnung des Gesamtstaats, aber nicht auf Fortdauer einer, mit dem neuen Steuersysteme nicht mehr vereinbarlichen, oder einer anderswo derselben Eigenschaft wegen schon aufgehobenen Abgabe, auf Rechnung und Verderben einzelner Unterthanen und Gemeinden begründen.

Die Beschwerdeschriften, die von ganzen Amtsverbänden und von einzelnen Gemeinden, theils bey dem Staatsministerium, theils bey der zweyten Kammer, übergeben worden, laufen in die Hunderte, und bey der hierauf erfolgten allgemeinen Aufforderung aller Betheiligten zu nähern Beweisen und Gegenbeweisen im Sinne der Regierung, und nach der eingelegten Bitte der zweyten Kammer, als dem Resultate der am 2. September 1820 deßfalls Statt gehabten Discussionen, war auch

zu befürchten, daß, nachdem einmal die alten Abgaben einer neuen und urkundlichen Prüfung ihrer Eigenschaft unterworfen werden sollten, die Abgabspflichtigen sich nicht innerhalb der Schranken der Mäßigung halten, sondern auf den breiten Heerstraßen ihre hundertfältigen Heischzettel aufrollen, und diesen und jenen, so wie allen ihren Abgaben, den Character einer Steuer beylegen werden!

Deßwegen reihte sich an die hohe Noth in dieser — man kann beynabe sagen, allgemeinen — Landesbeschwerde, Recht und Billigkeit walten zu lassen, die weitere Nothwendigkeit, einen solchen Weg rücksichtlich der Förmlichkeiten einzuschlagen, daß unbescheidene Bittsteller schon in der ersten Prüfungsinanz die Tendenz der Regierung, und das bis hierher und nicht weiter, erblicken konnten.

Die Querulanten mußten nämlich ihre Petitionen mit Gründen und Belegen beim Bezirksamt eingeben; das Amt communicirte dieselben der betreffenden Domänenverwaltung zur urkundlichen Erklärung und Erläuterung, und schickte jede einzelne Petition mit seinem und der Domänenverwaltung Gutachten an das Kreisdirectorium. Bey den Kreisdirectorien wurde dieser Gegenstand seiner Bedeutenheit wegen collegialisch behandelt, genau geprüft, sofort die Directorialansicht jenen der Aemter und der Domänenverwaltungen angereihet.

So kamen die unsichtlichen Operate der Bezirks- und Mittelstellen mit allen einschlägigen Acten an die von Sr. Königlichen Hoheit dafür gnädigst ernannte Immediatcommission. Diese erstattete über das Ganze, d. h. sowohl über Veranlassung und Zweck im Allgemeinen, als über die Statthaftigkeit der einzelnen Petitionen Vortrag. Dieser wurde wieder von einer be-

sondern Commission in der zweyten Section des Staatsministeriums geprüft; — aus diesem, mit einigen Abänderungen gutgeheissenen, der zweyten Kammer mit der motivirenden Rede mitgetheilten, Vortrag ging der Gesekentwurf hervor.

Ich habe mich absichtlich über das Geschichtliche des Gesekentwurfs so umständlich verbreitet, damit auf der einen Seite nicht gefürchtet werde, als ob die große Zerstörungszunft unserer Zeit, die nur einzureissen — aber nicht zu bauen und zu unterhalten — weiß, an dem neuen Werke Theil habe; das strenges Recht und rätliche Billigkeit die Grund- und Grenzsteine desselben sind, — und damit auch auf der andern Seite nicht gefürchtet werde, als ob durch die Abschaffung gewisser alter Abgaben Thür und Thor gegen alle alte Abgaben nach und nach zu reclamiren, oder doch die gesetzlichen Regeln der Beweisführung zum Nachtheil der Bestiger zu intervertiren, geöffnet seyn.

Zwar hat es an individuellen Versuchen der Art nicht gefehlt. Allein die Regierung hielt sich fest an die Tendenz des Gesekentwurfs, fest an ihren wohlbedachten Beschluß: bis hierher und nicht weiter. Gleichwohl ist denen, welche noch andere Lasten, die nicht in der Reihe der unentgeltlich aufzuhebenden stehen, los seyn wollen, ein anderer, freylich nicht so ganz angenehmer, Seitenweg offen gelassen — nämlich der der Ablösung.

B) In rechtlicher Hinsicht.

Die Abgaben, welche nach dem Gesekentwurf aufgehoben werden sollen, sind von zweyerley Beschaffenheit.

- 1) Solche, die ihrer Natur nach neben dem der-

maligen Steuersystem schon anerkannt und ausgesprochenenmaßen nicht mehr fortbestehen können, und da aus Versehen, dort aus Mißverstand oder Nachlässigkeit in Nachfragen gleichwohl noch bestehen.

2) Solche, deren Fortbestehen oder Nichtfortbestehen, strengrechtlichen Ansichten nach, noch für problematisch angesehen werden kann, deren Aufhebung aber in einer klugen Staats- und Finanzverwaltung unserer Zeit geboten ist.

In diesem Abschnitt ist nur die Rede von den Abgaben der ersten Gattung.

Diese theilen sich wieder in solche, die entweder

- a) wegen der neuen Häusersteuer, oder
- b) wegen der neuen Grundsteuer, oder
- c) wegen der neuen Gewerbesteuer, oder
- d) wegen der drei Steuergattungen überhaupt, oder
- e) wegen des Amtskasseninstituts nicht nur nicht mehr fortbestehen können, sondern, so weit solche noch bestehen, schon längst hätten aufgehoben werden sollen.

Zu a gehören jene Hoffstattzinse, Rauchhühner und Geldsurrogate, die von Häusern, als Superficiis betrachtet, gegeben werden müssen, und umgekehrt, die nicht mehr gegeben werden, sobald die Superficiis (das Haus) abgebrochen, und die Area nicht mehr überbaut wird.

In diesem Falle wurde die Abgabe für eine wahre Häusersteuer angesehen, und deswegen vom Finanzministerium schon unterm 16. Februar 1819 verfügt, daß die Hoffstattzinse im Hauensteinischen von neu erbauten Häusern aufzuheben seyen.

Das Dreysamfreisdirectorium bemerkte zwar schon in seinem Bericht vom 8. Januar 1819, daß noch meh-

vere Bezirke seines Kreises derselben Abgabe, wie die Grafschaft Hauenstein, unterlägen.

Die allgemeine Aufforderung führte die urkundlichen Darstellungen derselben Thatverhältnisse, mit ausdrücklicher Beziehung auf die Aufhebungsverfügung des Finanzministeriums vom 16. Februar 1819, herbei.

In dem Urbar des Gerichts Ortenberg, in der Ortenau, heißt es sogar: „Häuser, die leer stehen, geben nichts, deswegen es unbeständig ein Jahr mehr denn das andere trägt.“

Im Grunde ist also diese Abgabe eine wahre Steuer pro usu habitationis, welche neben der dormaligen Häusersteuer nicht fortbestehen kann.

Zu b gehören (NB. nach strengrechtlicher Ansicht) die Kammerzuschüsse im Amte Philippsburg.

In den mehrsten vormaligen geistlichen Staaten waren die Kammerkassen und die Steuerkassen getrennt; die fürstlichen Domänen waren, wie beynah überall, steuerfrey; — wurde nun eine Domäne an eine ungefreyte Hand verkauft, so wurden die Steuerkassen damit gepresst, daß dem Käufer die Fortdauer der Steuerfreyheit zugesichert, dafür aber eine an die Kammerkasse zu entrichtende Abgabe — Kammerzuschuß genannt — bedungen ward.

Die Kammerzuschüsse waren also die wahren Steuern, nur an eine unrechtmäßige Kasse bezahlt; sie können also nicht neben der dormaligen Grundsteuer fortbestehen.

Ferner gehören hierher die Vertretungsgelder für ehemalige Reichs- und Kreisprästationen.

Ein Land, wo nicht der Fürst, sondern arrondirte Landschaften das Besteuerungsrecht — aber auch alle Reichs- und Kreissteuerlasten — zu tragen hatten,

erhielt durch Acquisitionen aller Art Zuwachs an Ortschaften. Diese hatten natürlich an dem Landschaftsverbande weder activen, noch passiven Antheil; der Fürst setzte ihnen eine besondere Steuer an, und übernahm dagegen die Verbindlichkeit, sie in Reichs- und Kreislasten zu vertreten. Diese Abgabe besteht nun noch in einigen Gemeinden, ungeachtet kein Deutsches Reich, kein Kreis, keine steuerberechtigte Landschaft mehr besteht.

Zu c gehören alle noch bestehenden Gewerbsrecognitionen von Mühlen, Mezelbänken, Papierfabriken, Schenkwirthschaften, in so weit urkundlich hergestellt ist, daß sie nicht für Ueberbauung herrschaftlichen Eigenthums, somit nicht als eine Gattung von Grundzins, bezahlt werden.

Man hätte wahrlich nicht glauben sollen, daß, nachdem die in eine förmliche Gewerbssteuer travestirten Gewerbsrecognitionen aufgehoben worden, und dieses sich auch noch in der wirklichen Entschädigung der Standes- und Grundherrschaft ausgesprochen hat, noch so viele, von Aemtern und Domänenverwaltungen als factisch wahr beurkundete, Reclamationen zu Tage würden gebracht werden.

Zu d gehören, und bezüglich auf alle drey Steuer-gattungen sind die noch bestehenden Geld- und Naturalienabgaben für landesherrlichen Schutz und Schirm.

Daß dergleichen Abgaben zur Zeit der Reichsverfassung noch neben der eigentlichen Landessteuer bestehen konnten, ist leicht begreiflich, weil die Persönlichkeit des Landes- oder Vogtsheeren und die des Schutz- und Schirmheeren verschieden war, und weil zur Zeit der Reichsverfassung die sogenannten servitutes juris publici gar nichts Seltenes waren; so war — um nur

einige Beispiele anzuführen — der Ritter Albrecht von Rosenberg Schutz- und Schirmherr des pfälzischen Orts Dainbach, im Amt Bopberg; — der Fürst von Speyer Schutz- und Schirmherr von Alt- und Neulufheim, und des gesammten Reichs unmittelbaren Ritterstifts Odenheim; — der Kurfürst von der Pfalz Schutz- und Schirmherr des württembergischen Orts Unteröwisheim.

Jetzt hat die Sache eine andere politische Gestalt; es haben, nach der Bundesacte, keine Dienstbarkeiten des öffentlichen Rechts mehr Statt; es gibt keinen andern Schutz für die Staatsgesamtheit und für die einzelnen Staatsangehörigen, als den regentamentlichen Schutz, und persönliche und dingliche Schutzgewährung ist die unerläßliche Bedingung der Steuerentrichtung.

Es ging aber hier, wie mit den Gewerbsrecognitionen. Man hat wohl den Grundsatz, daß die Abgaben für Schutz und Schirm neben dem dermaligen Steuersystem nicht fortbestehen können, ex officio ausgesprochen; man ist aber nur auf Anmelden dieses oder jenes Beteiligten darnach verfahren, und es besten noch dergleichen Abgaben zur Ungebühr in Fülle und Menge.

Ferner gehören hierher die Gardegelder zweyerley Art. Eine, womit in dem ehemaligen Hochstift Speyer die Liebhaberey, die schönsten und größten Pursche zur Garde auszuheben, redimirt, und eine, vermöge welcher die Unterhaltung der Garde, wenn sich der Fürst auf einem seiner Landschlösser aufhielt, reluirte wurde.

Es versteht sich wohl von selbst, daß die bey den Relutionsabgaben sich mit dem dermaligen Steuer- und Rekrutirungssystem nicht mehr vertragen.

Zu e endlich gehören die Beyträge zur Justiz- und Polizeiverwaltung. Diese sind, wie sie bestanden, und

in wie weit sie zur Ungebühr noch bestehen, nichts anders, als Jurisdictionsteuern — seien es die regulativmäßigen Taxen und Sporteln, oder Wohnung und Holz für Bezirksbeamte, Physicate und Revisorate, oder Transport-, Gefängniß-, Aßungs- und Untersuchungskosten, oder Beiträge für Verwaltung der peinlichen Gerichtsbarkeit im Allgemeinen.

Nirgends wird die verfassungsmäßige Gleichheit in der Besteuerung so stark und sichtbar verletzt, als gerade in einem Administrationszweige, der den Unterthanen, neben der Staatssteuer, gar nichts kosten sollte, wenn nicht die Streitsucht dadurch genährt würde.

Manche dieser ungleichen Abgaben schreiben sich noch von den ältern Zeiten der ambulatorischen Gerichtshaltung und von den sogenannten Dinggerichten her, z. B. Vogtgeld, Reißvogtgeld, Blutvogt-, Reißgiggeld.

Dieser so unverantwortlichen als bedeutenden Ungleichheit war nicht anders abzuhelfen, als durch das Amtskasseninstitut, wodurch auch die, sonst so schwer zu erreichende, Staatspflicht, den Unterthan gegen übermäßiges Sportuliren zu sichern, erreicht wurde.

Da der Bedarf der Amtskasse, so weit die ihr zugewiesenen sag- und ordnungsmäßigen Einnahmen nicht zureichen, durch allgemeine Steuern gedeckt werden muß, so kann kein älterer Beitrag, weder für die Person der aus den Amtskassen besoldet werdenden Justiz- und Polizeybeamte, noch für die Justiz- und Polizeypflege selbst mehr Statt haben, ohne den Zweck dieses schönen Instituts, ohne die verfassungsmäßige Gleichheit der Besteuerung zu stören.

Das Princip ist schon lange anerkannt, aber noch nicht überall durchgeführt worden; es bestehen noch neben erstgenannten Blut- u. Reißvogtgeldern, Fastnachts-

hühner in den ortenauischen Gemeinden Marlen, Goldscheuer und Rittersburg, sodann in dem ehemaligen bischöflich baselischen Amt Schliengen, die urkundlich für Amtshandlungen gegeben wurden; es bestehen noch bedeutende Holzlieferungen für Beamte und Amtsstuben; es bestehen noch die immer zur Steuer gerechneten Schreibgelder in der Herrschaft Röteln, und das Schreibmaterialiengeld in Eschelbach, spirte Douceurs in Geld und Naturalien an gewisse Justiz- und Polizeybeamte.

Ferner gehören hierher die Hinterlassungsgelder der Christen und die Saggelder der Juden, welche an die Landes-, Standes- oder Grundherrschaft für den höhern und respective niedern Schutz bezahlt werden.

Vor dem neuen Steuersystem, wo das Judenschutzgeld und das Judensaggeld alles und alles, was zu Schutz und Steuer gegeben wurde, repräsentirte, konnte allenfalls nur des Uebermaßes wegen eine Beschwerde entstehen; aber jetzt muß der christliche Hinterlassene und Schutzbürger sogar seinen persönlichen Verdienst versteuern; jetzt muß der Jude, wie der Christ, nach Verhältnis seiner Realbesitzungen und seines persönlichen Betriebes, Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer bezahlen; beide Classen von Staatsangehörigen haben also für ihre Steuerentrichtung gleichen Anspruch auf Staatschutz, ohne noch besonders Hinterlassen-, Schutz- oder Saggeld fortzubezahlen; indessen versteht sich hier überall, daß die Standes- und Grundherren dafür entschädigt werden müssen, weil diese Abgaben zugleich eine Art von Gewerbsrecognition repräsentirten, und zwar die Standesherrn nach den Bilancen der Renten- und Schuldenabtheilung, die Grundherren nach dem Normaldecennium.

So viel über die Abgaben zu 1, d. h. über solche

Abgaben, deren Abschaffung nicht einem übertriebenen Liberalismus, sondern den unverkennbaren Resultaten des neuen Steuer- und Amtsklassensystems huldigt, deren Abschaffung hauptsächlich nur darum in den Gesetzesentwurf mit aufgenommen worden ist, weil deren Betrag, und respective die dafür zu leistende Entschädigung in die Berechnung des, durch den Gesetzesvorschlag im Ganzen entstehenden, Revenüenausfalls mit aufgenommen werden muß, und weil aus der bisherigen ungleichförmigen Behandlungsweise die Nothwendigkeit, hierin einmal klar, vollständig und gleichförmig zu allen Volksklassen zu sprechen, und dadurch das Vertrauen und den guten Willen in Entrichtung der bleibenden Abgaben zu erhöhen, hervorging.

Anders verhält sich aber zu 2) mit den übrigen zur Abschaffung in Vorschlag gebrachten Abgaben.

Mit Abgaben zu 1) endet der Titel de jure et justitia, und überläßt der Staats- und Finanzpolitik noch ein Stück Weges weiter zu gehen.

Die Regierung hat mit ihrem guten Willen die Vorsicht verbunden, über die Verschiedenheit der bestehenden Abgaben sich umfassende, auf Reclamationen der Abgabspflichtigen, und auf gründliche Prüfungen der untern und obern Administrativbehörden gebaute, Vorträge erstatten zu lassen, um undankbare und unmäßige Petitionen, womit alle Schranken des privatrechtlichen Verhältnisses durchbrochen werden könnten, und die Deckung des Ausfalls unmöglich werden dürfte, nach festen Principien von der Hand zu weisen.

Sie mußte also ihre liberalen Gesinnungen darauf beschränken, daß sie die Hände auch zu Aufhebung jener Abgaben bot, deren Steuereigenschaft strengrechtlich nicht erwiesen worden, und auch nicht wohl erweislich ist,

deren problematische Eigenschaft aber doch in so weit die Abschaffung rathlich macht, als die Abgabe selbst in manchen Landestheilen so stark und so drückend ist, daß eine baldige Erdrückung zu befürchten gewesen wäre.

In diese Kategorie gehören vorzüglich in den untern Landen die Beeten, und vorzüglich in den obern Landen die May- und Martini-, oder nach andern Heiligen benannte Steuern, welche mit der Beet gleicher Natur und gleichen Ursprungs sind.

Es ist hier der Ort nicht, sich in juridische Deductionen zu vertiefen, oder sich in das Alterthum zu verlieren; — nur zwey Kriterien, wobon eins für, das andere gegen die Steuerqualität spricht, will ich anführen, weil sie einander in demselben Stammlande begegnen.

Der Hauptcharacter einer Grundabgabe ist die Fixität; der Hauptcharacter einer Steuer ist die Variabilität.

Nun findet man in allen Baden-Durlachischen Urbarien die Beet als eine ständige, sogar unablässliche Abgabe, und fast in allen Lagerbüchern der Baden-Badischen Lande die Beet mit dem landesherrlichen Vorbehalt der Minderung oder Mehrung derselben eingetragen.

Was war nun die Beet, bevor sich das Haus Baden in zwey Linien theilte? Sie konnte doch nicht ständig und unständig zugleich seyn!

Schon bey den deßfalligen Discussionen in der zweyten Kammer im Jahr 1820 sah man die Nothwendigkeit ein, hierin einen festen Boden zu finden, und man glaubt solchen darin gefunden zu haben, wenn die Beet indeterminatim auf dem ganzen Banne ruht, und wenn in einem solchem Falle nicht urkundlich constatirt

ist, daß die Abgabe nur abusiv Beet heiße, im Grunde aber doch eine Frohndredemption sey, oder auf einem andern Titel privatrechtlicher Natur beruhe. Sehr motivirt ist diese Regel schon dadurch, weil Beeten, die auf ganzen Bännen haften, in keinem der Landes- theile, die ehemals einen eigenen Staat bildeten, bey ehemaligen Steuerrenovationen von dem Grundsteuer- capital in Abzug gebracht werden durften, also nie als Gült- oder Grundzinse betrachtet worden sind, sogar bey ritterschaftlichen Renovationen nicht.

Verwandt mit Beet-, May- und Martinsteuer sind die Abgaben Vogtwein, Vogthaber, Steuerhaber, Steuerroggen, Steuerfrucht, Steuerwein, Gemeinde- steuer genannt; ich sage: verwandt, nicht identisch, weil hier die Ausnahme, in so fern wirklich solche nicht eine andere Abgabe anderer Natur designiren, die Regel der Aufhebung großentheils absorbirt, indem das Wort Steuer, welches schon in Urkunden vom vierzehnten Jahrhundert vorkommt, nichts zur Sache thut. Hiermit verbinde ich, im Namen der Regierung, die weitere Erklärung, daß sie in die gänzliche Aufhebung der Abgaben — Hof- und Bürgerrechte genannt — zu willigen geneigt sey, um den Beweis zu verstärken, welchen hohen Werth sie auf die mögliche Gleichheit der Abgaben lege.

Aber eben so großen Werth legt sie darauf, jedem Attentat gegen die uralten, sich immer gleich gebliebenen Regeln der Beweisführung, und jeder Gefährdung eines rechtmäßigen Besitzers ihre entschiedene Abneigung entgegen zu stellen, und dem Grundsatz treu zu bleiben: will man mild und erleichternd für einen Theil seyn, so darf man nicht ungerecht gegen den andern Theil

seyn. Der beste Zweck kann kein schlechtes Mittel heiligen.

Um eben diesen Zweck in seiner Reinheit zu erhalten, nicht neue Beschwerden zu schaffen, während man alten abhelfen will, nicht einen Stand zu erfreuen, und den andern zu kränken, ist im Art. VI. des Gesetzentwurfs den Standes- und Grundherren Entschädigung verheißen. — Ersteren nach den Bilancen der Revenüen- und Schuldenabtheilung, letztern nach dem Durchschnittsertrag von 1781 bis 1790, wie dieses schon bey den Entschädigungsberechnungen für Dmngeld und Gewerbsrecognitionen kraft eines besondern Gesetzes geschehen ist, und geschehen mußte, weil mit den Grundherren keine solche solenne Schulden- und Revenüen-Abtheilung gepflogen worden ist. Müssen auch die Standes- und Grundherren an dem Ausfall, welcher dadurch entsteht, wieder beitragen, so steht doch dieser Beitrag weit unter dem Werth, nach welchem die Vereinfachung ihrer eigenen Domänen-Administration, die Verlässigkeit, womit auf das Surrogat der cessirenden Abgaben, und die Leichtigkeit, womit der Abgabspflichtige die noch foribestehenden Grund- und Feudalabgaben entrichten kann, und das durch eine gemüthliche Mitwirkung zur Lastenerleichterung erhöhte Vertrauen zu schätzen sind.

Möchte diese Werthvergleichung noch die weitere Ueberzeugung generalisiren, daß Ablösungen, wenn schon nach einem zu gering scheinenden Typ, nach höhern öconomistischen Maximen, doch willkommen seyn sollten, als z. B. abgenöthigte Frohnden, abgenöthigte Gälten und Zinsen in Zeiten von Mißwachs, oder andern zerrüttenden Unfällen.

Muß auch das Recht unter allen Zeitverhältnissen Recht bleiben, so wird doch auch ewig wahr bleiben:

Summum jus, summa injuria!

Um endlich dem Bedenken zu begegnen, daß ent-

weder durch die eine oder durch die andere Maßregel, oder durch beide zugleich gewisse Landestheile zu viel auf Rechnung der übrigen begünstigt und erleichtert werden, lege ich eine Bilanz über die wechselseitige und individuelle Vortheilsbetheiligungen hier vor; man wird daraus ersehen, wie sich die Kreise und Lemter nach ihrer Seelenzahl bey Erleichterung an Abgaben, zu jenem bey Erleichterung an Schulden, verhalten, und daß eine combinirte Vollziehung der Gesamtheit, nicht in unverhältnismäßigen Portionen zu gut komme.

Frhr. v. Türkheim: Ich sehe nur einen Ausweg, um aus dem Labyrinth von Zweifeln und Willkür bey den alten Abgaben heraus zu kommen, nämlich die augenscheinlich privatrechtlichen Grundlasten auf der einen Seite, und die offenbaren Steuergattungen, welche nur aus Versehen bey der Steuerperäquation stehen geblieben sind, auf der andern Seite auszuscheiden; erstere als fortbestehend, und letztere als aufgehoben zu erklären; alle andere alte Abgaben hingegen, ohne Abtheilung nach Wahrscheinlichkeitsgraden in eine Classe zu setzen, und wenn man sie nicht ganz erlassen kann und will, doch theilweise allen Landestheilen in gleichem Verhältniß abzunehmen.

Man muß entweder das Mittelalter, welchem diese Abgaben den Ursprung verdanken, oder den rechtlichen Standpunkt der Gegenwart unrichtig beurtheilen, wenn man einen festen Boden zur Classification derselben finden zu können wähnt.

Das Mittelalter, welches von Mystikern und Gegnern unserer Zeit als Vorbild genommen, von den Modernern aber, weil es dazu nicht mehr paßt, eben so ungerecht herabgesetzt, und in sich selbst falsch beurtheilt wird, zeichnete sich als kräftige Jugend p^o

riode der Völker der neuen Welt, durch große Regsamkeit in Schöpfungen aller Art, ohne allgemeine Ideen aus, und gefiel sich daher in einem bunten Gemisch von Particularitäten und privatrechtlichen, oft abenteuerlichen oder rohen Formen, so wie unser Zeitalter in systematischer Einförmigkeit. Der Staat, ein auf kleinere Völker-Vereine gegründeter Feudalstaat, dessen lockerer Verband nur den nothdürftigsten Forderungen einer Staatsverbindung genügte, und welcher gar keine Finanzen, sondern bloß eine Lehensmiliz und villas reias brauchte, ließ in seinen einzelnen, sich selbst überlassenen Theilen, die volle Guts Herrlichkeit walten, in welcher sich die Keime der nachherigen Particularstaaten entwickelten. Daher führt der primitive Zustand dieser letztern auf ein rein guts- oder grundherrliches Verhältniß zurück, aus welchem sich erst Patrimonialgerichtsbarkeit, und endlich Regierungsgewalt oder Landeshoheit der Gebiete aufbildete. Als letztere endlich in ihren ersten Anfängen aus dieser Grundlage hervorging, war das Grundherrlichkeitsverhältniß in jeder Beziehung längst ausgebildet, und aus seinen wohlbenutzten Ausflüssen wurde die neue Regentengewalt domirt, bis endlich später erst der lockere Gesamtstaat, die Reichsgesetzgebung diesen Territorialregenten, durch die übertragene Subcollectation Anlaß zu Staatssteuern gab.

Aus diesem Entwicklungsgange ergibt sich, daß nicht nur die im Dunkel der Geschichte liegende Ungewißheit der Quelle, aus welcher diese oder jene alte Abgabe abzuleiten seye, sondern weit mehr noch die notorische Vermischung und ursprüngliche Identität dieser verschiedenen Quellen, eine sichere Ausscheidung, was dem öffentlichen, oder dem Privatrecht zuzuschreiben sey, durchaus unmöglich macht. Der Geist der Zeit, in welcher diese Abgaben erstanden, war nicht

nur unbekümmert um allgemeine systematische Formen, sondern gefiel sich vielmehr in der bunten Vermischung, und der Patrimonialcharakter jener Gebiete, in welchen man keine Begriffe von einer Ausscheidung des grundherrlichen und des Regenten-Verhältnisses hatte, machte es ganz gleichgültig, ob der Grund-Obereigentümer eine Intrade geschaffen hatte, welche der Regent benutzte, oder ob später wieder der Letztere eine Abgabe einführte, welche dem erstern einen Ueberschuß gewährte.

Selbst in jedem einzelnen dieser kleinen Gebiete für sich betrachtet, war eine Gleichförmigkeit der Abgaben bey solcher Vermischung der öffentlichen und privatrechtlichen Verhältnisse nicht möglich, und zur Beruhigung der Unterthanen auch nicht nöthig, weil man überhaupt wenig Staatsbedürfnisse hatte, und die Abgaben im Ganzen nicht bedeutend waren.

Nun kamen aber die großen Veränderungen der Jahre 1803 und 1806. Sie bildeten größere Massen, welche in diesem letztern Jahre souveräne Staaten wurden. Mit ihnen entstanden größere Staatsbedürfnisse, die zuvor unbekanntes Kosten des Puissancirens waren kaum zu erschwingen; nun wurde erst eine gleiche Vertheilung der öffentlichen Lasten unter den zusammengestoppelten verschiedenartigen Bestandtheilen desselben Staats dringend verlangt, und nicht zu umgehen.

Die Aufgabe war in der That schwierig, — denn was war nun als öffentliche Staatsabgabe zu betrachten, was war gleichzustellen? — Man dachte sich die Sache im Anfang nicht so schwer und tief eingreifend, und überhob sich daher der Mühe eines durchdachten Systems; man haschte nach Namen, und verfiel auf andere Subtilitäten, welche nicht weniger willkürlich waren, als solche etymologische Erörterungen, — es war eine wahre Lotterie; später war es

schwer, auf den rechten Weg zurückzukommen, und eine große Ansicht zu gewinnen. Nicht blos darauf wäre zu sehen gewesen, welche Abgaben aus einer Hoheitsquelle, aus dem Regierungsrecht abzuleiten seyen, um diese zu assimiliren; denn daß dieß bey der Vermischung der Quellen unmöglich seye — habe ich bereits bemerkt, — sondern man hätte sich auf einen höhern Standpunct des Rechts erheben, und die Gleichstellung als einen Act der strengen Gerechtigkeit betrachten sollen, durch welchen bey der Zusammenschmelzung mehrerer kleiner Staatsgebiete in einen größern Staat untersucht werden müsse, in welchem Verhältniß diese verschiedenen Bestandtheile bey der neuen Ordnung der Dinge nach Vergleichung der dadurch herbegeführten neuen Lasten mit den alten verlieren, um das Mißverhältniß auf Kosten der Gesamtheit auszugleichen, und nicht einzelne Landestheile das Opfer der Verschmelzung allein bringen zu lassen.

Von diesem Gesichtspunct ausgegangen, würde man freylich auf ein ganz anderes Verfahren gekommen seyn. Statt der eiteln Versuche, den Quellen der verschiedenen Abgaben in längstverflohenen Jahrhunderten nachzuspüren, hätte man beachten müssen, daß in einigen ehemaligen Reichsgebieten mehr ein Steuersystem, in andern mehr ein Domanialsystem ausgebildet und nutzbringend gemacht worden ist, ohne daß die Landestheile, in welchen letzteres früher der Fall war, jetzt durch Vereinigung beider erdrückt werden dürfen. Man hätte daher vor allen Dingen auf die Verwendung der alten Abgaben sehen sollen; diejenigen, oder überhaupt jener Theil derselben, welcher zur Bestreitung von Staatsbedürfnissen verwendet wurde, mußte ihnen erlassen werden, da diese letztern jetzt durch neue Steuern bedeckt werden. Allein damit wäre Recht und Billigkeit noch nicht erschöpft gewesen; auch

darauf hätte Rücksicht genommen werden müssen, daß in manchen, zumal kleineren, Gebieten die Kosten der Regierung äußerst gering waren, dagegen aber der Herr des Gebiets sein grundherrliches Verhältniß desto mehr geltend gemacht, und zur möglichsten Ertragbarkeit benutzt hätte. Nun, da der neue Staat jene wohlfeilere, wenn auch unvollkommenere, Patrimonialregierung aufgehoben, und eine ungleich kostspieligere Verwaltung eingeführt hat, wäre es wenigstens höchst unbillig, jenen Landestheilen nicht einige Erleichterung dafür zu gewähren, daß blos das Vortheilhafte ihres alten Zustandes durch die neue Ordnung der Dinge aufgehoben wurde, das Lästige desselben aber geblieben ist.

Ist es nun nicht mehr möglich, diese eben angegebenen Verhältnisse mit Zuverlässigkeit zu erheben, und zur Grundlage einer Gleichstellung zu machen, so erfordert doch die Gerechtigkeit, daß man bey einer theilweisen Aufhebung alter Abgaben nicht den Zufall walten lasse, welcher bey der Classificirung derselben nach den Namen, und nach mehr oder minder deutlichen Spuren ihres Ursprungs unvermeidlich ist, — sondern es bleibt nichts anders übrig, als diese Abgaben als eine Masse zu betrachten, welche aus Quellen des öffentlichen und des Privatrechts zusammengeslossen und nicht mehr auszuscheiden ist, um von derselben, je nachdem man entweder das Verhältniß der einen und der andere Quelle anschlägt — oder nach dem, was die finanziellen Umstände für jetzt gestatten, einen überall gleichen Theil, sey es die Hälfte oder $\frac{2}{3}$, aufzuheben.

Ergreift man diesen Ausweg nicht, so müssen die auffallendsten Mißverhältnisse entstehen. Die ehemaligen kleinern Gebiete, in welchen die jetzt kaum erschwinglichen Staatsbedürfnisse fast ganz unbekannt waren, die grundherrlichen Rechte und die darüber sprechende Urkunden aber in der Regel besser erhalten

wurden, werden ihre alte Lasten größtentheils behalten, und an der Befreyung anderer, welche vielleicht nichts als den Mangel der Urkunde vor ihnen voraus haben, mitzahlen. Ferner muß, wenn man nicht alle alte Abgaben, oder nicht von allen eine pars quota aufheben will, doch irgendwo die, wenn auch noch so willkürliche, Gränze gezogen werden. Wie auffallend muß dieß aber für diejenigen Abgaben werden, zwischen welchen bey dem allmählichen Uebergang von einem Grade der Wahrscheinlichkeitabwägung zum andern, diese Gränze durchgezogen wird.

Soviel von dem Verhältniß der Abgabepflichtigen. Was die Mediatisten und andere Bezugsberechtigten betrifft, so gilt auch hinsichtlich ihrer der Grundsatz, daß nur auf die Verwendung der alten Abgaben gesehen werden darf, nicht auf die Quelle, um so mehr als streng genommen, diese doch immer dieselbe war — die Grundherrlichkeit, auf welche auch die Patrimonialregierung am Ende zurückführt. Es kann ihnen von ihren alten Intraden daher mit Recht nur so viel ohne Entschädigung entzogen werden, als sie erweislich für Gerichtsbarkeit und Verwaltung verwendeten; das Uebrige muß als ihr rechtmäßiges Privateinkommen betrachtet werden. Wenn man nur dabey stehen bliebe, überhaupt von alten Abgaben nur aufzuheben, was nach der Verwendung in diese Classe fällt, so würde von Entschädigung gar nicht die Rede seyn; sobald man aber weiter geht — sey es aus der vorhin angegebenen Rücksicht, auf den Verlust ihrer ehemaligen Unterthanen bey dem Uebergang unter eine kostspieligere Staatsverwaltung, oder als eines auf andern Ansichten beruhenden Verfahrens — so gebührt ihnen Entschädigung für alles Weitere.

Es kann seyn, daß, wenn man bey dem Vollzug der Mediatisirung diesen richtigen Maßstab befolgt hätte,

man manchen größern Standesherrn, welche schon mehr Regentenlasten hatten, mit diesen letztern auch mehr Gefälle hätte nehmen können; aber gewiß ist bey kleinern Standesherrn und bey Grundherren der umgekehrte Fall, daß ihnen mehr Einkünfte als Lasten bereits abgenommen worden sind, und man also nicht mehr weiter hierin gehn kann, ohne gegen alles Recht zu verfahren.

v. Kettner: Was die geschichtliche Darstellung, die der geehrte Redner so eben gegeben hat, betrifft, so bin ich darin mit demselben vollkommen einverstanden, und danke ihm für die darin enthaltene Belehrung. Dagegen kann ich mich mit seiner Ansicht, in Bezug auf die Sache selbst, nicht vereinigen. Er hat nämlich von Untersuchung der Staatskräfte und einem Austheiler nach denselben pro aequo et bono, mit Rücksicht auf die zu schwer Belasteten, gesprochen. Ich glaube nicht, daß hiervon die Rede seyn kann, sondern es kommt lediglich darauf an, ob die Abgaben, von deren Abschaffung die Rede ist, gerecht sind, oder nicht. Die Commission ist nun von der Ansicht ausgegangen, daß die hohe Regierung bereits durch Untersuchung richtig gestellt habe, welche alte Abgaben den Charakter der Steuer haben, mithin nach dem allgemeinen Princip abgeschafft werden müssen. Diese Voraussetzung hat auch der Herr Regierungscommissär bey der Commission bestätigt, indem er nachgewiesen hat, daß eine Uebersicht der abzuschaffenden Abgaben fertig, und nichts weiter nothwendig sey, als jeder Gemeinde einen Auszug hiervon zuzuschicken. Von einer Untersuchung der Staatskräfte könnte also füglich Umgang genommen werden. Dagegen glaubte sich die Commission zu dem Vortrage, über den vorliegenden Gesetzentwurf im Ganzen nicht eher abzustimmen, bis auch der Gesetzentwurf

wegen Uebernahme der alten Landesschulden zur Berathung käme, um deswillen verpflichtet, weil beide Gegenstände in so genauer Verbindung ständen, daß einer ohne den andern nicht erledigt werden könne, indem andernfalls einzelne Districte leicht prägravirt werden könnten.

v. Kottek: Wäre ich ein Ultraliberaler, so könnte ich den Einebnungsvorschlägen, die der vorliegende Gesetzentwurf, sowie der auf dessen Annahme antragende Bericht unserer verehrlichen Commission enthält, nicht anders als freudig beystimmen. Ich gehöre aber — wenn überhaupt zu einer Partey — zu jener der Doctrinärs, und als solcher kann ich mir die Unart nicht abgewöhnen, ausser dem Inhalt eines Vorschlags, so angenehm und populär er laute, jedesmal auch die Principien ins Auge zu fassen, von welchen er ausgeht, oder mit welchen sein unmittelbarer Grund zusammenhängt; und unmöglich ist mir, meinen Beyfall irgend einer Maßregel zu geben, welche einen Widerspruch der Principien involvirt, oder, welche mit andern, gleichzeitig und von derselben Autorität aufgestellten, Maximen schlechterdings unvereinbar, eine einsam Irrende neben einer Kette von entgegengesetzten Maximen ist.

In dem Laufe der jüngsten Verhandlungen dieser hohen Kammer wurden bey sehr merkwürdigen Anlässen unter andern folgende Grundsätze aufgestellt, und als Motive sehr wichtiger Beschlüsse geltend gemacht:

Erstens: Eine theilweise Aufhebung einer im Ganzen als ungerecht erkannten Last (also auch einer solchen Classe von Lasten) sey unzulässig, und selbst ein Unrecht.

Zweytens: In dem Belieben des Staates stehe es, die Bedingungen zu bestimmen, unter wel-

chen die Grundstücke erworben und besessen werden können; und jede Grundlast sey nichts anderes, als ein (dem Staat oder einem Dritten zustehendes) Mit-eigenthum, gewissermaßen ein noch unbezahlter Paf-strest des Kauffchillings.

Drittens: Dem Geist einer gesetzmäßigen Regierung entspreche — um die gewünschte Befreyung der Grundstücke zu bewirken — blos das System der Ablösung durch die Pflichtigen, keineswegs aber das revolutionäre der Abschaffung. Das letzte sey verwandt mit einem agrarischen Gesetz.

Viertens: Es sey durchaus unzulässig, auf den Ursprung der einzelnen Grundlasten zurückzugehen. Die Maxime, es zu thun, mache jedes Eigenthum, ja selbst ein jedes Verhältniß des öffentlichen Rechts, unsicher und schwankend.

Fünftens: Es sey kein Unterschied statthaft zwischen Lasten des öffentlichen und jenen des Privatrechts, weil die einen sich leicht in die andern verwandeln mögen, und häufig verwandelt haben.

Sechstens: Es sey jedes Recht oder jede Last, wovon ein privatrechtlicher Ursprung auch nur möglich sey, als dem Privatrecht wirklich angehörig zu behandeln, so lange das factische Gegentheil nicht von dem Pflichten erwiesen worden.

Ich könnte mit der Anführung dieser Grundsätze — um derenwillen die hohe Erste Kammer so manchen Wunsch der zweiten verworfen — meinen Vortrag schließen. (Der Redner zeigte nun in Kürze die Anwendbarkeit aller bemerkten Grundsätze auf das in Frage stehende Gesetz, und fuhr fort:) Wenn in unsern Beschlüssen Consequenz herrschen soll, so müssen wir den Gesetzentwurf, der uns jetzt vorliegt, verwerfen. Unmöglich ist, seine Annahme und die Verwerfung der die Abschaffung des Neubruchzehntens und der per-

sönlichen Herrenfrohnden betreffenden Anträge der zweiten Kammer aus einem Princip, oder aus einem System von Principien zu rechtfertigen.

Aber ich sage noch mehr: Wenn es irgend angeht, untern Rechtszustand bloß allmählig, schrittweise zu verbessern, wenn daher eine Auswahl von abzuschaffenden Widerrechtlichkeiten, oder eine vorzugweise zu statuierende Abhülfe Statt finden soll, so hätte keine Wahl unglücklicher ausfallen, keine mit den obersten Principien mehr streitend seyn können, als die uns im vorliegenden Gesekentwurfe vorge schlagen wird. Eine Anzahl von Grundlasten soll abgeschafft, und ihr Betrag auf die Schultern der Gesamtheit gelegt werden, während man die persönlichen Lasten in ihrer empörenden Ungleichheit fortbestehen läßt.

Diese sonderbare Verwechslung der Begriffe und Rechte, die Verwechslung der Sachen mit den Personen ist leider schon in mehr als einem Gesekentwurfe sichtbar worden, daher waren dann auch die Gesetze selbst verwerflich. In jenem über die Ausgleichung der Kriegslasten hatte man gar nichts Arges daran, unter den Menschen — sowohl denen, welche etwas zurückempfangen, als jenen, welche nachträglich leisten sollen — die abenteuerlichsten Ungleichheiten zu statuiren, und also das Maaß der im Kriegsgetümmel vorgefallenen Ungleichheiten gänzlich zu erfüllen, nur um dadurch eine, dem Recht durchaus fremde, und bloß dem Factum angehörige, Gleichheit zwischen Bezirken und Gemarkungen herzustellen. Ich fürchte sehr, daß auch in das nunmehr erberene Gesek über gleiche Vertheilung künftiger Kriegslasten dieselbe Begriffsverwechslung sich einschleichen, und dadurch seinen Sinn und Zweck vereiteln werde. Eine ähnliche Begriffsverwechslung liegt auch — wie ich seiner Zeit zeigen werde — dem Gesekentwurfe wegen Uebernahme der

Bezirksschulden auf die Staatskasse großentheils zum Grunde, und aus derselben Quelle sind endlich auch in der Gemeindeordnung die meisten beklagenswerthen Bestimmungen über das Umlagswesen geflossen. Nirgends jedoch erscheint sie so auffallend und trostlos, als in demjenigen Gesekentwurfe, mit dessen Berathung wir eben beschäftigt sind.

Die Grundsteuern, welche in alten Zeiten aufgelegt wurden (wo man von den eigentlichen Principien des Steuerwesens, oder von der persönlichen Verpflichtung des Staatsbürgers als solchen zu Beiträgen wenig oder gar keine Begriffe hatte,) waren allerdings nichts anders, als erklärte Ansprüche auf einen so oder so vielten Theil des Grundeigenthums selbst — mag man nun dieses Miteigenthum als Vorbehalt bey der Verleihung an einzelne, oder als geforderte Uebertragung von den zum Staat vereinten Privat eigenthümern betrachten — und die Jahressteuer war der Zins oder die Rente von diesem idealen Theileigenthum. Am auffallendsten erscheint dieses daraus, daß sonst eine unwiderrustliche Vergabung solcher Zinse oder sogenannter Steuern an Privatpersonen oder an Körperschaften zc., kurz ein privatrechtlicher Verkehr mit denselben ganz undenkbar, eine rechtliche Monstruosität, in sich selbst nichtig und ohne alle bindende Kraft gewesen wäre. Wenn wir die im Besitz solcher Steuern oder Renten befindlichen Standes- oder Grundherren oder Körperschaften als privatrechtliche Eigenthümer des Capitals, welches jene Renten vorstellen, uns denken sollen, so müssen wir nothwendig auch den Staat als privatrechtlichen Inhaber des in seinem Besitz gebliebenen Theiles derselben betrachten; wir müssen das Capital, von welchem die ihm zu bezahlenden Renten abfließen, als einen Theil der Domäne betrachten, und alle Steuer- oder Rentpflichtige sind in sol-

cher Eigenschaft nichts als Privatschuldner, oder bloße Miteigentümer desjenigen Grundes, von welchem irgend eine Quote, z. B. der 20ste oder 30ste Theil, oder der einem Capital von 100 oder 200 fl. entsprechende Theil einem Dritten gehört, oder von welchem wenigstens solcher Theil für eine darauf haftende Schuld — z. B. Kauffchillingsrest — einem Gläubiger verpfändet ist.

Was thut also der Staat, wenn er eine solche alte Grundsteuer aufhebt? Er schenkt einer gewissen Zahl von Schuldnern ihre Schuldsomme, oder denjenigen Theil des von ihnen besessenen Grundes, der noch nicht ihr Eigenthum, sondern das eines Dritten ist, und übernimmt also, wenn jener Dritte nicht der Staat selbst, sondern z. B. ein Grundherr war, die Schuld auf sich selbst, weil er fremdes Eigenthum zu verschenken nicht befugt ist.

Der Endzweck dieser sonderbaren Operation ist, die Grundstücke gleichzustellen. Von den Menschen oder Bürgern ist da keine Rede. Denn wenn wir auf diese blicken, so ist vielmehr eine ganz auffallende Ungleichheit statuiert; nämlich einem Theil der Bürger wird eine Schuldblast abgenommen, oder ein Grundanteil geschenkt; die übrigen gehen leer aus. Und wenn man gar die Entschädigungssumme umlegt, so müssen nun alle Bürger zahlen für einige Einzelne, welche schuldig sind, und welche man bereichert.

Also nicht (staatswirthschaftlich etwa wünschenswerthe) Gleichstellung der Grundstücke ist das Princip, welches uns leiten soll, denn dasselbe hat keinen Rechtsboden, und führt zur Aufhebung aller Eigenthumsrechte. Das Princip, welches allein hier maßgebend seyn kann und soll, ist: man hebe alle Lasten auf, welche ungerecht sind, d. h. welche entweder nach ihrem Begriff eine Verletzung der ewigen Menschenrechte enthalten,

oder welche mit beybehaltener Natur und Eigenschaft als dem öffentlichen Rechte allein angehörig, dennoch eine Rechtsungleichheit der Bürger, als solcher, involviren. Zur zweyten Classe gehören insbesondere die Staatsfrohnden; zur ersten die persönlichen Herrenfrohnden und der Zehnte (Der letzte wenigstens zum Theil und in gewisser Maaße.) Diesen Lasten also hätte der Vorzug gebührt bey der Auswahl der abzuschaffenden Ungleichheiten; ihnen, die nicht bloß eine factische Werthungleichheit zwischen Grundstücken und Grundstücken, sondern eine gesetzliche Rechtsungleichheit zwischen Menschen und Menschen, und zwischen Bürgern und Bürgern statuiren. Es wäre schreyend ungerecht, die Grundstücke auszugleichen, bevor nicht die Gleichheit der Personen bewirkt ist.

Ich erlaube mir, diesen Vorzug des Anspruchs auf Abschaffung etwas näher zu erörtern.

Erstens: Die angeführten Lasten (Frohnden und Zehnten) sind nach ihrer wesentlichen oder vorherrschenden Eigenschaft nicht Grund- sondern persönliche Lasten. Grundlasten können nur solche seyn, welche von bestimmten Grundstücken, und zugleich in einer bestimmten Quantität der Leistung, und welche als ein Theil des reinen Ertrags betrachtet werden kann, zu entrichten sind. Beides trifft bey den Frohnden und Zehnten nicht zu, denn die Frohnden werden nicht von bestimmten Grundstücken, und dabey ganz und gar nicht in bestimmtem Maaße, sondern nach Bedürfnis des Herren oder nach der Kopfzahl der Colonen, also in beiden Fällen nach einem unbestimmten, selbst durch das Maaß der Bemerkung nicht bestimmten Maaße geleistet; d. h. sie werden unmittelbar von den Personen gefordert

Zweitens: Dabey waren die meisten Frohnden ehemals ganz ungemessen, und viele sind es noch. Da-

her mochten sie leicht an pecuniärem Werth den reinen Ertrag des Grundstücks übersteigen; und wenn sie auch in neuern Zeiten gemäßiget wurden, so konnte doch durch solche Mäßigung ihre eigentliche, eingeborene Natur nicht geändert werden, nämlich die Natur der rein persönlichen Last, oder Leibeigenschafts- oder wenigstens einer gemischten Last, da nämlich das Grundstück und der Mensch, der es bebaute, zusammengerechnet wurden, als ein verbundenes Besitzthum des Herrn, der dann von demselben so vieles zu gewinnen suchte, als z. B. der Eigenthümer eines Hofgutes sammt Viehstall aus diesen beiden zu erzielen trachtet.

Drittens: Eine ähnliche Bewandniß hat es mit den Zehnten, welche nämlich kein bestimmtes Verhältniß zum reinen Ertrag, oder überhaupt zum Geldwerthe des Grundstückes haben, sondern nur im Fall des Anbaues zu entrichten, also eine Besteuerung der Arbeit und der Vorauslagen sind, und in ihrem realen Gewicht gar leicht noch über den reinen Ertrag des Grundstückes hinausgehen können. Auch hier ist — wenn wirklich ein Miteigenthum — dasselbe nicht minder über die Person des Colonen geltend, als über sein Gut.

Viertens: Da nun nur eine Classe von Bürgern, die Bauern nämlich und die Grundeigenthümer, solchen persönlichen Lasten unterliegen, die übrigen, wie die Gewerbetreibenden, Capitalisten, Hausbesitzer 2c. nicht; so ist dadurch eine, durch den ganzen Staat laufende, persönliche Ungleichheit der Classen statuiert, welche wohl wichtiger und verwerflicher ist, als die Ungleichheit der Belastung der Grundstücke eines Bezirks gegen jene eines andern.

Fünftens: Dasselbe gilt von den Staatsfröhndern, als welche nämlich nach ihrem Begriff und Gegenstand eine Steuer, also dem öffentlichen Recht angehörig, und noch keineswegs ins Privatrecht überge-

gangen sind. Die Ungleichheit, die mit ihrem Fortbestand verbunden ist, läuft gleichfalls durch den ganzen Staat, und spricht dem Grundsatz von der Gleichheit der bürgerlichen Rechte, wie jenem von der Gleichheit der vom Staat ausgehenden Belastung Hohn; wogegen die alten Grundsteuern gewisser Bezirke nur eine factische, Ungleichheit des Güterwerths, eine factische nunmehr dem Privatrecht angehörige, oder wenigstens verwandte, Theilung oder Beschränkung des Grundeigenthums daselbst durch einen Miteigenthümer involvirt, aber keineswegs eine Ungleichheit des bürgerlichen Rechts oder der eigentlichen Besteuerung.

In welcher Sphäre demnach eine erleuchtete, das Recht beachtende, Gesetzgebung zuerst die heilende Hand anlegen wird und muß, ist wohl sonnenklar; und unbegreiflich ist mir, wie man mit den Veeten und den übrigen vielnamigen kleinen Grundlasten den Anfang machen konnte; wie man nicht vielmehr ihre Abschaffung — oder nach den Principien der Ersten Kammer ihre Ablösung — als letzten Schritt, als Vollendung des zeitgemäßen Werkes der billigen Gleichstellung und erwünschten Befreyung der Grundstücke, sich für den Zeitpunkt der vollzogenen rechtlichen Gleichstellung der Personen vorbehalten wollte.

Es ist mir daher auch unmöglich, auf die Abschaffung der sogenannten alten Abgaben (einige Gattungen ausgenommen, bey welchen die Natur der Leibeigenschaft, d. h. der persönlichen Belastung, oder der noch fortdauernden Steuerpflicht zu erkennen ist) zu stimmen, bevor nicht die persönlichen Herrenfrohnden, die Zehnten und die Staatsfrohnden, abgeschafft sind; obwohl ich allerdings einsehe, daß der Rechtszustand der Frohnd- und Zehntpflichtigen durch jene Abschaffung sich noch wesentlich verbessern würde. Denn wahrlich, wenn man einmal die alten Abgaben auf Unkosten der Gesamtheit aufgehoben hätte, und Frohnd- und Zehntpflichti-

ge an diesen Unkosten mittragen ließe, so wäre das ihnen widerfahrende Unrecht allzuschreynend, als daß die Forderung der Abschaffung auf einem folgenden Landtage noch Widerstand finden könnte. Die Politik sollte mich also vielleicht zur bejahenden Abstimmung bewegen, allein es ist mir nicht gegeben, gegen meine Rechtsüberzeugung zu stimmen. In der zweyten Kammer, weil daselbst gleichzeitig und schon wiederholt auch die Abschaffung der persönlichen Frohnden, und wenigstens des Neubruchzehntens, verlangt worden, mochte mit Consequenz auch jene der alten Abgaben bewilligt werden. Wäre eine allgemeine Befreyung verkündet worden, so hätte in den tausendstimmigen Ruf der Freude kein Mißlaut einzelner Klagen sich gemischt. Aber die Abschaffung bloß der sogenannten alten Abgaben muß Beschwerden erregen, denn sie ist ungerecht.

Nach allem diesem trage ich darauf an, die hohe Kammer möge

Erstens dem Gesetzentwurf zwar nach der Hauptmasse der darin aufgeführten Abgaben die Zustimmung — bis nicht die Abschaffung der Zehnten und Frohnden vorausgegangen — versagen, jedoch

Zweytens diejenigen unter ihnen, welche entweder als in noch wirklich bestehender Steuereigenschaft aufliegend zu erkennen sind, oder welche als rein persönliche Lasten die Eigenschaft von wahren Leibeigenschaftslasten verrathen — als zur Abschaffung von Staatswegen allerdings geeignet, gleich jetzt anerkennen; und zwar darum, weil die erstern zum Theil schon bey der Grundsteuerperäquation hätten abgeschafft werden sollen, überhaupt aber nur einerley Steuerfassung im ganzen Lande seyn soll, und weil ich die baldige Aufhebung auch der Staatsfrohnden als sicher voraussehe. Weiter, weil die Aufhebung

derjenigen rein persönlichen Lasten, welche die Eigenschaft von wahren Leibeigenschaftslasten verrathen, bloß eine erweiterte Anwendung des schon im Jahre 1820 erlassenen Gesetzes über Aufhebung der Leibeigenschaftslasten seyn würde.

Ueber den Punct der Entschädigung behalte ich mir übrigens zu sprechen vor, wenn die Discussion dahin gelangt seyn wird.

Frhr. v. Falkenstein: In so fern es sich bey dem vorliegenden Gesetzentwurfe darum handelt, jene alten Abgaben aufzuheben, welche die unzweifelhafte Natur einer Steuer haben, muß der Grundsatz, worauf die vorgeschlagene Aufhebung beruht, allerdings als richtig anerkannt werden, weil derselbe durch unsere Verfassungsurkunde ausgesprochen und festgesetzt worden ist.

Anders scheint es sich jedoch zu verhalten mit jenen alten Abgaben, deren Ursprung durch eine tief in die Vorzeit zurückführende geschichtliche Forschung erörtert werden muß, und wo die desfalls aufgestellten Systeme größtentheils auf einer sehr schwankenden Basis ruhen.

Wenn auch die von der verehrten Regierungskommission mit so vieler Mühe bewerkstelligte Sichtung und Auseinandersetzung der in Frage stehenden alten Abgaben, in Beziehung auf den dabey beabsichtigten wohlthätigen Endzweck, als ein sehr verdienstliches Werk betrachtet werden muß, so erlaube ich mir doch die Bemerkung, daß wenigstens in dem mir am meisten bekannten Landestheile, nämlich dem Breisgau, der größte Theil der fraglichen Abgaben nicht aus dem Besteuerungsrechte abgeleitet werden kann, wenn sie gleich, wie z. B. die Veeten, den uneigentlichen Namen Martinisteuer an sich tragen, sondern daß dieselben größtentheils privatrechtlicher Natur sind. Die

ses erhellet vorzüglich aus dem Umstande, daß die Besitzer dieser Gefälle schon unter östreichischer Landeshoheit steuerpflichtig waren, und daß selbst diese sogenannten alten Abgaben als Steuerobjecte in dem Steuerkataster nach einem gewissen Capitalwerth eingetragen waren, nach welchen diese Gefälle von den Preißgauischen Landständen bey jeder ordentlichen und außerordentlichen Steuerumlage gleich den Realitäten bezogen wurden.

Sollen nun derley Abgaben, deren Ursprung zum Theil ungewiß oder zweifelhaft ist, und die wenigstens in einem Landestheile offenbar privatrechtlicher Natur zu seyn scheinen, aufgehoben, und die deßfalls nöthigen Entschädigungen, so wie der Ausfall in der Staatskasse durch neue Steuern gedeckt werden, so könnten sich die zunächst dabey Betheiligten, nämlich die Bezugsberechtigten und Pflichtigen, sehr wohl beruhigen, und auch die erstern könnten, wie ich bey der vorgeschlagenen Aufhebung der Herrenfrohnden bemerkt habe, um ein lästiges Besizthum los zu werden, sich gern gefallen lassen, auf diese Art zu ihrer eigenen Entschädigung mit beizutragen. Allein da es sich hier nicht um das Interesse der einzelnen, sondern um das Gesamtinteresse der Staatsbürger handelt, so entsteht die Frage: mit welchem Rechte können solche, welche bisher keine Verpflichtung zu diesen Abgaben hatten, zu einer neuen Last bezogen werden, die durch die Aufhebung der fraglichen Abgaben entsteht, und führt nicht hier das Streben nach gleicher Vertheilung der Lasten gerade wieder zu einer neuen Ungleichheit?

Der zu diesem Behufe angeführte Hauptgrund aber, daß nämlich die fraglichen Abgaben neben den gewöhnlichen Steuern unerschwinglich seyen, muß nothwendig für alle dergleichen Abgaben ohne Unterschied gelten, und es ist daher in dieser Beziehung nicht ab-

zusehen, warum nur ein Theil dieser Abgaben aufgehoben werden, und andere fortbestehen sollten.

Ferner dürfte dieses Gesetz, welches zwar mit vollem Rechte den Pflichtigen die Beweislast über die Natur der Abgaben auflegt, eine unzählige Menge von Reclamationen und Streitigkeiten nach sich ziehen, indem wohl kein Gefäll dieser Art unangefochten bleiben dürfte. Die Nachtheile einer solchen aufgeregten Streit- und Processucht springen aber in die Augen.

Bei diesen Umständen erlaube ich mir die Frage: ob es nicht rätlich und zweckmäßig seyn dürfte, die Ausführung dieses Gesetzes, dessen wohlthätige Absicht ich keineswegs mißkenne, auf so lange zu verschieben, bis es möglich seyn wird, dasselbe wenigstens ohne neue Belastung der Steuerpflichtigen in das Leben treten zu lassen?

Zacharia: Da ich die Ehre gehabt habe, ein Mitglied der Commission zu seyn, welche für die Begutachtung des vorliegenden Gesetzentwurfs von der Kammer bestellt wurde, so wird es mir erlaubt seyn, ein Wort zur Vertheidigung des Commissionsantrags, den Entwurf mit Vorbehalt einiger Veränderungen anzunehmen, an die hochverehrliche Versammlung zu richten. Bei dieser Vertheidigung bitte ich nicht zu übersehen, daß die Commission die Sache zu nehmen hatte, wie sie lag. Nicht von der Bitte um einen Gesetzentwurf war die Rede. Sondern ein Gesetzentwurf, den die Regierung vorgelegt, die zweyte Kammer angenommen hatte, war zu beurtheilen.

Als das heutige Großherzogthum Baden aus einer so großen Anzahl kleinerer Staaten erwachsen war, mußte eine der ersten Sorgen der Regierung die seyn, dem Ganzen eine neue und eine und dieselbe Steuer-

verfassung zu geben. Die Regierung führte diesen Plan aus; sie erwarb sich so ein vielleicht noch nicht genugsam gewürdigtes Verdienst um das Land.

Indem sie so neue Abgaben, und ein ganz neues Abgabensystem einführte, hob sie zugleich die alten Abgaben auf, an deren Stelle jetzt andere Abgaben traten. Jedoch manche der bestehenden Lasten waren von zweifelhafter Beschaffenheit, oder sie forderten wenigstens eine genauere Untersuchung, ehe sie, als durch andere ersetzt, für aufgehoben erklärt werden konnten. Das vorliegende Gesetz ist nun das Nachtrags- und Ergänzungsgesetz, welches bestimmt ist, auch diese Arten der alten Abgaben aufzuheben.

Es beruht dieses Gesetz insoferne auf einem vollkommen standhaften Rechtsgrunde, als es diejenigen Lasten für aufgehoben erklärt, welche einerseits ihrer demaligen Beschaffenheit nach als öffentliche Abgaben zu betrachten sind, und andererseits als Abgaben auf Gegenstände, oder für Verwilligungen und Leistungen, für welche jetzt andere Abgaben entrichtet werden, z. B. also insofern, als es die Abgaben für Gewerbsconcessionen oder für die Gerechtigkeitspflege aufhebt.

Doch der Gesetzentwurf geht noch weiter. Er hebt noch ausserdem mehrere Abgaben auf, welche zwar nicht ihrer heutigen Beschaffenheit nach als Steuer betrachtet werden können, welche jedoch ihrem Ursprunge nach, oder zufolge gewisser geschichtlicher Merkmale in diese Classe gehören, oder gehören sollen. Er hat insofern eine geschichtliche Grundlage.

Daß diese Grundlage nach Rechtsgrundsätzen nicht haltbar sey, daß das Gesetz insofern mit den Ansichten im Widerspruch stehe, von welchen die Kammer in ähnlichen Fällen ausgegangen ist, gebe ich gern zu. Die Frage aber, welche sich die Commission vorlegte,

war die, ob hier der Fall einer Ausnahme vorhanden sey? ob sie das Gesetz als ein Ausnahmegesetz zur Annahme zu empfehlen habe?

Und da erwog die Commission

Erstens den schon von andern Rednern herausgehobenen Zusammenhang, in welchem der vorliegende Gesetzesentwurf mit dem wegen der Bezirksschulden stehe. Ich behaupte nicht, daß unser Gesetzesentwurf wegen dieses Zusammenhanges vollkommen gerechtfertigt werden könne. Er stellt nicht im Einzelnen, sondern nur im Großen eine gewisse Gleichheit her. Aber ich habe, seitdem ich Mitglied dieser Kammer bin, schon so manchenmal Gelegenheit gehabt, mich zu überzeugen, daß man in Staatsfachen nicht immer die Grundsätze der, die Rechtsansprüche der Einzelnen ausgleichenden, Gerechtigkeit durchführen könne, sondern daß man sich begnügen müsse, die Gleichheit unter Theilen des Ganzen zu erhalten oder herzustellen.

Die Commission erwog

Zweitens, daß das vorliegende Gesetz von der Regierung bereits durch mehrere Erklärungen angekündigt worden sey. Sie hielt es für eine Ehrensache, die Ehre der Regierung, die Trauwürdigkeit des von der Regierung gegebenen Wortes, aufrecht zu erhalten.

Endlich

Drittens auch die unter dem vorliegenden Gesetze begriffenen Abgaben, welche nach dem heutigen Rechte nicht zu den öffentlichen gerechnet werden können, sind doch wenigstens solche, welche ursprünglich, zufolge der angestellten mühsamen Untersuchungen, am unzweydeutigsten diese Eigenschaft gehabt haben.

Bei allem dem war und blieb die zweyte oder die geschichtliche Grundlage des Gesetzes doch immer in einem gewissen Grade unsicher. In Erwägung die-

fer Unsicherheit hielt sich die Commission vor allen Dingen an den von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurf. Zu der Regierung konnte sie das Zutrauen hegen, daß sie das Verhältniß des Gesetzentwurfes zu dem Gesetzentwurfe wegen der Bezirksschulden allseitig erwogen haben werde. Auch die Beschlüsse der zweyten Kammer waren für die Commission von großem Gewichte. Ich spreche hier nicht bloß von der Achtung, welche den Beschlüssen der zweyten Kammer, als einer Gesamtheit, gebührt. Ich spreche zugleich von der Meinung der einzelnen Mitglieder der zweyten Kammer. Von ihnen ist anzunehmen, daß sie beide Gesetze in ihrem ganzen Zusammenhange und in allen ihren Folgen erwägen konnten, und erwogen haben.

Allerdings hätte ich gewünscht, daß der vorliegende Gesetzentwurf nicht die aufzubehenden Abgaben einzeln aufgezählt, sondern eine allgemeine Regel aufgestellt hätte. Ich selbst machte den Versuch, eine solche Regel so zu finden, daß nur die Gattungsbegriffe der noch beyzubehaltenden Grundlasten in das Gesetz aufgenommen würden. Aber ich begegnete unübersteiglichen Schwierigkeiten.

Jedoch ein verehrter Redner neben mir hat das Gesetz in so ferne angefochten, als es in der Eigenschaft eines Ausnahmegesetzes nicht diejenigen Ausnahmen enthalte, welche es enthalten sollte.

Zur Unterstützung dieser Einwendung verbreitete sich der verehrte Redner zuvörderst über die Grundsätze der Besteuerung im Allgemeinen. Auf diesen Theil der Rede will ich hier nicht eingehen. Wenn ich einige Kenntnisse von der Staatswirthschaft habe, so darf ich mir die Behauptung erlauben, daß der Theil der Wissenschaft, welcher von jenen Grundsätzen handelt, noch der am wenigsten bearbeitete ist.

Die einzelnen Abgaben, auf welche der verehrte Redner den Gesetzentwurf beschränken oder beziehen wollte, waren die persönlichen Herrenfrohnden, die Zehnten, die Staatsfrohnden.

Auf die persönlichen Herrenfrohnden, welche der Gegenstand einer früheren Berathung waren, erlaube ich mir hier nicht zurückzukommen.

Was die Zehnten betrifft, so will ich nicht den Rechtsbegriff derselben, als einer Grundlast, dem verehrlichen Redner entgegensetzen. Aber die Gegenbemerkung scheint mir von einigem Gewichte zu seyn, daß, wenn man die Zehnten, weil sie den reinen Ertrag des Grundstücks zuweisen übersteigen, für Abgaben auf die Person erklären wollte, man eben so wohl eine jede andere Abgaben in diese Classe setzen müßte. Denn ein jeder Ertrag, ein jedes Einkommen ist unmittelbar oder mittelbar der Lohn für eine Arbeit.

Die Staatsfrohnden endlich sollen nach einer, den Kammern vor Kurzem ertheilten Zusicherung, demnächst aufgehoben werden.

Föhr. v. Wessenberg: Sobald die einzelnen Landesgebiete zu einer einzigen Staatsfamilie vereinigt waren, hätten alle besondern Steuern aufhören, und in das Steuerwesen des Ganzen verschmolzen werden sollen. Dieß geschah bisher nur in einigen Stücken. Erfreulich ist es, aber, daß, seitdem die Verfassung das gemeinsame Band befestigt hat, die Regierung sich bestrebt, in Hinsicht der Steuern allen Unterschied zwischen den verschiedenen Landestheilen verschwinden zu machen.

Wären indessen die Abgaben, von denen heute die Rede ist, bloß Grundlasten und Dienstpflichten, ohne die Natur einer Steuer zu haben, so unterlägen sie dem in der Verfassungsurkunde ausgesprochenen

Grundsätze der Ablösbarkeit, wonach blos die bisher Pflichtigen, sey es Einzelne, sey es insgesamt, die Entschädigung zu leisten hätten.

Insofern aber die fraglichen Abgaben die Natur einer öffentlichen Steuer an sich tragen, läßt sich ihre Vertheilung unter alle Steuerpflichtige vollkommen rechtfertigen.

Der Vorschlag der Regierung geht dahin, daß nicht nur solche alte Abgaben, deren Steuernatur erwiesen und außer Zweifel ist, sondern auch solche, deren Natur zweifelhaft ist, und bey denen eine schwer zu unterscheidende, vermischte, Natur Statt findet, auf die Steuer übernommen werden. Die Regierung schlägt ferner vor, daß mit der Vertheilung aller dieser Abgaben unter sämtliche Steuerpflichtigen zugleich die Ueberweisung aller noch nicht übernommenen alten Steuerschulden auf die Steuer in Verbindung gesetzt werde.

Die Gerechtigkeit und Billigkeit einer jeden dieser Maßregeln erfordert zwar eine abgesonderte Erörterung.

Für die gleichzeitige Ausführung beider Maßregeln, sowie für die Ausdehnung der ersten auf die Abgaben von zweifelhafter und gemischter Natur, spricht jedoch der Umstand, daß es für die Erweiterung des Umfanges der Gegenstände der Ausgleichung möglicher wird, den Vortheil dieser Ausgleichung auf mehrere Gegenstände, Gemeinden und Individuen zu verbreiten. Je mehr nämlich die Vertheilung des Vortheils der Ausgleichung mit der Vertheilung ihrer Lasten gleichen Schritt hält, desto gerechter, desto billiger muß sie erscheinen.

Allerdings hätte ich gewünscht, es wäre in dem Gesetze der Grundsatz förmlich ausgedrückt: daß diejenigen alten Abgaben aufgehoben werden, deren Steuer-

natur erwiesen ist, oder deren vermischte Natur eine Sonderung nicht gestattet, und solcher, die sich als ein Ausfluß der Leibeigenschaft darstellen.

Sollte jedoch dieser Grundsatz nicht förmlich ins Gesetz aufgenommen werden, so stimme ich doch diesem im Allgemeinen bey, glaube aber nicht unbemerkt lassen zu dürfen, daß, im Fall sich eine Gegend oder Gemeinde fände, die alte Lasten zu tragen bekäme, ohne einen merklichen Antheil an ihrem Vortheile zu erhalten, ihr unbenommen bleiben sollte, ihren gerechten Anspruch auf eine billige Compensation geltend zu machen.

Reg.Com. Staatsrath Frhr. v. Seussburg: Keine Maßregeln dieser Art können durchgreifen, ohne daß einige Gemeinden oder Individuen weniger im Vortheil oder gar im Nachtheil wären. Dieses nach den Regeln der Civilcompensation auf erhobene Reclamationen ausgleichen wollen, oder sollen, würde soviel heißen, als: keine Staatsmaßregel könne durchgeführt werden. Schon das Kriterium der Compensation würde schwer aufzufinden seyn, und noch schwerer das Maß derselben.

Die Regierung hat aber gleichwohl, wenn sie auch keinen rechtlichen Anspruch auf Compensation anerkennen kann, Veranlassung genug, jene, welche durch solche Maßregeln einigermaßen benachtheiligt sind, auf indirectem Wege zu berücksichtigen. Dieß muß aber immer als das Resultat der Klugheit, und nicht als das Resultat anerkannter Schuldigkeit angesehen werden.

Frhr. v. Lürkheim: Ich erlaube mir nur wenige Worte über einige bisher vernommene Aeußerungen.

Der Herr Berichterstatter hat mir entgegengehalten, es komme hier nicht darauf an, was die Staatskräfte gegenwärtig zulassen, sondern auf strenges Recht. Ich antworte: allerdings beruht die Aufhebung alter Steuerabgaben auf strengem Recht, allein die Entstehungsquellen, aus welchen man diese Eigenschaft erkennen zu können glaubte, liegen im Dunkeln, sind aber notorisch mit andern Quellen zusammengefloßen. In der dadurch verursachten Ungewißheit wollte man nach Grundsätzen der Billigkeit lieber zu viel als zu wenig thun, und hierbey dürfen die Staatskräfte mit in Betrachtung kommen. Mehr habe ich nicht gesagt. Uebrigens harmonirt es nicht mit dieser Ansicht von strengem Recht, wenn man den Gesetzworschlag mit jenem wegen Uebernahme der Bezirksschulden in Zusammenhang setzt, und als Grund für beide anföhrt, daß der eine, im Ganzen genommen, gebe, wo der andere nehme.

In der Rede des Herrn Hofraths v. Rottet ist manches enthalten, was auch meine Ansichten unterstützt; dieß brauche ich nicht noch einmal auszuheben. Hingegen finde ich einige Berichtigungen in seiner Aufzählung mehrerer, bey frühern Verhandlungen ausgesprochener, Grundsätze und deren Anwendung auf den vorliegenden Gegenstand für nöthig. Er hat erstens daran erinnert, daß man bey andern Gelegenheiten eine theilweise Aufhebung als unrecht erkannter Lasten für verwerflich erkannt habe. Hierauf bemerke ich, daß, abgesehen von offenbarem Unrecht, welches allerdings, wie es erkannt wird, vollständig aufgehoben werden muß, eine theilweise Aufhebung drückender und unbilliger Lasten insofern ein Unrecht wird, als man den Einen erleichtert, und den Andern nicht, vielmehr letztern an der Erleichterung des Ersten mitzahlen läßt. Davin sind wir einig, und dieß ist es

gerade, was auch ich an dem vorliegenden Gesekentwurf anzusetzen habe. Kein Unrecht ist es aber, wenn man Schritt für Schritt geht, wo nicht Alles auf einmal geschehen kann, und die theilweise Erleichterung Allen zu gut kommen läßt. Sodann wurde bemerkt, daß dem Staat das Recht anerkannt worden sey, zu bestimmen, unter welchen Bedingungen Grundstücke besessen werden können, mit andern Worten, Grundlasten zu sanctioniren. Dieß gehört aber wohl nicht hierher, wo es sich davon handelt, was Grundlast, und was öffentliche Abgabe sey. Eben dieß gilt von der Verweisung auf die frühere Behauptung, daß die Befreyung der Grundstücke nur durch Ablösungsgesetze, nicht aber durch Aufhebung, bewirkt werden solle. Denn für das, was als privatrechtliche Grundlast anerkannt wird, will man auch nur Ablösung, hingegen für das, was öffentliche Abgabe ist, Abschaffung. Uebrigens ist nie verkannt worden, daß der Staat, welcher nicht nur für Handhabung des strengen Rechts, sondern auch für Rücksichten der Billigkeit da ist, bisweilen, nur mit Maaß und Ziel, auch für Erleichterung allzudrückender privatrechtlicher Lasten Opfer bringen darf, wie auch bereits geschehen ist. Nur wenn man der Gegenwart zumuthen wollte, sich zu Grunde zu richten, um auch hierin Alles einzuebnen, würde man mit Recht von agrarischen Gesetzen sprechen können.

Ferner hat Herr Hofrath v. Rotteck noch an folgende, früher aufgestellte, Behauptungen erinnert; es sey unzulässig, auf den Ursprung der einzelnen Grundlasten zurückzugehen, wodurch jedes Eigenthum schwankend würde; es sey hierin kein Unterschied zwischen Lasten des öffentlichen und des Privatrechts möglich, und es sey jede Last, als dem letztern angehörig, zu präsumiren, insofern solches nur möglich, und das Gegentheil nicht erwiesen seye. Abgesehen davon,

daß der Redner hier fremde Ansichten nicht ganz richtig in ihrem Zusammenhange angeführt hat, bemerke ich nur, daß sich dieselben blos auf das Verhältniß der Bezugsberechtigten beziehen. Der vorliegende Gesetzesentwurf ist aber aus dem Gesichtspunct einer, durch die Verschmelzung verschiedenartiger Landestheile nöthig gewordenen, Auseinandersetzung zu betrachten, und da reicht man mit einer Aufhebung jener Abgaben, welche unfreitig Steuernatur haben, nicht aus. Der jetzige Staat ist schuldig, keinen einzelnen Landestheil das Opfer der Verschmelzung werden zu lassen, so schwer es auch ist, die Gränzen zu finden, wo das strenge Recht anfängt, und die Willkühr aufhört. Der eine Territorialherr hatte vielleicht Abgaben, die wir aus dem öffentlichen Recht ableiten, zu Privat Zwecken verwendet, der andere privatrechtliche Gefälle zu öffentlichen Zwecken; seine ehemaligen Unterthanen können sagen: die öffentliche Verwaltung, für welche wir jetzt so große Steuern zahlen müssen, hat uns fast nichts gekostet; wir haben aber viele andere Lasten getragen, und diese sollen uns mit den neuen bleiben, während sie unsern Nachbarn abgenommen werden! Ohne Berücksichtigung dieser Verhältnisse, ist keine Gleichheit in den Folgen der Vereinigung, und doch soll der Staat jetzt eine Masse bilden.

Daß man nicht nach der Ansicht des Herrn Hofraths von Kottel die Herrenfrohnden und Zehnten eher abschafft, als die hier in Frage stehenden alten Abgaben, rührt nicht von Widersprüchen in eigenen Grundsätzen, sondern von unheilbarer Abweichung von seinen Voraussetzungen her. Es ist schon so oft bemerkt worden, warum man auch die sogenannten persönlichen Herrenfrohnden als eine privatrechtliche Leistung be-

trachtet, daß es zu nichts führen würde, darauf zurückzukommen. Dasselbe gilt von den Zehnten.

Gegen den Herrn Regierungscommissär wiederhole ich bloß, daß nirgendwo verlangt worden ist, die vorgeschlagene Maßregel solle sich in ihren Resultaten für die einzelnen Landestheile compensiren, sondern nur, sie solle, wenn sie ungleiches Resultat hervorbringt, eine rechtliche, nicht willkürliche Basis haben, und nicht auf Wahrscheinlichkeitsgrade des Ursprungs gegründet werden. Wenn man zu den einzelnen Artikeln, besonders den Beeten, übergeht, so wird sich zeigen, zu welcher bodentosen Willkür das ängstliche Haschen nach unzulänglichen Kriterien führt. Ich will vorläufig nur auf das Resultat dieser Kriterien bey der Beet im Baden-Durlachischen und Baden-Badischen Landestheil aufmerksam machen, und bemerken, daß bey der Aufhebung nach solchen Classificirungen, besonders ehemalige kleinere Gebiete, wie z. B. reichsritterschaftliche, verlieren, wo wegen zufällig erhaltenen Urkunden manche Abgabe für fortbestehend erklärt werden wird, welche anderwärts, auf allgemeine Argumentationen hin, aufgehoben werden soll. Darum habe ich auf die Zugrundlegung des Maßstabes der Verwendung, oder, wenn dieser nicht erhoben werden kann, auf allgemeine Erlassung einer pars quota angetragen, wodurch, wie bey den Bezirksschulden vorgeschlagen wird, das Daseyn einer Masse anerkannt wird, welche verschiedenartige Bestandtheile enthält, die man nicht streng ausschneiden kann.

Reg.Com. Staatsrath Frhr. v. Sensburg: Ich muß mich hier noch einmal über die Tendenz der beiden Gesekentwürfe, und noch insbesondere über je

nen wegen Aufhebung der alten Abgaben zur Beseitigung der von dem Herrn Staatsrath v. Türkheim geäußerten Bedenken und seiner substituirten Vorschläge äußern.

Die zweyte Kammer hat es bereits anerkannt, und der Erfolg wird zeigen, daß die dem Lande, durch die zwey Gesekentwürfe, zuge dachte Erleichterung, sehr wenig Landesparzellen unberührt lassen werde.

Die Abgaben, welche abgeschafft werden sollen, sind von zweyerley Art; solche, welche bereits anerkanntermaßen schon im Jahr 1815 mit der Einführung des neuen Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer systems, sodann mit Activirung der Amtskassen hätten eingeführt werden sollen, in einigen Landestheilen auch wirklich eeffürten, in andern aber aus Mißverstand oder Indolenz subalternen Beamten, fortan bezogen worden sind, und die nur des Ausfalles und einer allgemeinen Kunde wegen, in den Gesekentwurf aufgenommen worden sind, und solche, die nur insofern zweifelhafter Natur sind, als einige Landestheile dieselbe Abgabe, z. B. die Veet als eine wahre, ja sogar als ihre einzige ehemalige Steuer beurlundeten, andere derselben Abgabe unterworfenen Landestheile mit derartigen Documenten nicht aufkommen konnten.

Ersteres z. B. ist rücksichtlich der Veet der Fall im Baden-Badischen, letzteres im Baden-Durlachischen. Die Regierung schlug also die Abschaffung solcher Abgaben im Allgemeinen vor, nicht, weil sie ihrer Natur nach allgemein problematisch sind, sondern weil es nur Ungleichheiten und Unzufriedenheit veranlaßt haben würde, wenn sie da, wo die Steuerqualität ziemlich beurlundet worden, aufgehoben, anderswo aber belassen worden wären, da es doch wohl nur von der Sorglosigkeit

feit älterer Zeiten in Aufbewahrung solcher Urkunden, oder von der Willkühr bey Erneuerung der Lagerbücher kommen konnte, daß dieselbe Abgabe eine andere äußere Gestalt erhielt, und doch ebenso Steuer war, wie sie in andern Landestheilen beurkundet ist.

Daß, wie der Herr Staatsrath v. Lürkheim unterstellt hat, grundherrliche Orte, wo der Dritsherr kein eigentliches Steuerrecht hatte, mehr als ganze Fürstenthümer mit Grund- und Feudal-Abgaben belastet waren, kann ich nach meiner Erfahrung nicht zugeben. In dem vormals Mainzischen, Würzburgischen, Pfälzischen und Speyerischen, bestehen dieselben Grund- und Feudal-Abgaben, wie in den vormals ritterschaftlichen Orten.

In dieser und in mannigfaltiger anderer Rücksicht kann ich auch dem zweyfachen Wege, welchen der Herr Staatsrath v. Lürkheim zu Herstellung einiger Gleichheit vorgeschlagen hat, nicht beytreten. Wenn es schon geschichtlich wahr ist, daß die zur Abschaffung in Vorschlag gebrachten Abgaben den ältern Dynasten theils zu ihren häuslichen Bedürfnissen, theils zu Bestreitung ihrer öffentlichen Prästanden gedient haben, so wäre es doch dormalen eine physische und moralische Unmöglichkeit, nach dieser zweyfachen Verwendung jetzt noch eine Scheidelinie zu ziehen, und nach dieser hier eine Abgabe aufzuheben, und dort zu belassen.

Man machte in der Pfalz aus einer dringendern Veranlassung einen Versuch damit, und erhielt sehr unzuverlässige Resultate.

Der andere Vorschlag würde der Willkühr zu viel Spielraum lassen, und am Ende ganz vom Geiste des Gesetzes abführen; reinprivatrechtliche Abgaben würden zu einiger Gleichheit da aufgehoben werden müssen;

der Acker, der solcher Lasten wegen, wohlfeiler gekauft worden, würde sich auf Kosten eines andern Landestheils, welchem nicht einmal alle steuerartigen Abgaben abgenommen werden könnten, im Preise erhöhen.

Die Regierung suchte die Gleichheit darin, daß dieselben Abgaben, welche zweifelhafter Natur sind, überall aufgehoben, und dieselben Abgaben, welche unstreitig privatrechtlicher Natur sind, überall belassen werden.

Eine partem quotam auszumitteln, würde noch viel schwieriger seyn, als die Ausmittlung, worauf die Regierung ihren Gesekentwurf gebaut hat. Im Fürstenthum bergischen z. B. müßte man vielmehr dieselben Abgaben belassen, weil der Fürst fast gar keine Steuern zu beziehen hat, folglich beynah sein ganzes Einkommen den Schein privatrechtlicher Bezüge hat. Im Leiningischen dagegen müßten dieselben Abgaben fast nach ihrem ganzen Umfange aufgehoben werden, weil die directen Steuern daselbst sehr bedeutend waren.

Ich will von den vielen Steuerperäquationen und Renovationen nur jene vom Jahr 1748 im Fürstenthum Bruchsal anführen, wo auf eine ausdrückliche Anfrage der Steuerperäquatoren: „ob sie die Beeten von dem Grundcapitalwerthe abziehen sollen?“ ihnen die Resolution ertheilt ward: „daß sie Geld, Früchte, Wachs, Delic., die unter der Rubrik von Gülten und Grundzinsen vorkommen, von dem Capitalwerthe abzuziehen hätten, aber keineswegs die Beeten, worin diese immer bestehen mögen.“

Die Rede des Herrn Hofraths v. Rottel kann ich mit einigen Worten widerlegen. Bey der Discussion über die Herrenfrohnden war die Frage: welches Kriterium haben wir, um sie für eine, dem öffentlichen Recht angehörige, Last zu erklären? Die Antwort war: der

Gesamtwille des Volkes, oder, wie er sich nachher geäußert, des Staats. Nun zeigen die eingekommenen Reclamationen bestimmt, daß die Aufhebung gewisser alter Abgaben, insbesondere der Beeten, gewünscht wird. Wenn der Wille des Volkes sich in irgend einer Sache ausspricht, so hat er sich hier ausgesprochen.

Was die zweite Hauptbedenklichkeit des Herrn Hofraths v. Kottek betrifft, daß man nicht willkürlich Abgaben aufheben solle, weil Andere, die dieser oder jener Abgabe nicht unterworfen sind, an Ausfall und Entschädigung beyzutragen hätten, so muß ich auf des Redners eigene Vorschläge zurückkommen. Derselbe wollte die Herrenfrohnden aufgehoben wissen, sogar den Zehnten. Ich habe dagegen bemerkt, daß diese Aufhebung einem Theile des Volkes, nämlich den Frohndbefreiten, die den dadurch entstehenden Ausfall mit decken müßten, zur gerechten Beschwerde gereichen würde. Bey dem Zehnten ist es eben so. Mancher hat für ein Stück Gut einen höhern Preis bezahlt, weil es zehntfrey war. Mit der Aufhebung des Zehnten müßte er eine zweyte Last übernehmen. Und wer übernimmt die häufig auf dem Zehnten ruhenden Vaulasten? Diese sind manchmal so groß, daß sie den ganzen Ertrag des Zehntens verschlingen.

Ich hörte gelegentlich der Discussion über die Aufhebung der alten Abgaben zum ersten Male, daß Frohnden und Zehnten Steuern seyen. Nur den Royalzehnten sprechen die Landesherren als ein Regal an, aber nicht den gemeinen Zehnten, der schon seit Jahrhunderten in Händen der Mediatisirten, der Corporationen und Privaten seyn könnte, und wirklich war.

Die Regierung mußte einen Haltpunet haben, und dieser ist: jene Abgaben werden jetzt für aufgehoben erklärt, welche schon aufgehoben sind, und durch fehler-

hafte Execution noch hie und da fort dauern. Andere Abgaben werden aufgehoben, welche für einzelne Landestheile sehr drückend sind, und welche, wo nicht apodictisch, doch wahrscheinlich die Natur der Steuer hatten. Eine dritte Gattung von Abgaben bilden jene, die ihrer Natur nach wohl hätten fortbestehen können, die aber aus unrichtigen factischen Unterstellungen in einigen Landestheilen aufgehoben worden sind, und, ohne die höhere Administration zu compromittiren, nicht wieder eingeführt werden können, deren Aufhebung folglich, um der Ungleichheit ein Ende zu machen, besonders, da der Ausfall nicht von Belang ist, auch in andern Landestheilen für rätlich erachtet wurde.

Fzhr. v. Türkheim: Der von dem Herrn Regierungscommissär angeführte Umstand, daß in dem Hochstift Speyer vormals die Beeten nicht, wie andere Grundlasten, von dem Steuercapitale abgezogen worden seyen, beweist nichts für ihre Steuernatur, sondern nur, daß dieß im Jahr 1748 die individuelle Ansicht derer war, welche den Steuerperäquatoren diese Instruction ertheilt haben. Jedenfalls wäre es eine Particularität, welcher entgegengesetzte Beispiele aus andern Landestheilen namentlich aus dem Breisgau, entgegengesetzt werden könnten, wo solche Beeten oder Heiligensteuern selbst der Besteuerung unterworfen wurden.

Fzhr. v. Falkenstein bestätigt die Bemerkung des Fzhrn. von Türkheim, wiederholt aber zugleich seine frühere Bemerkung, daß die Bezugsberechtigten, in so fern sie nur ihr eigenes Interesse berücksichtigten, sich sehr gern die Aufhebung der fraglichen Gefälle gegen Entschädigung gefallen lassen können.

Reg. Com. Staatsrath Frhr. v. Semsburg be-
streitet die Möglichkeit dieses Falles.

v. Kottke: Durch Alles, was bisher vorgetra-
gen worden, halte ich meine Ansichten vielmehr für be-
kräftigt, als erschüttert. Doch sey mir erlaubt, Einiges
in Kürze darauf zu erwiedern. Ich habe behauptet,
der Hauptinhalt des Gesetzes sey verwerflich, weil es
im Widerspruch mit wiederholt anerkannten Principien
stehe, und weil, wenn eine Ausnahme von den letzten
zulässig seyn könne, dieselbe eher zu Gunsten der per-
sönlichen Frohnden und Zehnten, als zu jener der hier
aufgezählten Abgaben, hätte gemacht werden sollen.
Allerdings gehen die Einwendungen des Redners, wel-
cher zuerst wider mich sprach, nicht in die Tiefe, er
wollte sie nicht dahin richten, und sie mögen daher kaum
einige Wallung auf der Oberfläche verursachen. Daß
über die Herrenfrohnden schon früher ein Beschluß ge-
faßt worden, wird wohl meinen Argumenten ihr Ge-
wicht nicht nehmen; und daß die Zehnten wirklich die
Person und nicht bloß den Boden, wie die eigentlichen
Grundsteuern, belasten, erhellt unwidersprechlich daraus,
daß die letzten bezahlt werden müssen, wenn man den
Grund auch nicht baut, die Zehnten dagegen nur, wenn
man ihn baut.

Ich gehe zu den Bemerkungen des Herrn Regie-
rungscommissärs über. Er will den von mir früher auf-
gestellten Grundsatz vom Gesamtwillen gegen
mich geltend machen. Meine Behauptung war: alle
Lasten des öffentlichen Rechts hängen in ihrer Fort-
dauer von jener des Gesamt- oder Staatswillens ab,
der ihnen den Ursprung gab; wie kann hieraus eine
Einwendung gegen meine heutigen Behauptungen ent-

nommen werden? Die Abschaffung der alten Abgaben sey dem Willen des Volks und dessen einstimmigen Wunsche gemäß? Allerdings! Jeder zu Befreyende, auch wenn seine Last eine Privatlast wäre, wird die Befreyung freudig annehmen, nicht aber werden jene bestimmen, welche nun für ihn sie tragen sollen. Dieser Volkswille ist übrigens bey Frohnden und Zehnten gewiß gleichmäßig vorhanden. Alle Pflichtigen werden sich freuen, wenn man sie freyspricht. Ueberhaupt ist alles, was man zur Rechtfertigung der Aufhebung der vom Gesetzentwurfe bezeichneten alten Abgaben anführt, auf Frohnden und Zehnten nicht minder, ja meist noch weit mehr anwendbar. Ein verehrter Redner hat bemerkt, daß die Herrenfrohnden schon nach ihrem Gegenstand und nach ihrer Verwendung zu Privat Zwecken als privatrechtliche Lasten erscheinen. Ist denn dieses nicht auch bey Geldabgaben also? Dem Standes- und Grundherrschaften, welchem Veeten und Rauchhühner bezahlt werden, verbraucht das Geld zu seinen Privat Zwecken; der Staat verbraucht es zu den seinigen. Persönliche Herrenfrohnden in Staats Händen, sind gleichmäßig ein Theil der Domäne, so wie die Geldeinnahmen. Aus der Verwendung entsteht ganz und gar kein Unterschied des Rechts. Wenn die fraglichen Abgaben nicht den Privat Zwecken der Standes- und Grundherrschaften dienen, wie könnten sie wohl für ihre Aufhebung eine Entschädigung ansprechen?

Die Gründe, sowohl des verehrten Redners neben mir, als jene des Herrn Regierungscommissärs, können das Gesetz gegen meinen Angriff nicht rechtfertigen, am wenigsten die wiederholt urgirte Betrachtung, daß dasselbe mit jenem wegen Uebernahme der Bezirksschulden, Hand in Hand gehe, und daß eines die Wirkung oder

die Wohlthat des andern vervollständige. Gerade diese Ausführung zeigt, daß beide Gesetze, oder vorerst wenigstens das uns jetzt vorliegende, ohne allen Rechtsboden sind. Man will Bezirke sich wechselseitig gleich stellen, und vergißt der Rechtsansprüche der Menschen. Man will Günstbezeugungen, Wohlthaten ausspenden, und zwar aus dem Eigenthum der Staatsbürger, und meint, es sey nichts Bedenkliches daran, wenn nur so beyläufig auf die verschiedenen Landestheile eine ähnliche Masse des ausgestreuten Segens fällt. Die beiden Gesetze stehen durchaus in keinem rechtlichen Zusammenhange; es muß jedes für sich allein, nach dem ihm allein eigenen Princip, gewürdigt werden, und keines soll das partielle Wohlthun, sondern jedes das allgemeine Recht bezwecken.

Die Ehre der Regierung würde durch Annahme der von mir gemachten Vorschläge — Abschaffung der wahren, wirklichen Steuerlasten, und Abschaffung der rein persönlichen Lasten — vollkommen gewahrt erscheinen. Ein Mehreres wäre nicht vom Guten. Ich wiederhole meinen Antrag.

Frhr. v. Wessenberg: Ich fände nichts dagegen einzuwenden, daß auch der Ausdruck besondere Classen in die Kategorie derjenigen aufgenommen werde, denen auf eine billige Compensation der Anspruch vorzubehalten wäre, wenn ich mir vorstellen könnte, daß dergleichen Classen im nämlichen Fall seyn möchten, wie dieß bey einzelnen Gegenden und Gemeinden höchstwahrscheinlich der Fall seyn wird, indem sie ihre Landessschulden schon abgeführt haben, und keine, oder nur sehr wenige solcher alten Abgaben bisher zu entrichten hatten, von deren Aufhebung es sich jetzt handelt.

Die bloß gewerbtreibenden Classen sind bey der Sache gar nicht interessirt; sie haben weder Vortheil noch Nachtheil von den vorgeschlagenen Maßregeln, indem sie keine Grundsteuer entrichten.

Zachariaä: So sehr ich auch die Gesinnung ehre, aus welcher der Vorschlag des hochwürdigen Herrn Bisthumsverwesers hervorgegangen ist, so muß ich doch wünschen, daß eher das ganze Gesetz verworfen, als dieser Vorschlag angenommen werde.

Wir müssen den Vorschlag der ganzen Ausdehnung nach betrachten, welche ihm, seinem Wesen nach, gegeben werden kann. Wenn die Gemeinden, welche weder bey der Aufhebung der alten Abgaben noch bey der Uebernahme der Bezirkschulden auf die Amortisationskasse gewinnen, sondern in beiden Fällen nur verlieren, eine Entschädigung erhalten sollen, so können auch diejenigen Gemeinden, welche in der einen oder in der andern Hinsicht andern Gemeinden nur nachstehen, auf Gleichstellung Anspruch machen. Wir haben dann ein Gesetz, welches dem von der Kammer verworfenen Gesetzentwurfe über die Ausgleichung der Kriegslasten ungefähr gleichkommt.

Wir verlassen ferner die Grundlage des vorliegenden Gesetzentwurfs. Dieser beruht nicht auf dem Principe einer strengen Gleichheit, sondern auf dem Grundsatz, daß die verschiedenen Landestheile im Ganzen, und so weit es die Verhältnisse zulassen, einander gleichgestellt werden sollen.

Endlich, wir würden uns in Einzelheiten verwickeln, welche endlose Streitigkeiten herbeiführen müßten. Die Gleichheit, welche wir suchen, wäre ein größeres Uebel, als die Ungleichheit, welche wir vermeiden wollten.

Auf die vom Vicepräsidenten gestellte Frage erklärte sich die Kammer, mit 7 gegen 6 Stimmen, daß sie in Rücksicht des Hauptbeschlusses zuwarten wolle, bis auch der Gesetzentwurf wegen Uebernahme der Bezirksschulden auf die Amortisationskasse zur Berathung komme.

Als das hohe Präsidium hierauf den Vorschlag des Frhr. v. Wessenberg zur Abstimmung bringen wollte, bemerkt

v. Kottel dagegen, daß derselbe noch nicht discutirt worden sey. Er selbst könne ihm unmöglich beypflichten. Was würde es helfen, wenn zwischen den Gemeinden oder Bezirken eine Gleichheit hergestellt würde, dagegen zwischen den verschiedenen Classen und den Theilen einer Classe nicht! Es walte hier die schon öfters gerügte Verwechslung der Begriffe ob. Nicht um Gleichstellung von Bezirken könne es sich handeln, sondern um jene der Personen. Wer werde aber z. B. die gewerbtreibende Classe, oder den von alten Grundlasten längst befreuten Theil, aber mit Frohnden und Zehnten belasteten Theil des Landvolks entschädigen? Auf dem Wege der Ausstreuung von Wohlthaten über die Bezirke werde man nimmermehr zum Ziele der rechtlichen Gleichheit kommen. Man verliere so allen Rechtsboden.

Frhr. v. Türkheim zeigt, wie dieser Vorschlag nichts anders heiße, als: es solle ausgeglichen werden, wo keine Ausgleichung nöthig sey. Denn die Aufhebung der alten Abgaben solle selbst nichts anderes, als eine die Aufhebung einer Ungleichheit seyn; wenn man also bey dem Resultat eines solchen Operats wieder

Gleichheit herstellen wolle, so sey man wieder auf dem alten Punkte.

Zachariä: Die Regierung könnte von den Regeln, welche der vorliegende Gesetzentwurf ausspricht, nur zufolge eines neuen Gesetzes abweichen.

Frhr. v. Wessenberg: Ich sehe nicht ein, warum es die Ausführung des Gesetzes hindern sollte, wenn den offenbar benachtheiligten Gegenden oder Gemeinden der Weg offen behalten wird, bey der Regelung den Anspruch auf irgend eine billige Compensation anzubringen. Die Regierung kann diesen Ansprüchen allerdings auch auf dem Wege der Gesetzgebung künftig eben so gut entsprechen, als sie es jetzt zum Besten gewisser Steuerschulden für zu sehr prägravirt hält. Wenn man übrigens auch Bedenken tragen sollte, meinen Antrag in das Gesetz selbst aufzunehmen, so mag es genügen, wenn die hohe Kammer sich dafür zu Protokoll erklärt.

Zachariä: Das neue Gesetz, das die Regierung vorlegen müßte, wäre in der That eine Widerrufung des vorliegenden.

Reg.Com. Statsrath Frhr. v. Semsburg bestätigt dieß mit der Erklärung, daß die Regierung, im Falle dieser Vorschlag Eingang fände, das vorliegende Gesetz wieder zurücknehmen müßte, weil der Reclamationen und Prozesse zwischen dem Fiscus und den einzelnen Gemeinden kein Ende abzusehen wäre. Jede Gemeinde würde nachrechnen, ob sie gegen eine andere mehr belastet worden wäre, und wie viel sie also Entschädigung zu fordern habe.

v. Kottrek: Wenn die alten Abgaben mit Recht abgeschafft werden, so hat sich keine Gemeinde darüber zu beschweren, oder Entschädigung anzusprechen. Ist aber die Abschaffung ein Unrecht, so soll sie gar nicht geschehen. Nun fühlt man zwar dieses Unrecht, aber man beschwichtigt das Gewissen mit der Vorstellung, daß das andere Gesetz das Unrecht wieder heilen werde. Doch beruht selbst die factische Ausgleichung durch dieses Letzte auf bloßen Zufälligkeiten, und wird immer höchst unvollständig seyn. Vergebens also sucht man die Heilung des einen Gesetzes von dem andern. Gerade dieser Ideengang bricht über beide Gesetze den Stab. Ich wiederhole es, hier mangelt durchaus der Rechtsboden.

Reg. Com Staatsrath Frhr. v. Sersburg: Der Redner verwechsle doch nicht den Rechtsboden mit dem politischen Boden. Ein Anderes sey eine civilrechtliche Forderung, und ein Anderes eine Forderung, die das allgemeine Landeswohl erheische. Letztere müsse jeder Bürger seinem Uthertanverhältnisse gemäß im Ganzen leisten, wie man jetzt bey Abschaffung der alten Abgaben den einzelnen Bürger nicht frage, ob er dadurch benachtheiligt sey? So würde man auch die Tagelöhner nicht fragen, wenn man die Gemeindefrohnden abschaffen wolle, zu welchen bisher nur die beygetragen hätten, welche gespannt seyen.

Frhr. v. Wessenberg: Wäre es die Meinung des Herrn Regierungscommissärs, daß die Gerechtigkeit, das Recht, nicht das oberste, entscheidende Princip der Gesetzgebung seyn müsse, so müßte ich dieser Meinung auf das bestimmteste widersprechen. Weil indessen, nach der Versicherung des Herrn Regierungscommissärs, die Annahme meines Antrages die völlige Zurücknahme

des Gesekentwurfs, dem ich im Ganzen wegen seiner wohlthätigen Tendenz bestimme, zur Folge haben würde, so will ich auf der Abstimmung über meinen Antrag in der sichern Hoffnung nicht bestehen, daß die Regierung von der ihm zum Grunde liegenden Gerechtigkeit überzeugt, darauf Bedacht nehmen werde, solche Gemeinden oder Gemeinden, die bey der Ausführung der vorliegenden Maßregeln offenbar sehr im Nachtheil stehen werden, eine billige Compensation durch andere Vortheile zuzuwenden.

Reg.Com. Staatsrath Frhr. v. Sensburg: Etwas ganz anders ist es, etwas gesetzlich aussprechen, und einmal eine einkommende Reclamation berücksichtigen. Die rechtliche Forderung solcher Reclamationen darf aber nicht als Schuldigkeit ausgesprochen werden.

Der Vicepräsident brachte hierauf den Antrag des Frhrn. v. Falkenstein, die Ausführung dieses Gesekentwurfes so lange zu verschieben, bis es möglich seyn werde, ihn ohne Belastung der Steuerpflichtigen ins Leben zu rufen, zur Abstimmung, welcher einstimmig (gegen des Proponenten Stimme) verworfen ward.

Vor der Abstimmung über den Antrag des Hofraths v. Rotteck machte der Hr. Regierungscommissär, Staatsrath Frhr. v. Sensburg, darauf aufmerksam, daß dieser Antrag nichts weiter enthalte, als was bereits durch frühere Gesetze ausgesprochen, und nur noch nicht gehörig vollzogen sey. Zu Abichaffung der in diesem Antrage enthaltenen wirklichen Steuern brauche die Regierung die Zustimmung der Stände nicht. Sie hätte dieselbe bloß der Uebersicht wegen in den Gesekentwurf aufgenommen.

v. Kottack: Mein Antrag hat eigentlich zwey Theile. Erstens Abschaffung der alten Abgaben, in so fern sie noch wirklich als Steuern erscheinen; zweytens: Abschaffung der rein persönlichen, der Leibeigenschaft verwandten, Abgaben.

Reg. Com. Staatsrath Frhr. v. Sensburg: Er glaube, daß bey den einzelnen Artikeln sich werde nachweisen lassen, daß, nach dem Antrage des Herrn Hofraths v. Kottack, keine andern alten Abgaben abgeschafft werden sollten, als die bereits abgeschafft seyen.

Fhr. v. Türkheim: Nur das zweyte Glied des Vorschlags des Herrn Hofraths v. Kottack könnte Gegenstand einer Erörterung werden. Ueber den ersten Punct sind wir einig, daß nämlich alle diejenigen alten Abgaben abzuschaffen sind, welche offenbar den Character der Steuer an sich tragen, und deren Aufhebung bisher nur vergessen worden ist. Was aber den zweyten Punct betrifft, so kommt Herr Hofrath v. Kottack hier immer wieder auf die Idee zurück, daß alles das, was nicht dem Grund und Boden, sondern der Person auferlegt sey, nicht privatrechtlichen Ursprungs seyn könne, sondern lediglich aus der Leibeigenschaft herfließe. Ich lasse mich nicht auf die abermalige Widerlegung dieser so oft besprochenen Ansicht ein; nur wünschte ich, daß der Herr Hofrath v. Kottack dann nicht immer behauptete er sey nicht widerlegt, wenn man es für unfruchtbar, für das mittelmäßliche Resultat der Berathung oder für eine bloße Wiederholung ansieht, jeden Satz seiner individuellen Ansichten zum Gegenstand einer ausführlichen Discussion zu machen.

v. Kottack: Mein Vorschlag ist mit nichten bloß Reproducirung von früher vorgetragenen Ideen,

sondern ein Versuch, wenigstens Einiges von dem Gesetze zu retten, welches, im Ganzen anzunehmen, die Consequenz der Kammer unmöglich macht. Sie selbst, durch wiederholtes Aufstellen von Principien, welche diesem Gesetze widerstreiten, hat sich in die Unmöglichkeit versetzt, es anzunehmen. Die Anwendung meiner Ideen auf eben dieses Gesetz rechtfertigt sich übrigens von selbst.

Auf den Vorschlag des geh. Hofraths Zacharia
beschloß

Die Kammer einhellig

über den Antrag des Geh. Hofraths v.
Kottke zur Tagesordnung überzugehen.

Eben so wurde über den Antrag des Frhrn. v. Lürkheim, auf gehaltene Umfrage, einhellig zur Tagesordnung übergegangen. (Jedesmal gegen die Stimme des Proponenten).

Am Schlusse der Sitzung zeigte das Secretariat die nachstehende Mittheilung des Herrn Regierungscommissärs, Staatsrath Frhrn. v. Senßburg, an, in Betreff der Darmstädter Verhandlungen über die Handelsverhältnisse, welche also lautet:

„Die Regierung hat der zweyten Kammer über den Gang und den Inhalt ihrer Verhandlungen mit mehreren süddeutschen Staaten Eröffnung gemacht, um von den Ansichten und Wünschen der Landstände, in Beziehung auf diesen wichtigen Gegenstand, unterrichtet zu werden. In Kurzem wird hierüber in der zweyten Kammer Bericht erstattet werden; die Mittheilung der zu erwar-

tenden Beschlüsse dürfte sich aber noch zehen bis vierzehen Tage verzögern. Die Großherzogliche Regierung glaubt nun, diese Zwischenzeit noch benutzen zu müssen, um der hochberehrten Ersten Kammer eine vorläufige, vollständige Kenntniß von den Darmstädter Verhandlungen zu geben, und eine schnelle Erledigung dieses Gegenstandes dadurch möglich zu machen. Ich bin daher beauftragt worden, Ihnen, meine hochgeehrteste Herren! ein Exemplar der lithographirten Verhandlungen mitzutheilen, und den Antrag zu stellen, daß es Ihnen gefällig seyn möge, eine Commission zur vorbereitenden Prüfung und Berathung des Gegenstandes zu ernennen. Hiermit verbinde ich zugleich die Anzeige, daß der geheime Referendär Nebenius beauftragt ist, den Berathungen der Commission auf ihr Verlangen beizuwohnen, und derselben alle weiter erforderliche Auskunft zu geben."

v. Sensburg.

Die Kammer

beschloß:

dieselbe in einer Vorberathung in Betrachtung zu ziehen.

Zachariä.

v. Rottel.

Zweyundsechzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 16. Januar 1823.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Hoheit, des Durchlachtigsten Präsidenten, Herrn
Markgrafen Wilhelm zu Baden,

Ihrer Hoheiten, der Herren Markgrafen Leopold und
Maximilian zu Baden,

Sr. Durchlaucht, des Herrn Fürsten von Fürstenberg,

Sr. Durchlaucht, des Herrn Fürsten v. Edwensstein,

der Herren Staatsminister, Frhrn. v. Versteht und
v. Berkheim,

des Herrn Generalleutnants v. Schäffer,

des Herrn Staatsraths Baumgärtner,

des Herrn Oberhofmarschalls, Frhrn. v. Gayling und

des Herrn Landoberjägermeisters v. Kettner.

Weiter anwesend:

der Herr Regierungscommissär, Staatsrath Frhr.
v. Sensburg.

Unter dem Vorsitz
des zweyten Vicepräsidenten, Staatsraths, Frhrn.
v. Baden.

Das Secretariat machte die Anzeige von einer
Motion des Bisthumsverwesers, Frhrn. v. Wessen-
berg, auf Freylassung der Candidaten der Theologie
von der Milizpflichtigkeit;

Beilage Ziffer 154.

deßgleichen, daß in der letzten Vorberathung für die
Commission zu Begutachtung der Eröffnung der Regie-
rung in Betreff der Darmstädter Verhandlungen

der Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling,

der geh. Hofrath Zachariä, und

der Bisthumsverweser, Frhr. v. Wessenberg
gewählt worden seye;

endlich daß in der Vorberathung das Protokoll der
55ten und 56ten Sitzung verlesen worden.

Die Kammer

b e s c h l o ß:

diese Protokolle zu genehmigen.

Der Tagesordnung zufolge wurde sodann die
Discussion über den Gesekentwurf wegen Aufhe-
bung der alten Abgaben fortgesetzt.

v. Rotteck: Ich glaube nicht, daß die Dis-
cussion schon zu den einzelnen Artikeln gekommen ist.
Das Allgemeine ist noch unerledigt. In der letz-
ten Sitzung hat die hohe Kammer gar keinen posit-

von Beschluß gefaßt über irgend einen Grundsatz, welcher bey der vorgeschlagenen Abschaffung verschiedener alten Abgaben maßgebend seyn solle. Bloss hat sie beschlossen, die Endabstimmung zu verschieben bis zu jener über die Uebernahme der Bezirksschulden. Im Uebrigen hat sie bloss die von mehreren Rednern in Vorschlag gebrachten Grundsätze verworfen. Aber die Discussion ist noch nicht geschlossen, und es wird mir erlaubt seyn, noch einen Antrag über das Allgemeine zu stellen. Dieser Antrag geht jetzt unbedingt auf Verwerfung des ganzen Gesetzes. Denn was soll nun die Basis der über die einzelnen Abgaben zu fassenden Beschlüsse seyn? — Etwa die im Commissionsbericht aufgestellten Grundsätze? — Dieselben sind offenbar falsch, und theils zu viel, theils zu wenig beweisend, oder umfassend. — Oder reine Willkühr? — Dieselbe ist kein rechtlicher Bestimmungsgrund zu Schenkungen, die aus dem Vermögen des einen Theils der Unterthanen zu Gunsten des andern geschehen sollen. Den letzten Satz werde ich nicht zu beweisen brauchen. Ueber den ersten erlaube ich mir nur einige wenige Erläuterungen.

Der Redner verbreitete sich hierauf über die Prämissen des Commissionsantrages, und bemerkte insbesondere ad lit. a., daß die „Prägravirung“ derjenigen, welche noch die alten Abgaben neben den neuen Steuern zu entrichten hätten, nur in dem Fall zu erkennen sey, wenn jene alten Abgaben noch heute die Steuernatur hätten. Von diesen behauptete aber die Regierungscommission, daß sie ohne Gesetz durch bloßen administrativen Befehl könnten aufgehoben werden, und längst hätten aufgehoben werden sollen. Es ist demnach für sie kein Gesetz nöthig. Haben sie aber heute solche Steuernatur nicht mehr wirklich an

sich, so sind sie ins Privatrecht übergegangen, und ihre Aufhebung hat keinen Rechtsgrund mehr.

Alsdann hat auch der weiter folgende Grund keine Anwendung mehr, daß sie nämlich „unerschwinglich“ seyen. Denn bey manchem sind die Privatschuldigkeiten unerschwinglich, darum darf aber die Staatsgewalt sie nicht aufheben, oder auf die Schultern der Gesamtheit legen. Unter lit. h. wird von der Verbindung der beiden Gesetze, über die alten Abgaben, und über die Bezirksschulden gesprochen, und eines, als das andere heilend, oder nach dem Zwecke der Gleichstellung integrierend dargestellt. Aber es wird hiernach eine Einebnung der Landschaftslasten erzielt, gleichviel, ob sie mit Recht, oder mit Unrecht geschehe, und ohne Rücksicht auf Einzelne, und auf Classen. Fürwahr, wenn man sein Gewissen über das im Abgabengesetz liegende Unrecht damit beschwichtigen will, daß im Schuldengesetz diejenigen Bezirke, welche durch jenes leiden, wieder begünstiget werden, wenn man also in der Vorstellung: durch beide vereinte Gesetze würden über alle Gegenden des Landes ungefähr gleichmäßig Gewinn und Verlust vertheilt, einen Grund zur Annahme beider Gesetze findet, so ist doch wohl klar, daß man auf einem weit kürzern Wege zu demselben Ziele gelangen könnte, nämlich durch Belassung der Dinge im alten Stand, also durch Verzichtleistung auf beide Gesetze. Wenn gar nichts verrückt wird, so wird keine Provinz Vortheil, und keine Nachtheil haben; so wie eines der beiden Gesetze erscheint, ist, — weil keinem Bezirk etwas geschenkt werden kann ohne Beeinträchtigung der andern, — vielfache Ungleichheit da, und nur sehr unvollkommen wird sie durch das andere Gesetz geheilt. Es wäre demnach besser, man gäbe gar keines.

Nicht mehr Trost geben die von der Regierung selbst aufgestellten Grundsätze und Kriterien. Welche Lasten auf einem ganzen Bann liegen, die sollen öffentliche, welche nicht, Privatlasten seyn. Aber es kann ja eine große Hofgemarkung durch allmählig vermehrte Ansiedlung zum Gemeindebann werden, und die von dem Grundherrn auf das Gut gelegte Last bleibt privatrechtlich, ob auch Mehrere darauf sich anbauen, und unter sich, nach was irgend einem Verhältnis, — nach Köpfen, Familien, oder Grundanteilen — die Tragung jener Last vertheilt haben. Dagegen kann eine ursprüngliche Gemeindelast durch Verkauf einzelner Familien, oder durch Vereinbarung mit andern freyen Gründen, zu einem, blos einem Theil der Gemeinde obliegenden werden. Gleich trüglich, als der Umfang der Belastung, ist ihr Name. Öffentliche und privatrechtliche Lasten tragen gar zu oft denselben Namen, und es ist durchaus un begründet, z. B. den „Schirmhaber“ oder die „Vogtssteuer,“ und so viele andere ähnliche Abgaben wegen des Namens als öffentliche Lasten zu behandeln. Sobald das Andenken ihres Ursprungs und ihrer Bedeutung nicht mehr klar vorliegt, und zwar im Besondern, wie im Allgemeinen, so nehmen solche auf den Grund gelegte Lasten die Natur von Gülten und Zinsen an, und eignen sich nicht mehr vorzugsweise zur Abschaffung.

Da wir hiernach gar keine Basis der fernern Berathung haben, gar keinen Rechtsgrund, der uns in so wichtigem und verantwortlichem Geschäfte leitet, so trage ich darauf an, das ganze Gesetz unbedingt zu verwerfen.

Ein weiterer Grund dafür liegt in der Last der Entschädigung für Ständes- und Grundherrn, oder andere bisherige Bezugsberechtigte, die man zu-

gleich auf die Gesamtheit zu legen gedenkt. Dieses ist nämlich mehr und schwieriger, als der bloße Nachlaß von Domanialfällen. Der letzte kann unbedenklich schon aus Gründen der bloßen Humanität oder der Billigkeit geschehen. Die Gesamtheit kann ihren Schuldnern die Forderung schenken. Aber damit ähnliche Forderungen überhaupt, auch in Händen von Privaten, für ungültig erklärt werden, dazu ist der Titel der Ungerechtigkeit solcher Forderungen unumgänglich nöthig. Ich habe schon bey anderer Gelegenheit die Beispiele aufgestellt, daß der Staat z. B. unbedenklich allen seinen Schuldnern einige Procente am Zinsfuß erlassen, daß er seinen, durch Hagenschlag oder Krieg beschädigten Pächtern einen, noch über das Vertragsrecht hinausgehenden, Nachlaß bewilligen könne zc., aber darum wird er nicht sogleich denselben Nachlaß allen Privatgläubigern, allen Privatmiethern zc. anbefehlen, und noch weniger selbst die Schuld der Befreiten auf sich nehmen, und anstatt Ihrer aus Mitteln der Gesamtheit an die Gläubiger und Herren entrichten. Bey der Abschaffung der Leibeigenschaftsklasten geschah es wohl, weil diese als wahres Unrecht erkannt worden sind, demnach im Staat nicht länger konnten geduldet werden, und die Schadloshaltung der bisherigen Leibherren floß dann aus der vorliegenden äußern Garantie ihrer Rechte. Ich wiederhole es: der Punct der Entschädigung fordert zu desto größerer Strenge über den Grundsatz der Abschaffung auf, und ich glaube, daß es Gewissenspflicht für jeden Volksvertreter ist, nur aus einem streng rechtlichen Grunde die Uebernahme einer bisher fremden Schuld auf die Schultern der Gesamtheit zu votiren.

Zacharia: Sehr richtig hat der verehrliche Redner vor mir bemerkt, daß die Berathung über den vorliegenden Gesetzentwurf im Allgemeinen noch nicht geschlossen sey. Es wird allerdings zuvörderst über den Antrag desselben Redners auf Verwerfung des Gesetzes abzustimmen seyn. Das hohe Präsidium eröffnete einstweilen die Berathung über die einzelnen Artikel, weil kein Antrag allgemeinen Inhalts vorlag.

Der verehrliche Redner hat sich wegen der Verwerfung des Gesetzes auf das Gewissen der einzelnen Mitglieder der Kammer berufen. Die Berufung ist in der That an den höchsten Richter, den wir haben, gerichtet. Und Niemand unter uns wird seyn, der diesen Richter nicht innerlich fühlte, und äußerlich anerkannte. Aber nicht blos die Grundsätze des Rechts sind es, nach welchen dieser Richter zu richten hat. Auch die in der Erfahrung gegebenen Verhältnisse, auch das Nothrecht, wie ich mich ausdrücken kann, hat diesen Richter zu berücksichtigen.

Der vorliegende Gesetzentwurf hat zuvörderst eine Grundlage, welche nach aller Strenge des Rechts vertheidigt werden kann, — in so fern er nämlich diejenigen alten Abgaben für aufgehoben erklärt, welche nach ihrer heutigen Beschaffenheit als öffentliche Auflagen, und als ersetzt durch die neuen Auflagen zu betrachten sind.

Der Entwurf hat zweitens eine geschichtliche Grundlage, — in wie fern er diejenigen Lasten erläßt, welche nach ihrer ursprünglichen Beschaffenheit öffentliche Abgaben waren. In so fern kann er freylich nicht nach dem strengen Rechte vertheidiget werden. Aber gleichwohl nähert er sich auch in so fern einem, auf Rechtsgründen beruhenden Gesetze, als jene geschichtliche Grundlage nicht auf dem Zeugnisse der allgemeinen Geschichte, sondern auf besondern

geschichtlichen Forschungen beruht, als er ferner nur solche Auflagen aufhebt, welche zufolge besonderer Merkmale, z. B. weil sie von einer ganzen Gemeinde erhoben werden, auch nach dem heutigen Rechte nach der Analogie öffentlicher Abgaben beurtheilt werden können.

Es ist bereits von Andern bemerkt worden, daß das vorliegende Gesetz mit dem über die Bezirksschulden in einem rechtlichen und geschichtlichen Zusammenhange stehe. Das eine kann billigerweise nicht ohne das andere angenommen werden. Der verehrliche Redner vor mir trägt deswegen darauf an, daß man lieber beide Gesetze verwerfen solle.

Der Hofrath v. Kottek unterbricht hier den Redner, und erklärt, daß er keinen solchen Antrag gestellt, sondern nur beyläufig bemerkt habe, daß, wenn die Gleichstellung der Bezirke der Grundseyn solle, beide Gesetze vereint zu erlassen, alsdann noch zweckmäßiger erscheine, keines von beiden zu geben.

Der geh. Hofrath Zacharia fährt fort: Nun wohl, wenn ich den verehrten Redner mißverstanden habe, so ist wenigstens so viel gewiß, daß beide Gesetze in einer wesentlichen Verbindung mit einander stehen. Es gibt Gemeinden im Lande, in welchen der Beitrag zu den Bezirksschulden 40 bis 60 fr. von dem Grundsteuercapital beträgt, andere, in welchen sich die alten Abgaben auf eben so viel belaufen. Nun ist die Uebernahme der Bezirksschulden auf die Staatskasse nicht bloß billig, sondern um so mehr Rechtens, da schon so viele Bezirksschulden auf die Staatskasse übernommen worden sind. Wie könnte man gleichwohl dem Gesetze wegen der alten Abga-

ben, einer Maßregel zur Ausgleichung der neuen gemeinen Last, die Zustimmung verweigern?

Endlich hat der verehrte Redner noch die Meinung geäußert, daß wenigstens zwischen den alten Abgaben, welche der Staat, und denen, welche ein Standes- oder Grundherr bezieht, ein Unterschied zu machen sey. Allen es scheint mir eine solche Unterscheidung mit dem Interesse des Staates keineswegs vereinbar zu seyn. Sollen wir die ehemaligen Unterthanen der Standes- und Grundherren den übrigen Einwohnern des Staates nachsetzen, oder sie nicht vielmehr, um ihre Zuneigung zu gewinnen, diesen gleichstellen? Und wäre es wohl unter den jetzigen Umständen vortheilhaft, eine Spannung zwischen den Standes- und Grundherren, und ihren ehemaligen Unterthanen zu veranlassen? Sey es, daß man die alten Abgaben, welche jene bezögen, schlechtthin bestehen ließe, oder sie bey der Steuer in Anrechnung zu bringen gestattete?

Frhr. v. Türkheim: Wenn ich nicht ebenfalls auf die Verwerfung des Gesetzentwurfs antrage, so geschieht es nicht deswegen, weil ich die Grundlage desselben als richtig anerkenne, — hierüber habe ich mich bereits in der letzten Sitzung ausgesprochen, — sondern weil ich es für nothwendig halte, daß etwas in der Sache geschehe, und daher aus ähnlichen Gründen, wie jene, welche ich in dem Commissionsberichte über die Kriegskostenausgleichung angeführt habe, nicht zu den mit der Verwerfung verbundenen, weitläufigern Formen beytragen möchte. Deswegen will ich versuchen, ob ich bey den einzelnen Artikeln meine Bedenklichkeiten geltend machen kann, und wenn mir dieß nicht gelinat, mich damit beruhigen, daß, wenn auch jetzt die Aufhebung alter Abgaben nicht nach einem

für alle Landestheile gleichen Verhältniß erfolgt, die Nothwendigkeit nachträglicher Erleichterung derer, welche jetzt zu kurz kommen, sich in der Folge doch von selbst Eingang verschaffen wird.

Es ist strenges Recht, nicht bloß Humanität, die alten Lasten, welche wirklich den Charakter öffentlicher Abgaben haben, nicht neben der allgemeinen Staatssteuer fortbestehen zu lassen. Aber was in diese Kategorie gehöre, kann nicht nach dem Ursprung bestimmt werden, denn dieser liegt im Dunkeln, wie anerkannt wird in dem Eingange des Gesekentwurfs, im Commissionsberichte und in allen Verhandlungen; daß man auf diesem Wege nicht auslangt, zeigt die ganze bisherige Behandlung; die historischen Spuren hörten bald auf, und man verfiel auf die Namen; z. B. das Eielgeld wurde anstößig; es soll aufgehoben werden; andere, welche nicht so glücklich sind, daß ihre alten Abgaben mißfällige Benennungen haben, mögen sie fortbezahlen. Ich sehe auf diesem Wege nichts als Willkühr, oder bloße Hypothese.

Daher glaube ich, daß die Verwendung zu öffentlichen oder Privat Zwecken der eigentliche Maßstab der Ausscheidung seyn müsse, zugleich aber auch damit eine Ausgleichung des Verlustes verbunden werden sollte, welchen einzelne Landestheile, die früher beynah keine Verwaltungskosten hatten, bey der Verschmelzung in den jetzigen Staat in Vergleichung mit andern erlitten haben, damit kein Theil das Opfer dieser Vereinigung werde, welche für alle nur wohlthätig seyn soll, und damit nirgends mit Sehnsucht nach den frühern Verhältnissen zurückgeblift werde.

Diesen Grundsatz der Ausscheidung halte ich für rechtlich gegründet, die Ausführung wird aber gleichwohl nur nach dem Maßstab der Billigkeit geschehen können, welches kein Widerspruch ist, da das allge-

meine Recht oft nur verlangt, daß etwas geschehe, ohne daß die vorhandenen Data zur strengrechtlichen Ausmessung des Vollzugs dienen.

Sollte man nun nicht mehr im Stande seyn, nach den angegebenen Momenten eine solche Bilanz zu ziehen, wie viel von den alten Abgaben in den einzelnen Territorien zur öffentlichen Verwaltung verwendet wurde, und wie sich dieselben gegen einander im Verhältniß der Steuer- und Domaniallasten verhielten, so scheint mir, wie ich schon in der letzten Sitzung bemerkt habe, das gerechteste Verfahren noch darin zu bestehen, daß man im ganzen Lande gleichheitlich von der Gesamtmasse der alten Abgaben, welche zwischen den offenbaren, nur aus Versehen bisher stehen gebliebenen Steuern, und den auf einzelnen Gütern haftenden Grundlasten in der Mitte liegen, eine pars quota aufhebt.

Der Vorschlag einer solchen pars quota gründet sich nicht auf bloße Willkühr, sondern auf die Anerkennung einer nicht genau auszuscheidenden Masse, in welche Abgaben der einen und der andern Art zusammengefloßen sind; — eben so wie im Gesekentwurse über die Uebernahme der Bezirksschulden, einige wegen gleicher Vermischung auch nur zur Hälfte oder $\frac{2}{3}$ übernommen werden sollen.

Uebrigens begreife ich nicht, wie der Herr Hofrath v. Rotteck einen Unterschied zwischen den unmittelbar landesherrlichen und den standes- und grundherrlichen Gebieten machen und vorschlagen kann; die alten Abgaben in erstern aufzuheben, in letztern nicht. Ein solcher Unterschied ist nicht finanziell gegründet, denn es ist für die Staatscasse dasselbe, ob in dem einen Landestheil eine Abgabe aufgehoben wird, welche sie bisher selbst bezog, oder in einem andern eine solche, welche

ein Standesherr bezog, und wofür sie dieser entschädigt; — es wäre ferner gegen alle Staatsklugheit, denn der Zweck, Gleichheit herzustellen, würde dadurch nicht bloß vereitelt, sondern die Ungleichheit noch auffallender, — ein solcher Unterschied wäre endlich gegen die ersten Grundsätze des Rechts, welches gleiche Behandlung aller Staatsangehörigen bey gleichen Verhältnissen erfordert.

Endlich verwahre ich mich gegen die Verbindung, in welche man den Gesetzentwurf wegen Aufhebung der alten Abgaben mit jenem wegen Uebernahme der Bezirksschulden setzen will; sie haben weder hinsichtlich des Rechts, noch hinsichtlich der Convenienz einen, sich gegenseitig bedingenden, Zusammenhang; es kommt nicht darauf an, ob bey dem einen diejenigen Landestheile gewinnen, welche bey dem andern Opfer bringen, und überdies liegt es auf platter Hand, wie wenig der Beweis, daß solches wirklich der Fall sey, dadurch geführt wird, wenn man nach den Bevölkerungstabellen berechnet, wie viel Seelen jene Theile des Landes zählen, welche vorzugsweise bey dem einen und bey dem andern dieser Gesetzworschläge betheiligt sind.

Reg.Com. Staatsrath Frhr. v. Sensburg: Ich habe geglaubt, das Resultat der letzten Discussion sey gewesen, daß man jetzt zu den einzelnen Artikeln schreiten würde, wo sich die Bedenklichkeiten des Herrn Staatsraths von Türrheim bestimmter hätten beantworten lassen. Ich war deshalb nicht vorbereitet, über die Grundsätze und den Geist des Gesetzentwurfs noch etwas weiteres zu sprechen. Der Herr Hofrath von Kottek behauptet, das Gesetz ruhe auf keinem Grundprincip. Es ruht auf dem Grundprincip: alle jenen alten

Abgaben werden aufgehoben, welche die Natur einer Steuer haben, weil es unrecht wäre, sie neben den dormaligen Steuern fortbestehen zu lassen. Es gibt kein natürlicheres Rechtsprincip, als dieses.

Was die Verbindung dieses Gesetzentwurfs mit dem Gesetzentwurfe über die Bezirksschulden betrifft, so kann dormalen nur in so weit davon die Rede seyn, als daß, obgleich beide auf verschiedenen Principien beruhen, doch durch deren gleichzeitige Vollziehung derselbe Zweck, die Lasten gleicher zu vertheilen, erreicht wird.

Das Princip für die Uebernahme der Bezirksschulden ruht größtentheils auf strengem Recht, und zum Theil auf der Analogie schon vollzogener Schuldenuebernahme.

Daß an den Landschaftsschulden im Seekreise nur 50 Procent übernommen werden sollen, beruht auf eigenen Thatsachen, worüber ich mich später erklären werde. — Bey Standes- und Grundherren sind zweyerley Verhältnisse ins Auge zu fassen: das Verhältniß des Souveräns zu dem Standes- und Grundherrn, und jenes zu den Mediat-Untertanen. Aus dem ersten Verhältniß geht hervor, daß, wenn ein, den Standesherren bey Ausscheidung der Revenüen und Schulden belassenes, Gefälldermalen cessiren soll, sie vermöge jener Staatshandlung dafür entschädigt werden müssen. Aus dem Verhältniß des Souveräns zu den mediatisirten Untertanen geht hervor, und es ist sogar in unserer Verfassung selbst begründet, daß bey Aufhebung alter Abgaben die Untertanen in standes- und grundherrlichen Gebieten gerade so, wie die Untertanen in unmittelbaren Gebieten behandelt werden müssen. Es wäre also ein Bruch der Verfassung, wenn ausgesprochen

würde: die Abgaben hören in den unmittelbaren Landen auf, sie müssen aber in den mediatisirten Landen fort dauern, weil sonst Entschädigung gegeben werden müßte. Das Weitere hierüber bey dem Artikel, welcher insbesondere von der Entschädigung spricht.

Ueber die Unausführbarkeit der beiden alternativen Vorschläge des Herrn Staatsraths v. Türrheim habe ich mich schon früher geäußert; sie würden neue und noch auffallendere Ungleichheiten herbeiführen. Sein Vorschlag, zu untersuchen, ob die alten Abgaben zu öffentlichen oder Privat Zwecken verwendet worden seyen, würde so viel heißen, als nichts thun. Nur ein Beyspiel. Bey der Leiningischen Revenüenauscheidung war es von großem Interesse, auszumitteln, wie viel von Revenüen und aufgenommenen Capitalien zur Befreyung von Camerallasten, wohin auch der Hofaufwand gehört, und wie viel für Militär- und andere Staatslasten verwendet worden; — es war aber den rationellsten Rechnern nicht möglich, hierüber auf einen festen Boden zu kommen.

Der andere Vorschlag des Herrn Staatsraths v. Türrheim würde uns von dem Hauptprincip des Gesetzentwurfs ganz abführen, und zur Folge haben, daß ein Grundstück, welches in dem Verhältniß wohlfeiler gekauft, und geringer in Steuer gelegt worden ist, weil eine anerkannt privatrechtliche Abgabe darauf haftete, auf Kosten eines Dritten entlastet und im Preis erhöht würde.

Bey genauer Untersuchung haben sich sehr viele Beeten als ehemalige, alleinige Steuern, oder doch als Supplement-Steuern herausgestellt; da wurden sie nach Köpfen, dort nach dem Vermögen, da nach Classen von Bürgern und Hinterlassen, ohne Rücksicht auf Grund-

eigenthum, dort mit gleichzeitiger Rücksicht auf dasselbe ausgeschlagen, anderswo wurden sie geradezu aus der Gemeindscaffe bestritten.

In so weit fällt auch die Behauptung des Herrn Hofraths v. Rotteck hinweg, daß alle Beeten privatrechtlichen Ursprungs seyn dürften. Denn wie kann z. B. eine Abgabe, die Beet heißt, als privatrechtlich gedacht werden, wenn sie dadurch entstanden ist, daß keine Juden sollen angenommen werden.

Die Regierung hat aber dabey noch in Erwägung gezogen, daß Gemeinden, wo auf der Gesammtheit eine Beet haftet, und zu gleichen Theilen bestritten werden muß, sorgloser in Aufbewahrung der Urtiltel gewesen seyn mögen, als andere, und hat deswegen, um nicht neue Ungleichheiten herbeizuführen, und Unzufriedenheit zu veranlassen, als zweyten Grundsatz angenommen, daß Beeten, die auf einer ganzen Gemeinde, oder auf ihrem ganzen Bann haften, als Steuern anzusehen, und aufzuheben seyen, wenn nicht ein privatrechtlicher Titel vorliegt.

v. Rotteck: Es sey mir erlaubt, zur Bertheidigung meines Antrags gegen die dawider erhobenen Einwendungen noch einmal das Wort zu nehmen.

Es wurde gesagt, daß, wenn auch nicht das gewöhnliche, doch das „Nothrecht“ die Abschaffung der alten Abgaben erlaube. Aber, mag es seyn, daß in verzweifelten Lagen ein Nothrecht Statt finde, ich erkenne wenigstens den jetzigen Fall nicht geeignet dafür. Doch auch auf strengem Recht soll die Aufhebung berufen? Man beruft sich auf die, bey mehreren jener Abgaben noch wirklich vorhandene, Steuernatur. Soll ich wiederholen, daß der Herr Regierungscommissär für die Auf-

hebung solcher Abgaben unsere Zustimmung gar nicht begehrt, sondern bloß in Rücksicht der übrigen, welche nämlich bloß vor Alters solche Natur mögen gehabt haben, jetzt aber nur auf historischem Wege zu beleuchten sind? — Daß nun auf diesem Wege kein befriedigendes Resultat zu erlangen ist, sondern höchstens Vermuthungen, Wahrscheinlichkeiten, welche dabey nur auf einige, nie auf alle Abgaben einer Classe passen, ist schon früher bemerkt worden. So lange man daher keine sichern Merkmale entdecken, kein zu Recht bestehendes Princip für das Anerkenntniß solcher Abgaben als Steuern, aufstellen kann, so bleibt die Aufhebung der Abgaben, welche Steuern waren oder sind, wenn auch gleich die Grundidee rechtlich ist, doch in Bezug auf die wirkliche Ausführung bloß ein frommer Wunsch, und seine Realisirung rechtlich unmöglich. Man hat gesagt: die Sache sey unzweifelhaft recht, nur bey der Anwendung träten Zweifel ein. Wer wird aber mit dieser Unterscheidung sich beruhigen? Um ein frappantes Gleichniß aufzustellen, so denke man sich den Fall, daß aus 100 Personen 50 wahrhaft schuldig seyen — aber ich kenne sie nicht. Darf ich nun aus den 100 Personen nach Wahrscheinlichkeitsgründen, oder subjectiven Vermuthungen 50 auswählen, um an ihnen die Strafe zu vollziehen, oder die Schuld von ihnen einzutreiben? Daß das tertium comparationis in diesem Beispiele ganz passend auf den vorliegenden Gesetzeswurf sey, wird wohl niemand verkennen.

Ein Hauptpunct, von welchem die geehrten Redner vor mir sprachen, war der Zusammenhang des Gesetzes über die Bezirksschulden mit jenem über die alten Abgaben. Indem ich mich hier abermals gegen die

Behauptung verwahre, als hätte ich bereits einen Antrag auf Verwerfung des Gesetzes wegen der Bezirksschulden gemacht, — welches uns ja noch nicht einmal vorgelegt worden, mithin auch noch nicht zu verwerfen ist — bemerke ich, daß wenn, wie mehrere Redner behaupteten, es wirkliche Schuldigkeit ist, die Bezirksschulden auf die Gesamtheit zu übernehmen, so muß es unbedingt geschehen, und bedarf keiner Compensation oder Heilung durch das Gesetz wegen der alten Abgaben. Soll auch durch das Gesetz wegen der Bezirksschulden, gewissen Bezirken ein Vortheil zugehen, so gebührt ihnen dieser in obiger Voraussetzung mit Recht; dieser Vortheil bewirkt dann nur eine materielle, nicht eine formelle oder Rechtsungleichheit. Sehr schwach ist der Grund, daß, wenn die alten Abgaben und Schulden nicht aufgehoben und übernommen würden, manche Bezirke 40 bis 50 Kreuzer vom Steuercapital zur Tilgung solcher Lasten erheben müßten. Wie Mancher, der Privatschulden hat, oder der an Gemeindegeldern Theil nimmt, muß noch Mehreres zahlen. Solche Bezirke, welchen dergleichen schwere Lasten aufliegen, sind eben ärmer als andere, gleichwie verschuldete Bürger ärmer, als schuldenfrey sind. Aber daraus fließt — so lange nicht die wahre Steuernatur, oder die Eigenschaft als Staatsschuld erwiesen vorliegt — keine Pflicht für die übrigen Bürger, dergleichen Lasten jenen abzunehmen. Weder die bürgerliche, noch die politische Gleichheit fordert dieses.

Weiter wirft man mir vor: ich hätte den Standes- und Grundherren ihr Entschädigungsrecht abgesprochen. Ich habe über dieses Recht selbst noch keine Aeußerung gethan; ich behalte es mir vor. Für jetzt habe ich

blos behauptet, daß, weil eine Entschädigung nachkommen, d. h. die Folge von der Aufhebung der alten Abgaben seyn soll, man um desto behutsamer bey der Schlussfassung verfahren müsse. Auch habe ich angedeutet, daß es, ob auch factisch ein ähnliches Resultat aus der Abschaffung der landesherrlichen, wie der ständesherrlichen Beeten u. s. w., nämlich eine im gleichen Verhältniß gesteigerte Steuerforderung an die Gesamtheit, hervorgehe, beide Geschäfte gleichwohl im rechtlichen Sinn wesentlich verschiedene Geschäfte seyen. Ich setze hinzu, daß selbst factisch, oder nach der blos staatswirthschaftlichen Wirkung ein Unterschied dazwischen zu erkennen ist, indem z. B. aus der Aufhebung der landesherrlichen Beeten ic. auch eine Vereinfachung der Finanzverwaltung und andere pecuniäre Vortheile hervorgehen können, was bey Aufhebung der den Privatzen zu entrichtenden Beeten der Fall nicht ist.

Fhr. v. Wessenberg: Blos deswegen sehe ich es gewissermaßen für Schuldigkeit an, an der heutigen langen Discussion Theil zu nehmen, weil ich mich bereits in der letzten Sitzung im Allgemeinen für die Annahme des Gesetzentwurfs, und zwar aus Rechtsgründen, erklärt habe. Die Veranlassung zu den beiden Gesetzentwürfen über die alten Abgaben und über die Bezirksschulden, ist eine seit längerer Zeit wirklich bestehende Ungleichheit unter den Steuerpflichtigen im Lande. Diese Ungleichheit, die vor dem Richterstuhle des Rechts nicht bestehen kann, aufzuheben, ist die Absicht der Regierung. Nun verkenne ich zwar nicht, daß die bevorstehende Ungleichheit durch die fraglichen Gesetze noch nicht ganz und durchgehends aufgehoben werde. Aber sie wird doch durch dieselben im Ganzen beträchtlich

vermindert. Dies ist der Grund, warum ich den fraglichen Gesekentwürfen im Allgemeinen beyzustimmen um so weniger Anstand nehme, als, wie ich schon jüngst mich ausgesprochen habe, mit allem Grund zu erwarten ist, das Buch der gerechten Ausgleichung sey damit nicht geschlossen, sondern die Regierung werde Bedacht nehmen, auch die noch übrigen Ungleichheiten in Hinsicht der Steuerpflichtigkeit im ganzen Lande verschwinden zu machen.

Auf die vom hohen Präsidium gehaltene Umfrage wurde der Antrag des Hofraths v. Kotteck einhellig (gegen des Proponenten alleinige Stimme) verworfen, und sofort zur Discussion der einzelnen Artikel des Gesekentwurfs übergegangen.

Art. 1. Lit. A.

Frhr. v. Fürkheim: Gleich dieser erste Satz liefert Belege, auf welche Kriterien die Ausscheidung der aufzuhebenden [und] beyzubehaltenden Abgaben gebaut wird.

Von den Fastnachtshühnern heißt es in den Verhandlungen der zweyten Kammer, sie könnten an manchen Orten als Häusersteuer angesehen werden; — darum sind sie nun unter die aufzuhebenden Abgaben aufgenommen worden.

Bei Gelegenheit der Rauchhühner wurde viel von einem bedeutenden Hühnergefäll des Herrn v. Neveu in der Gegend von Offenburg gesprochen, welches seiner Familie vom Hause Oesterreich verliehen worden ist. Demselben wurde die Steuernatur zugeschrieben, weil es von dem Landesherrn der Landvogtey Ortenau verliehen worden seye. Später wurde bemerkt, daß sich dieses Gefäll auch über die Landvogtey Ortenau hinaus auf

einige andere Orte erstrecke, und nun wurde erklärt, in diesen letzten Orten, wo es nicht vom Landesherrn herühre, sey es als privatrechtlich zu behandeln. Dieß charakterisirt die Grundsätze, an welche man sich halten zu können vermeint, nach welchen also, wegen eines zufällig aufgegriffenen Kriteriums, die nämliche Abgabe in dem einen Ort aufgehoben, in dem angränzenden belassen würde, ungeachtet sie der nämliche Besitzer augenscheinlich aus gleichem Fundament hier, wie dort bezieht.

Reg.Com. Staatsrath Frhr. v. S e n s b u r g: Es muß dem Herrn Staatsrath v. Türkheim bekannt seyn, wie und warum im Hauensteinischen die auf bewohnten Häusern gehafteten Rauchhühner abgeschafft worden seyen, weil nämlich das Finanzministerium solche als wahre Häusersteuer angesehen hat. Es muß ihm noch erinnerlich seyn, daß das Kreisdirectorium damals berichtete, der nämliche Fall sey auch im Amte Lörrach, Emmendingen u. s. w., daß man aber damals darüber hinaus ging, weil keine förmliche Beschwerde von diesen Aemtern darüber geführt worden seye. Nun kamen diese Aemter, und bezogen sich auf die Verfügung des Finanzministeriums, vermöge welcher die Rauchhühner gleichen Ursprungs im Hauensteinischen aufgehoben worden seyen. Dieß ist der Entstehungsgrund von diesem Artikel.

Der Abgeordnete R u t h hat rücksichtlich der vom Herrn v. Neveu bezogen werdenden Hühner eingewendet, sie könnten keine Steuer seyn, weil sie von Grundherrschaft bezogen würden. Ich habe aber darauf erwiedert, und muß es hier wiederholen, daß dieses Bezugsrecht ein kaiserliches Recht war, und als kaiserliches Geschenk

an die Familie v. Neveu übergegangen sey, hier also aus dem, daß die Herrn v. Neveu als Grundherrn kein Steuerrecht hatten, nichts folge.

v. Kottick: Ohne mich in eine nähere Betrachtung der vielbesprochenen Hühner einzulassen, will ich nur eine Bemerkung machen. Es ist bey den Verhandlungen in der zweyten Kammer, wie hier, der Grund geltend gemacht worden, diese Hühner würden nicht von der area oder dem Boden, worauf das Haus steht, sondern vom Hause selbst entrichtet, nämlich blos, wenn es gebaut und bewohnt sey; daher seyen die Hühner keine Grundabgabe, sondern eine Steuer. Nun sage ich: derselbe Fall ist auch bey dem Zehnten vorhanden, und doch will man diesen durchaus als reine Grundabgabe betrachten. Auch der Zehnte wird nicht vom Feld schlechthin, oder immer, sondern er wird nur alsdann entrichtet, wenn das Feld urbar gemacht, und wirklich bebaut ist. Ich sehe also keinen Titel zur Aufhebung der fraglichen Hühner, so lange nicht auch der Zehnte aufgehoben wird.

Reg. Com. Staatsrath Frhr. v. Sensburg: Der Unterschied ist klar, Hoffstattzinsen ruhen der Regel nach auf der area, ohne Beziehung auf die superficies; die fraglichen Rauchhühner ruhen gar nicht auf der area, sondern auf der superficies, und zwar auf der bewohnten superficies.

Der Zehnte ist von jeher als eine privatrechtliche Abgabe angesehen worden, sonst würde unter der Reichsverfassung nicht blos der Neubruchzehnte von Landes-

hoheitswegen angesprochen worden seyn. Den gemeinen Zehnten kann jeder Privatmann besitzen.

Uebrigens deutet das Wort Zehnte schon an sich ein gebautes Feld an, aber die Abgabe der Rauchhühner, von welchen hier die Rede ist, ruht auf der Bedingung, wenn das Haus bewohnt ist, wie aus den betreffenden Urkunden hervorgeht.

Frhr. v. Tü r k h e i m: Ich habe die Kriterien, an welche man sich bey diesen, wie bey andern Abgaben halten zu können vermeinte, nur in so fern bestritten, als überhaupt keine vorhanden sind, auf welche eine sichere Ausscheidung gegründet werden könnte. Ich will dieß durch ein Argument a priori beweisen. Man sagt: es sey ein charakteristisches Merkmal, ob eine Geflügelabgabe von her area, oder von der darauf gebauten Feuerstelle entrichtet werde; im letztern Falle sey es eine Steuer oder ein Leibeigenschaftsgefall, im erstern Falle ein Grundzins. Wo ist die Bündigkeit des Schlusses? Kann ein Grundherr oder Obereigenthümer, welcher Familien auf seinem Grund und Boden anstellen ließ, nicht eben so gut die Bedingung gemacht haben, daß sie ihm auch bey künftiger Vermehrung der Haushaltungen auf der ihnen übergebenen area von jeder Feuerstelle ein Huhn bezahlen sollen, als er die Hühnerabgabe unveränderlich nach Quadratruthen auferlegt haben kann? Oder kann er nicht auch zugesagt haben, daß die Hühnerabgabe erlassen werde, so lange eine Wittve die Hausbewohnerin ist, oder — nach einem in der zweyten Kammer angeführten Falle — wenn die Hausfrau Kindbetterin ist? Kurz, auch das grundherr-

liche Verhältnis läßt alle jene Formen der Regulirung denkbar, welche man als Kriterium der Steuer aufstellen will.

Ich verkenne keineswegs das Mühsame und Verdienstliche der ganzen Bearbeitung; nicht ihr gereicht der Mangel eines festen Haltpuncts zum Vorwurf; er liegt in der Natur der Sache.

Reg.Com. Staatsrath Frhr. v. Sensburg: Die Parallele, welche der Herr Staatsrath von Türheim beyspielsweise aufgestellt hat, entkräftet den Grund des Gesetzesentwurfes nicht. Es ist hier die Rede nicht von ursprünglichen Verträgen und Concessionen nach der Zahl der Feuerstätten, sondern von Abgaben, welche von Häusern, als solchen, entrichtet werden, es mögen mehr oder weniger Feuerstätten, mehr oder weniger Familien darin befindlich seyn; von einer Abgabe von Häusern, die in ganzen und ausgedehnten Herrschaften und Landschaften sich gleich ist, und die — wohl zu merken — schon in uralten Burgvogteyrechnungen (wie im Röttelschen und Badenweilerschen) unter den Steuerrubriken namentlich aufgeführt sind; und gerade hierin liegt der Beweis, daß die Regierung wohl geprüft und ausgeschieden habe.

Frhr. v. Wessenberg: Ließe sich nicht irgend eine Abgabe von Hühnern ausfindig machen, welche die Natur einer wahren Grundsteuer an sich trägt? Vielleicht ist dieß gerade bey der Berechtigung einer solchen Abgabe der Fall, die der Familie v. Neveu in einem größern Umfang von Ortschaften in der Ortenau als

Belohnung vom Hause Oesterreich verliehen worden ist? Bey der Möglichkeit mehrerer solcher Fälle schlage ich vor, daß statt des Worts „Häusersteuer“ das Wort „Steuer“ gesetzt werde.

Zachariä bemerkt, daß der von dem Herrn Bischofsverweser vorgeschlagene Zusatz durch den Art. VI. keineswegs entbehrlich gemacht werde, indem dieser Artikel nach dem von der zweyten Kammer verbesserten Entwürfe nur auf die einzelnen, im Art. I. namentlich aufgeführten, Abgaben zu beziehen sey — daß es ihm übrigens bedenklich zu seyn scheine, diesen Zusatz, welcher nur auf allgemeinen Gründen beruhe, in ein Gesetz aufzunehmen, welches eine geschichtliche Grundlage habe.

v. Kottel: Ich bitte die hohe Kammer sehr, meinem Argument die Aufmerksamkeit zu schenken, die es verdient. Nicht über die Zehntnatur und über Zehntrecht soll discutirt, sondern bloß die Aehnlichkeit der Leistung der Zehnten mit der Leistung von Hühnern soll ins Auge gefaßt werden. Diese Aehnlichkeit in dem, was gerade hier der entscheidende Punct ist, kann nicht verkannt werden, und ich gründe darauf den Antrag auf Verwerfung der Position 1. Lit. A.

Auf gehaltene Umfrage erklärte sich die Kammer gegen den Verbesserungsvorschlag des Herrn v. Wessenberg, und dagegen (mit 12 gegen 2 Stimmen) für die Annahme von Lit. A. des Geszentwurfs.

Zachariä erläutert zuvörderst die im Commissions-
berichte angetragene Abänderung.

Reg. Com. Staatsrath Frhr. v. Sensburg: Ich
finde bey der vorgeschlagenen Abänderung nichts zu er-
innern.

Frhr. v. Türkheim: Die Beeten, oder die nach
Heiligen benannten Steuern, sind der wichtigste Gegen-
stand dieses Gesetzentwurfs; man ist damit in ein La-
byrinth historischer Untersuchungen gerathen, deren Re-
sultat ist, daß man ihre Natur nicht zu bestimmen ver-
mag. Ich habe die Materialien zu meinen Bedenklich-
keiten, oder doch zur Verstärkung derselben größtentheils
aus der von dem Herrn Regierungscommissär selbst neu-
lich herausgegebenen, sehr lehrreichen, Abhandlung ge-
schöpft, und begreife nun nicht, wie derselbe, aus sei-
nen Forschungen nicht selbst den gleichen Schluß zieht.
Indessen erlaube ich mir, denselben nur an sein Bekennt-
niß in der Sitzung der zweyten Kammer vom 31. July
v. J. zu erinnern, daß es eben so viele Beweise für,
als gegen die Steuernatur der Beeten gebe. Ferner
mag unter den vielen Beispielen von der Unzulänglich-
keit der hervorgesuchten Merkmale zu ihrer Beurtheilung
hier nur eines genügen. Es ist behauptet worden, daß
hauptsächlich die Fixität einer Beet auf ihre Eigenschaft
als Grundgefäll, die Veränderlichkeit dagegen auf ihre
Steuernatur schließen lasse. Nach diesem Kriterium
müßte nun, wie gleichfalls in den Verhandlungen der
zweyten Kammer ausführlich bemerkt worden ist, die
Beet in dem vormals Baden-Durlachischen Landestheil

als Grundgefäll fortbestehen, in dem Baden-Badischen aber als Steuer aufgehoben werden, weil sie nach den, aus dem sechzehnten Jahrhundert dort vorhandenen, Lagerbüchern in ersterem als spirit, in letzterm als wandelbar erscheint. Nun wurde aber bemerkt, daß beide Landestheile noch kein ganzes Menschenalter vor jenen Lagerbüchern unter einem Herrn ständen, und die Verhältnisse offenbar hier, wie dort, die nämlichen gewesen seyn müßten, daß also der Unterschied blos Folge willfährlicher Behandlung nach der Landestheilung gewesen seyn kann. Dieß beweist, welchen Boden man bey diesem ängstlichen Haschen noch Zufälligkeiten findet. Ich enthalte mich weiterer Beyspiele, welche auf jeder Seite der gepflogenen Verhandlungen gefunden werden können.

Selbst wenn man alle, für zweifelhaft erklärte, Deceten und Heiligensteuern abschaffen, und blos diejenigen bestehen lassen will, von welchen man sagt, daß ihre Eigenschaft als Grundgefäll urkundlich nachgewiesen seye, so ist dadurch die Ungleichheit und Willkühr noch nicht gehoben, denn die Unzuverlässigkeit der Entscheidung erstreckt sich auch auf diese letztern. Auch hiervon erlaube ich mir, ein Beyspiel anzuführen. In meiner grundherrlichen Gemeinde ist erst noch in dem Jahr 1802, also kaum 4 Jahre vor der Mediatisirung, ein Vergleich geschlossen worden, durch welchen mehrere alte Abgaben von verschiedener Eigenschaft in eine sogenannte Martinsteuer vereinigt worden sind, welche damals, wo man an die jezigen Verhandlungen noch gar nicht denken konnte, ausdrücklich eine Privatsteuer genannt wurde, um den Gegensatz von der dem Ritterkanton gehörigen eigentlichen Steuer zu bezeichnen. Hier kann man also

sagen, daß die privatrechtliche Eigenschaft urkundlich nachgewiesen seye, und doch mögen ihre ursprünglichen Quellen, von deren Natur ich übrigens hier abstrahire, dieselben seyn, wie bey so vielen andern, welche nun aufgehoben werden. Da die Abgabe in dem angegebene Falle erst im Jahr 1802 ihre jetzige Gestalt erhalten hat, so lassen sich vielleicht ihre Bestandtheile noch ausscheiden; aber wie leicht kann anderwärts das Nämliche früher geschehen seyn, wo man nicht mehr in die Vergangenheit zurückgehen kann?

Alles dieß führt mich immer wieder auf meinen Antrag zurück, alle alten Abgaben, mit Ausnahme offener Steuern und offener Grundlasten, ohne alle weitere Wahrscheinlichkeitsgrade in eine Masse zu werfen, und auf die, bereits wiederholt angegebene, Weise in gleichem Verhältniß zu behandeln.

Reg.Com. Staatsrath Frhr. v. S e n s b u r g: Ich könnte dem Beispiele, welches der Herr Staatsrath v. Türckheim von seiner Grundherrschaft, als auf einem Vertrage beruhend, anführt, noch mehrere im Breisgau ex re judicata anführen. Allein das entkräftet das bey dem Gesetzentwurfe angenommene Princip nicht, das bestärkt es vielmehr, weil die Regierung bey Prüfung der Quantität der Beeten, und der identischen sogenannten May-Martini-Katharina-Steuern nicht von ihrem neuern Standpuncte, sondern von ihrer Entstehung und Verwendung in ältern Zeiten, und von der Bedenklichkeit des Fortbestehens in neuern Zeiten ausgegangen ist. Man könnte noch viel kürzer sagen: die Beet ist den Standes- und Grundherrn

bey Ausscheidung der Nebenüen belassen worden; also ist sie keine Steuer.

Die Tendenz des Gesetzentwurfs (ich bedaure, es so oft wiederholen zu müssen) ist, eine systematische und erleichternde Gleichheit in den Abgaben herbeizuführen, und deshalb jene Abgaben, die klare Beweise, und, wo diese fehlen, consecutive Vermuthung der Steuereigenschaft für sich haben, aufzuheben.

Zachariä: Da die Beeten, von welchen der vorliegende Satz handelt, diejenige Art der Abgaben sind, welchem ihrem Betrage nach die wichtigste ist, da der Herr Staatsrath, Frhr. v. Türkheim, sich erklärt hat, seine Ansicht über die Abfassung eines solchen Gesetzes besonders bey diesem Satze geltend machen zu wollen, so sey es mir erlaubt, mich sowohl über die Beeten, als über jene allgemeine Ansicht ausführlicher zu erklären.

Die Meinung des verehrten Mitglieds schien dahin zu gehen, daß man die Lasten, welche unfreitag und nach dem heutigen Rechte öffentliche Abgaben sind, ausscheiden, und nur diese schlechthin erlassen, die übrigen aber, deren Beschaffenheit zweifelhaft sey, nur zu einem gewissen Theile, und nach Maßgabe der Last, welche ein gewisser Bezirk, oder eine gewisse Gemeinde an privatrechtlichen und öffentlichen Abgaben zusammen zu tragen habe, aufheben solle.

Es ist gegen diese Meinung bereits eingewendet worden, daß die Anwendung eines solchen Maßstabes

mit unübersteiglichen Schwierigkeiten verbunden seyn würde. In der That halte ich es für unmöglich, gesetzliche Regeln nach dieser Meinung aufzustellen.

Nicht weniger entscheidend scheint mir die Einwendung zu seyn: die Meinung beruht offenbar auf der Voraussetzung, oder sie führt wenigstens zu dem Grundsatz, daß der Staat alle Lasten, die der Einzelne, oder die der Grund und Boden trägt, als ein Ganzes zu betrachten und zu behandeln berechtigt sey. Allein dieser Grundsatz würde zu Folgerungen ermächtigen, welche der verehrte Redner selbst nicht zugestehen könnte.

Doch ich komme zu den Beeten. Ich glaube von dieser Art der Abgaben behaupten zu können, daß mit dem Worte Beeten in der Regel öffentliche Auflagen bezeichnet wurden.

Dafür spricht schon die Ableitung des Wortes von seinem Stamme, man mag nun das Wort „bitten“ oder das veraltete Wort „Bete“ Hülfe (noch sagt man in der Gegend von Heidelberg: es batt nichts, d. h. es hilft nichts) als das Stammwort betrachten. Denn wie könnte man von einer Abgabe des Sonderrechts sagen, daß sie bitt- oder hülfswise erhoben werde? Als aber im Mittelalter die Grundherrlichkeit oder die Amtsgewalt nach und nach zur Landesherrlichkeit gesteigert wurde, da mußte man freylich B i t t e n anwenden, oder eine A u s h ü l f e begehren, um Auflagen zu erheben.

Für dieselbe Meinung sprechen auch so viele That-

sachen. Oft kommt in den Urkunden der Ausdruck: *violenta petitio*, eine gewaltige Beete, vor; das war eine Auflage, die man nicht dem Herkommen gemäß, sondern mit Gewalt einforderte. Man findet ferner (und der Herr Regierungskommissär hat Beispiele angeführt) daß Gemeinden oder einzelne Grundeigenthümer neben Gülten und Zinsen noch außerdem Beeten zu entrichten haben, welche doch, wenn sie dem Sonderrechte angehört hätten, von den Gülten und Zinsen kaum zu unterscheiden gewesen seyn würden.

Ich läugne keineswegs, daß mit dem Namen *Beeten*, zuweilen auch Abgaben des Sonderrechts bezeichnet wurden. Derselbe Fall tritt ja auch mit dem Worte *Steuern* ein. Nur so viel behaupte ich, daß wenn unser Gesetzentwurf die Beeten zu den öffentlichen Auflagen der Vorzeit rechnet, ihm wenigstens eine geschichtliche Vermuthung zur Seite stehe.

Doch der Entwurf fügt noch ein Merkmal hinzu, welches allerdings hinreichen dürfte, die bestehenden Beeten, in so fern sie Steuern des Mittelalters sind, von den Beeten des Sonderrechts zu unterscheiden. Er sagt, daß die Beeten aufhören sollen, welche auf einem Banne oder auf einer Gemeinde lasten. Abgaben, die dem Sonderrechte angehörten, waren selten oder nie von dieser Art.

Frhr. v. Lärkheim: Ich muß mich gegen die Deutung und Reassumirung meiner Anträge durch den Herrn geh. Hofrath Zacharia verwahren. Keineswegs habe ich vorgeschlagen, alle Grundlasten in eine Masse zusammenzuwerfen, sondern vielmehr zwey Extreme von

der Masse der alten Lasten und Abgaben auszuscheiden, nämlich, offenbare, bisher übersehenen, Steuern auf der einen, und offenbare Grundlasten — wohin ich auch erweisliche Frohndredemtionen rechne — auf der andern Seite; nur, was in der Mitte liegt, das bunte Gemisch unkenntlicher Abgaben, sollte in eine Masse geworfen werden, und wenn man auf die, von mir schon wiederholt angegebene, Berechnung nach der Verwendung und nach dem Verhältniß der öffentlichen Lasten in den verschiedenen vormaligen Territorien, — welche ich nicht nochmals weitläufig aus einander setzen will — nicht eingehen zu können glaubt, allen Theilen eine gleiche *pars quota* solcher Abgaben erlassen werden. Uebrigens zweifle ich nach dem bisherigen Gange der Verhandlung, daß diese Idee Eingang finden werde, und beruhige mich in diesem Falle, wie ich auch schon bemerkt habe, damit, daß die Ungleichheit des Resultats ausgleichende Nachträge zur Folge haben wird.

Was die eigenen Betrachtungen des Herrn geh. Hofraths Zachariä über die Beeten betrifft, so bemerke ich nur, daß sie mehr auf eine etymologische, als auf eine historische Untersuchung zu gehen scheinen.

Zachariä: Noch nie habe ich mich in meinen Erwartungen so sehr getäuscht, als diesmal. Ich glaubte einem Mitgliede dieser Kammer nicht besser meine Achtung bezeigen zu können, als wenn ich eine, von ihm geäußerte, Meinung zu prüfen versuchte. Ich glaubte ferner, daß der Herr Staatsrath v. Zürkheim erklärt habe, seine Meinung über das Ganze des Gesekentwurfs insbesondere bey dem vorliegenden Absätze zur

Berathung bringen zu wollen. Habe ich mich geirrt, nun — errare humanum est.

Fzhr. v. Zürkheim: Ich habe dem Herrn geh. Hofrath Zacharia durchaus keinen Vorwurf gemacht, sondern nur seine Reassumirung meiner Anträge berichtigen wollen.

v. Kottek: Da die Veetabgabe durch ihren hohen Betrag sich auszeichnet, so lohnt es sich schon der Mühe, noch einige Worte darüber zu sprechen. Der Herr geh. Hofrath Zacharia hat die Gründe, welche für die Steuernatur dieser Veeten sprechen, herausgehoben, von den entgegengesetzten ist geschwiegen worden. Derselbe hat zugegeben, die geschichtlichen Data über die Veeten seyen nicht allein hinreichend, um ein Urtheil über ihre Steuernatur zu begründen; sondern es müsse noch das Kriterium auf einem ganzen Bann, und nicht auf einzelnen Grundstücken ruhen.

Dieser Umstand hat aber keine entscheidende Beweiskraft. Der Grundsatz, daß die, auf einem ganzen Bann liegenden, Lasten deshalb dem öffentlichen Recht angehören, ist falsch, oder wenigstens nicht anerkannt. Auch Herrenfrohnden und Zehnten haften auf ganzen Bännen, dessen ungeachtet behandelt man solche als reine Grundlasten. Die Consequenz erheischt also entweder die Verwerfung dieses Gesekartikels, oder die gleichzeitig auszusprechende Abschaffung auch aller Zehnten und Frohnden.

Der Umstand, daß oft Einzelne oder Classen von Gemeindegliedern ungleich, nämlich die einen mehr,

die andern weniger entrichten, hat auf meine Behauptung keinen schwächenden Einfluß. Denjenigen, welche sich nach und nach in einem Banne ansiedeln, wird vom Grundherrn überlassen, wie sie die von ihm überhaupt auf die Gemarkung gelegte privatrechtliche Grundlast unter sich theilen wollen. Der Eigenthümer stellt seine Forderung an die Gemeinde, als an den Inbegriff der Genossen einer ihm grundpflichtigen Gemarkung, für ihn ist diese Gemarkung ein einzelner Grund. Dieß Gemarkungsband habe man als einen, die privatrechtliche Natur des Frohndrechts keineswegs alterirenden, Umstand betrachtet, dasselbe müsse also auch von Beeten gelten.

Ich würde hiernach auf völlige Verwerfung von lit. B. stimmen, wenn ich nicht in dem Vortrage des Herrn Staatsraths v. Zürkheim Einiges fände, was ich als billigen Mittelweg erkenne. Nicht sein erster Antrag, wonach von der bisherigen Verwendung der Abgaben die Entscheidung zu entnehmen sey, wohl aber der zweyte Antrag, wonach nur eine gewisse Quote der zweifelhaften Abgabe soll abgeschafft werden. Zwar werden manche Ungleichheiten hieraus entstehen; Einem wird dadurch zu wenig, dem Andern zu viel nachgelassen werden. Aber die Rechtfertigung solcher Ungleichheit, und die daher den Pflichtigen keinen Rechtsgrund der Beschwerde übrig läßt, ist die vorhandene Unmöglichkeit, ins Reine zu kommen. Für die Pflichtigen ist daher bloßer Zufall, nicht aber ein Unrecht, was ihnen theils schadet, theils nützt. Dagegen ist für die Gesamtheit bey solcher theilweisen Abschaffung ganz und gar keine wesentliche Verkürzung denkbar. Von der Masse der Beeten hat gewiß, oder höchst wahrscheinlich, die Hälfte oder das Drittel die

Natur der Steuer. Wenn ich nun auch ganz im Einzelnen nachweisen könnte, welche Beeten dem öffentlichem und welche dem Privatrecht angehören, so müßte eben noch eine Hälfte oder ein Drittel übernommen werden, nicht mehr und nicht weniger. Diejenigen Bürger, welche für den Ausfall oder für die Entschädigung zahlen müssen, haben also keinen größern Nachtheil, als wenn in jedem einzelnen Fall die Natur der Beet wäre nachgewiesen worden. Von diesem Standpuncte sehe ich daher in dem Antrage des Herrn Staatsraths v. Türkheim einen Vergleichsvorschlag, welcher Rücksicht verdient.

Frhr. v. Wessenberg: Durch den Antrag des Herrn Hofraths v. Rotteck würde denjenigen, von deren Beeten ihre Eigenschaft als Steuer erwiesen ist, offenbar ein Unrecht geschehen, indem diese den Rechtsanspruch haben, von dieser besondern Steuer nicht bloß zur Hälfte, sondern ganz befreit zu werden. — Wenn der verehrte Redner eingewendet hat, daß es auch bloß privatrechtliche Lasten gebe, die auf eine ganze Gemarkung, einen ganzen Bann sich ausdehnen, und darauf haften; so wird Niemand widersprechen, und es ist auch von Niemand das Gegentheil behauptet worden. Aber hier (unter lit. B.) wird auch das Lasten auf einem Banne oder einer Gemeinde nicht als das einzige charakteristische Zeichen der Steuernatur der Beeten aufgestellt, sondern, während man aus sichern Gründen weiß, daß die Beeten in sehr vielen Fällen als Steuer anzusehen sind, wird nur noch gesagt, daß sie in den Fällen, wo sie auf einem Banne oder einer Gemeinde lasten, nothwendig für eine Steuer gehalten werden müssen, mithin in

diesen Fällen ihrer Natur nach zur Aufhebung geeignet sind.

Reg. Com. Staatsrath Frhr. v. Sensburg:

Die Ansicht des Herrn Bisthumsverwesers ist mit dem Geiste des Gesetzentwurfs und meinen weitern Erläuterungen ganz übereinstimmend und entscheidend.

v. Rottted: Von offenbaren Steuern ist ja die Rede nicht, denn diese hätten schon bey der Steuerperäquation abgeschafft werden sollen, und ich selbst habe sie in meinem ersten Vortrage über das vorliegende Gesetz als zur Abschaffung unbedingt geeignet erklärt. Es handelt sich blos von solchen Abgaben, deren Natur zweifelhaft, die Steuernatur also blos wahrscheinlich ist. Soll es nun Unrecht seyn, sie zur Hälfte aufzuheben, so ist eben Unrecht auf allen Seiten. Denn auch sie ganz aufzuheben, ist unrecht, nach allem, was früher gesagt worden. Uebrigens paßt abermals alles, was man für die Aufhebung der sogenannten alten Abgaben anführt, in vollem Maße, ja noch mehr auch auf Frohnden und Zehnten. Daß das liegen auf einem ganzen Mann nur ein Hilfscharakter seyn soll zur Erkenntniß der Steuernatur, will ich nicht widersprechen. Aber ich behaupte, daß zwey Charaktere, deren jeder unzuverlässig ist, noch keinen Beweis liefern. — Der Antrag wegen der Hälfte war ein bloßer Vergleichsvorschlag, ich erneuere ihn hiemit.

Auf die von dem Vicepräsidenten gehaltene Umfrage wurden die Anträge des Hofraths v. Rottted

und des Staatsraths v. Zürkheim mit II gegen 3 Stimmen verworfen, und dagegen lit. B. nach der von der Commission vorgeschlagenen Fassung gegen 3 Stimmen angenommen.

Zu lit. C. — L.

Frhr. v. Zürkheim macht bey dieser ganzen Reihe von alten Abgaben noch einmal auf das Schwankende des im Gesetzentwurfe angenommenen Principis aufmerksam, indem er seine frühern Anträge nicht bey jeder einzelnen Position wiederholen wolle.

Reg. Com. Staatsrath Frhr. v. Sensburg: Ich kann die Behauptung des Herrn Staatsraths v. Zürkheim keineswegs zugeben; es kommt nirgends auf den Namen, sondern auf die Sache an. Ob es heißt: Steuerhaber oder Beethaber, ist an sich einerley, und so kann ausnahmsweise der Steuerhaber hier oder dort so gut privatrechtlicher Natur, als Beetgeld oder Beetfrucht Frohndredemption seyn.

v. Rotteck: In diesen Abgaben von lit. C. bis L. ist durchaus nichts Gemeinschaftliches zu erkennen, als allein der Umstand, daß unsere Commission darüber nichts bemerkt hat. Im Uebrigen sind sie nach Natur und Rechtsbeschaffenheit vielfach verschieden. Wenn ich im Allgemeinen über sie abstimmen soll, so muß ich ihre Abschaffung verwerfen. Würde im Einzelnen abgestimmt, so würde ich mehrere, die ich für blos persönliche oder Leibeigenschaftslasten, oder auch für wahre Steuern halte, als zur Abschaffung geeignet anerkennen.

Das hohe Präsidium erklärt, daß es über die Artikel im Einzelnen abstimmen lassen werde.

Hiernach wurde lit. C. zur Discussion gebracht.

v. Kottek erklärt sich gegen die Abschaffung der hier aufgeführten Abgaben, weil blos der Name sie als Steuern charakterisire;

Die Kammer

b e s c h l o ß

jedoch (gegen 2 Stimmen)

ihre Abschaffung nach dem Commissionsantrage, also auch mit den, im Gesetzentwurf stehenden, Ausnahmen.

Weiter wurden lit. E., F. und K. einhellig, D., H. und L. gegen 2 Stimmen, G. und I. gegen 1 Stimme nach dem Antrage der Commission angenommen.

Zu lit. M.

Zacharia gibt den Verlauf der Verhandlungen an, welche zu dem Antrage der Commission, diesen Absatz abzuändern, geführt hätten. Die Meinungen seyen getheilt gewesen; einerseits habe man verlangt, den Absatz zu streichen, er selbst habe sich für den Absatz erklärt, auch deswegen, weil in den andern Absätzen des Artikels Abgaben aufgehoben würden, welche ebenfalls auf dem Hof- und Burgrechte beruhten. Endlich habe man sich über den, im Commissionsberichte enthaltenen Antrag, als über einen Vergleichsvorschlag, vereinigt. Freylich könne man diesem Antrage alles das entgegensetzen, was sich in Fällen dieser Art gegen einen jeden Vergleich einwenden lasse. Auch

sey er für seine Person noch jetzt für die unberänderte Beybehaltung des Absatzes, und wünsche, daß man nur aus entscheidenden Gründen von dem mitgetheilten Gesetzentwurfe abweiche.

Frhr. v. Zyllnhardt bemerkt, daß der Herr Regierungskommissär hierüber eine Erklärung werde abzugeben haben.

Reg.Com. Staatsrath Frhr. v. Sensburg: Ich bin autorisirt, zu erklären, daß die Regierung nicht abgeneigt sey, in die gänzliche Abschaffung der Hof- und Burgrechte zu willigen.

Auf gehaltene Umfrage erklärte sich die Kammer mit 12 gegen 2 Stimmen für die Beybehaltung von lit. M. nach der Fassung der zweyten Kammer.

Zu lit. N.

Zacharia erläutert den Commissionsantrag.

v. Notke erklärt sich für die Abschaffung der hier aufgeführten Abgaben. Denn sie schienen ihm nach ihrem Begriff mit der Leibeigenschaft verwandt, oder wenigstens dem öffentlichen Rechte entzogen. Daher billige er auch die Verheißung eines allgemeinen Aufhebungsgesetzes aller Banrechte, als einstweilige Beruhigung über die noch unvollständige Abschaffung.

Reg.Com. Staatsrath, Frhr. v. Sensburg: Ich muß hier an das bekannte Sprichwort erinnern:

Eile mit Weile. Bannrechte sind ein für allemal kein Ausfluß des Steuerrechts. Bey Abschaffung der Bannrechte, wobey so viele Privaten, z. B. Müller, theilhaft sind, würde besonders die Ausmittlung eines unwidersprechbaren Entschädigungsmaßstabes schwierig seyn, welche doch nach unserer Verfassung vorangehen müßte; deßhalb wäre es bedenklich, sich jetzt schon über deren Abschaffung auszusprechen.

Auf gehaltene Umfrage erklärte sich die Kammer einhellig (mit Ausnahme des Hofraths v. Kottel) für die von der Commission angetragene Auslassung dieser Position.

Lit. O.

wurde mit 12 gegen 2 Stimmen angenommen.

Da der geh. Hofrath Zachariä bey lit. P. einen Verbesserungsvorschlag zu machen gedenkt, und die Zeit schon weit vorgerückt ist: so wurde die Fortsetzung der Diskussion über den vorliegenden Gegenstand auf die nächste Sitzung vertagt, und die heutige hiermit geschlossen.

Zachariä.
v. Kottel,

Beylage Ziffer 154.

Anzeige

einer Motion auf fernere Freybelassung der Candidaten des geistlichen Standes, oder der Schüler der Theologie von der Kriegsdienstpflichtigkeit.

Karlsruhe am 16. Jänner 1823.

Frhr. v. Wessenberg,
Bisthumsverweser.